



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

UC-NRLF



QB 270 869

· FROM THE LIBRARY OF ·
· KONRAD BURDACH ·



EX LIBRIS





Kulturgeschichtliche
Bilder aus Göttingen.



Kulturgeschichtliche
Bilder aus Göttingen.

Von

D. Otto Mejer.



Linden-Hannover.

Verlags-Anstalt von Carl Manz.

1889.

LF2711

M4

ZURDACH

TO VIND
ABSTRACT

Druck von August Grimpe in Hannover.

24
Herrn

Geheimen Regierungsrath

Dr. A. von Warnstedt

in dankbarer Verehrung

zugeeignet.

M114278

V o r w o r t.

Die Vorträge, welche ich hier gesammelt herausgebe, und deren erster als Rahmen für die folgenden gedacht ist, sind in den Jahren 1878 bis 1885 in Göttingen entstanden, und theils vor einer Gesellschaft befreundeter Männer, theils vor gemischter Gesellschaft gehalten oder gelesen worden. Vier von ihnen sind schon gedruckt: einer in „Nord und Süd“, zwei in der Allgemeinen Zeitung, einer, bei Gelegenheit des hundertfünfzigjährigen Universitätsjubiläums, in einem göttinger Blatte. Die vier andern werden jetzt zum ersten Male veröffentlicht.

Möchten sie beitragen können, mit der Kenntniß älterer göttinger Zustände auch die Liebe zur Geschichte der Universität in weitere Kreise zu tragen.

Hannover, im Julius 1889.

D. W.

Inhalt.

	Seite
I. Die Entwicklung der göttinger Universitätsverfassung. Ein Überblick	9
II. Alte göttinger Gesellschaft	35
III. Ehemalige Studentenverbindungen	65
IV. Professoren und Studenten gegenüber einer Censurmaßregel 1792	105
V. Göttinger Studentenwohnungen	137
VI. Aus des Reichskanzlers göttinger Studentenzeit	153
VII. Grimm, Dahlmann und die Festkleidung der göttinger Professoren	171
VIII. Ein Lebenslauf	195

I.

**Die Entwicklung der göttinger Universitäts-
verfassung.**

Ein Überblick.



Die Georgia Augusta hat erst vor Kurzem ihr hundertfunzigjähriges Jubelfest begangen, und doch hat ihre Verfassung schon mancherlei Wandlungen erlebt. Es ist nicht ohne kulturhistorisches Interesse, sie zu überblicken. Eingerichtet nach dem Muster von Halle mit dem Rechte einer allerdings bescheidenen Selbstverwaltung — denn wie die Universität niemals erhebliches eigenes Vermögen, so hat sie bis auf ganz neue Zeiten niemals einen rechtlichen Einfluß auf die Besetzung der Lehrstühle gehabt — behielt sie diese Verfassungsgestalt bis 1821, also fünfundsachtzig Jahre lang. In der Zeit des Königreichs Westphalen waren die Universitätsbehörden zwar in ihrer Competenz beschränkter als vorher, aber sie blieben bestehen, und seit 1814 erhielten sie auch die alte Competenz wieder. Seit 1821 und in verstärktem Maße seit 1831 wurde die Selbstverwaltung der Corporation beschränkt, und deren Regierung an Nichtangehörige der Universität übertragen: beide Male zuletzt aus politischen Gründen. Ohne derartige Gründe war ein ähnlicher Versuch schon früher einmal gemacht worden, aber weder tiefgreifend, noch auf die Dauer. Seit 1848 endlich griff man wieder auf die Selbstverwaltung zurück, und zog den genossenschaftlichen Kreis, durch welchen sie getragen wurde, jetzt weiter, als ehedem. Was an Modificationen später hinzugetreten ist, hat keine principielle Bedeutung.

Es unterscheiden sich also drei Entwicklungsperioden, beginnend mit den Jahren 1736, 1821, 1848.

Das Königlich-Privilegium vom 7. December 1736 verordnet in §. 1: „daß dieselbe Universität ein eigenes mit einer jurisdictione omnimoda begnadigtes Corpus“ und „von Uns und Unsem gesambten Consilio einzig und allein abhängig“, sonst durchaus exempt sei. Der Personenkreis, über welchen dies Selbstregiment sich zu erstrecken hatte, wird näher bestimmt.

Hiernach wird (§ 4) die Verfassung geordnet: „Zu denen Deliberationen, welche statuta, jura, privilegia und immunitates des ganzen Corporis der Universität, oder auch sollemnitates publicas, tranquillitatem publicam, die Verbesserung der eingeschlichenen Mängel und Gebrechen, die Confirmation der decretirten Relegationen, Leib- und Lebensstrafe, oder sonst das gemeine Beste und Wesen der Universität betreffen, gehören alle Professores ordinarii von allen vier Facultäten, als welche den Senatum Academicum constituiren. Diese aber sämmtlich zu allen conventibus, da es auf das exercitium der . . . Jurisdiction ankommt, zu convociren, würde zu weitläufig fallen . . . Wir verordnen deswegen . . . daß“ dergleichen Geschäfte „von einer engeren Deputation aus dem Mittel des Senatus Academicus respicirt werden“. Diese soll aus dem Prorector und den vier Decanen bestehen, doch müssen stets zwei juristische Stimmen darin sein; ist also ein Nichtjurist Prorector, so wird noch ein Mitglied der Juristenfacultät zugezogen.

Rector ist der Landesherr. Das Prorectorat wechselt halbjährig, geht so in den vier Facultäten, innerhalb jeder

Facultät aber nach dem Anciennetätsturnus herum. Als juristischer Beirath wird dem Prorector ein Universitäts-syndicus und für Protocollführung und Expedition ein Actuar beigegeben, welche zwei Ämter von 1747 bis 1767 in der Person des Professors Riccius vereinigt waren. Er hat sie erst als Extraordinarius, dann als Ordinarius verwaltet. — Zu diesen Behörden kam noch eine besondere Universitäts-Kirchendeputation hinzu, die aber der Kürze wegen außer Betracht bleiben darf.

Im hannoverschen „Geheimbten Consilium“ — Geheime Rathsstube, Geheime-Rathscollegium, seit 1802 Ministerium — war Einer der Geheimen Rätthe mit dem Curatorium der Universität beauftragt, und hatte außer einem Stellvertreter — zweiter Kurator, gleichfalls aus dem Geheimeraths-Collegium — einen Geheimen Canzleisecretair zum Gehülfen. Unter diesen Ministerialreferenten haben sich Georg Brandes und Ernst Brandes, Vater und Sohn, Heyne's Schwiegervater und Schwager, einen großen Namen erworben. Aus dem Ministerialreferenten ist dann der moderne Universitätscurator hervorgegangen. Er gehört nicht zur Universität, sondern steht ihr übergeordnet gegenüber.

In der Art, wie sie fungirten, ließen die Selbstverwaltungseinrichtungen von 1736 viel zu wünschen, und wir werden von verschiedenen Mitteln zu sprechen haben, mit denen man ihnen aufzuhelfen suchte. Im November 1796 geschah das in der Art, daß man den Professor der Philosophie und bekannten Vielschreiber Christoph Meiners seitens des Curatoriums als ständigen Assessor des Prorectors mit nicht gering bemessenen Befugnissen in die sämmtlichen aca-

demischen Behörden setzte, um der Ungleichheit und Unordnung der Universitätsverwaltung zu steuern. Er hat dieses Amt bis zu seinem Tode (1810) verwaltet, und da er hierbei die genaueste Kenntniß des academischen Archives erwarb, so ist Dasjenige, was er in seiner Schrift „Über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten“ (1801) Th. 1, S. 163 folg. über die älteren göttinger Zustände sagt, aus bester Quelle. Eine fast gleichzeitige Schrift von dem schon genannten Ernst Brandes „Über den gegenwärtigen Zustand der Universität Göttingen“ (1802), die S. 67 f. von denselben gleichfalls redet, giebt eine erwünschte Ergänzung; denn Brandes war das Curatorialarchiv zu Hannover ebenso bekannt, wie Meiners die Universitätsregistratur in Göttingen.

Meiners erzählt, bereits 1739 seien, wohl weil es den Deputationsmitgliedern beschwerlich gewesen sei, für jede kleine Justiz- oder Disciplinarsache zusammenzutreten, von Hannover aus Vorschläge gefordert worden, ob nicht die ordentlichen Gerichtssitzungen, die um jene Zeit alle Woche stattfanden, von Prorektor, Syndicus und Actuarius allein gehalten werden könnten. Er hat aber nicht gefunden, daß hierauf Bericht erstattet sei, sondern fährt so fort: „Höchstwahrscheinlich geschah in diesem Falle, was in vielen ähnlichen Fällen geschehen ist. Was die Mitglieder der Deputation in diesem Jahre aufs Eifrigste wünschten, ward von den Mitgliedern der Deputation des folgenden Jahres höchst bedenklich gefunden. Man berichtete . . . entweder gar nicht, oder nicht so, wie die Regierung erwartet hatte. Die Statuten blieben, wie sie gewesen waren, allein die Praxis fing an, von den Statuten

gänzlich abzuweichen. Es war den Prorectoren unangenehm, bei geringfügigen Dingen die Decane . . . rufen zu lassen, und die Decane . . . freuten sich, wenn der Prorector sie in Ruhe ließ und die vorkommenden nicht sehr wichtigen Sachen für sich abthat. Die Folge war, daß das Wohnzimmer des Prorectors eine gleichsam beständig geöffnete Gerichtsstube wurde, daß bequeme oder eigenmächtige oder parteiische Prorectoren je länger je mehr für sich schalteten, ohne nur einmal den Syndicus und den Actuar zuzuziehen, daß eigentliche Gerichtssitzungen immer seltener . . . wurden, daß man weder von Protocollen noch von Citationsbüchern . . . wußte, daß man Geld- und Carcerstrafe zuerkannte, ohne sie zu vollziehen, weil die zuerkannten Strafen nirgends bemerkt und in einiger Zeit vergessen wurden, daß man endlich den Schuldnern Zahlungstermine setzte, um welche sich diese nicht bekümmerten, weil der Richter selbst oder sein Nachfolger keine Spur hatte, aus der er die bestimmten Termine erkennen konnte.“ Diese Sachlage „dauerte viele Jahre fort, und brachte zuletzt solche Beschwerde der Bürgerschaft, solche Unordnungen unter den Studierenden und eine solche Willkürlichkeit im Gebrauche der prorectorlichen Gewalt hervor, daß auf den Rath des seligen Michaelis“ — Johann Davids, des Orientalisten — „die Regierung sehr starke, aber nicht die rechten Maßregeln ergrieff“. Sie stellte, als Professor Riccius arbeitsunfähig geworden war (1767)¹⁾, den leiningischen Rath Bede als Syndicus an und gab ihm, was dieser bisher nicht gehabt

1) Nach Pütter, Gel. Gesch. 2, 365, erst 1768.

hatte, volles Botum. Hierüber war der damalige Prorektor, der Mediciner Professor G. Schröder, so unwillig, daß er Becke zu Verhören zuzulassen sich weigerte. Indes er erhielt von Hannover einen scharfen Verweis und die Vorschrift, „daß der Syndicus die Verhöre“ vielmehr „anstellen, in der Deputation zuerst votiren, bei Missiven die Anträge und Vota des Prorectors zuerst erhalten und zu jeder Veränderung zuerkannter Strafen seine Einwilligung geben solle. Die Königliche Regierung führte nach den Grundsätzen des seligen Michaelis ¹⁾ als Ursache ihrer Verfügungen an, daß man, um den Mängeln der abwechselnden Prorectorate abzuhelpen, eine Person anstellen müsse, welche aus Disciplinarfachen ihr Hauptwerk mache und dem Prorektor mit Rath und That an die Hand gehe. Zum Glück für die Univerſität hatte der neue Syndicus nicht Kraft, Kenntniſſe und Erfahrung genug, um sich in Besiß der ihm ertheilten Rechte zu setzen“. Auch starb er bereits 1770. Nach seinem Tode aber „fand man es nicht rathsam, dem Nachfolger“ — Hesse — die gleichen Rechte zu geben. „Das einzige Gute, was“ jener Versuch mit Becke zur Folge hatte, war, „daß gewisse Tage und Stunden zu Verhören bestimmt, bald nachher auch der Saal des Concilienhauses zum beständigen Orte des Gerichtes erwählt wurde“. Von der Zeit an, wo der Prorektor, der Syndicus und Secretair (Actuar) der Univerſität zu bestimmten Zeiten und an bestimmtem Orte zusammenkamen, um die Klagen der Studenten und Bürger zu hören, oder die Vergehungen

¹⁾ Raisonement über protestant. Univerſitäten 4, 207 f.

der ersteren zu untersuchen, von dieser Zeit an schied sich das Academische Gericht der That nach von der Deputation. Weil aber diese Scheidung niemals durch die höheren Obern bestätigt und das Academische Gericht nie förmlich als ein besonderes . . . Collegium autorisirt worden, so ergehen bis auf den heutigen Tag (1801), seltene Fälle ausgenommen, alle „Berichte“ des Gerichtes „an die Regierung im Namen der Deputation, und die Rescripte der Regierung werden auch der Regel nach . . . an die ganze Deputation überschrieben“. Mit dieser die Entstehung des Academischen Gerichtes lediglich auf Praxis zurückführenden Darstellung stimmt Ernst Brandes überein.

Im hannoverschen Staatskalender wird das Univeritätsgericht von 1798 an als besondere Behörde genannt. In dem von 1803, dem letzten vor der in jenem Jahre beginnenden Fremdherrschaft (französische, preussische, westphälische), wird angegeben, daß es zusammengesetzt sei wie oben erwähnt, und „Dienstags und Freitags, auch nach Befinden an mehreren Tagen in der Woche“ gehalten werde: „hier werden Verhöre über Schul- und Disciplinarsachen zc. angestellt und die minder wichtigen Sachen abgethan“. Die „Univeritätsdeputation“, gleichfalls zusammengesetzt wie oben, versammelt sich „gewöhnlich alle vierzehn Tage, auch nach Umständen öfterer: es wird darin über die wichtigeren Justiz- und Disciplinarsachen berathschlaget und decretiret“. Der Senat, oder wie er hier heißt „das Univeritätsconcilium“, besteht aus dem Prorector als Präses und den „Herren Professores Ordinarii, welche in den vier Facultäten sich befinden“; Syndicus und Actuar treten ohne Votum hinzu. „Die

Versammlung geschieht gewöhnlich alle vier Wochen, auch außerdem bei außerordentlichen Fällen, und die Berathschlagungen betreffen Gegenstände, welche die ganze Universität interessiren. Der Wechsel des Prorectorates geschieht den 1. März und den 1. September nach der Ordnung der Facultäten"; innerhalb der Facultät auch damals noch nach dem Dienstalter. — Also ganz die Einrichtungen von 1736.

Zu erläutern bleibt nur, warum gesagt wird, diejenigen ordentlichen Professoren seien Mitglieder des Senats, „welche in den Facultäten sich befinden“. Als 1736 der ähnliche Ausdruck gebraucht wurde, gab es keine ordentlichen Professoren, die nicht auch Facultätsmitglieder gewesen wären: es verstand sich von selbst, daß sie allein es waren, von denen die Facultätsgeschäfte betrieben, namentlich die Promotionen vorgenommen wurden, und aus denen der Senat zusammengesetzt war. Die theologische Facultät war auf drei Mitglieder, die juristische und die medicinische auf je vier, die philosophische auf acht bemessen; diese neunzehn also waren die Senatoren. Mit der Zeit aber wurden in allen Facultäten mehr ordentliche Professoren ernannt, als ursprünglich Facultätsplätze waren, so Ernannte indeß — man nannte sie wohl, im Unterschiede von den ordentlichen, „wirkliche“ Professoren — nahmen weder an den Facultäts- noch an den Senatsgeschäften Theil, sondern standen, von Rang und Gehalt abgesehen, wie Privatdocenten. Es schied sich in jeder Facultät ein engerer Kreis, die „Honorarfacultät“, von einem weiteren. Nur wer zu dem engeren gehörte, konnte Decan, nur wer Decan gewesen war, Prorector werden,

nur die Honorenfacultäten machten den Senat aus, es war also eine Oligarchie, welche die Universität regierte. — Man rückte in dies academische Vollbürgerrecht nicht lediglich und ohne weiteres nach dem Alter ein, vielmehr mußte die Mitgliedschaft sowohl in der Facultät, wie im Senate, immer auch noch von der Regierung beigelegt werden. Manche ordentliche Professoren haben sie verboten, anderen ist sie nicht ertheilt worden; indeß war dergleichen stets nur eine Ausnahme.

Unter dieser Verfassung hat Göttingen seine große Zeit erlebt.

Im Sommer 1818 hatten infolge eines Streites zwischen einem Studenten und einem Bürger Unruhen stattgefunden, zu deren Untersuchung ein Regierungscommissair nach Göttingen geschickt war. Zu den Erfahrungen, welcher dieser dort machte, kam 1819 die Angst vor studentischen Bewegungen, welche — zuerst durch das Wartburgfest und die sogenannte Jahn'sche Verschwörung angefaßt — seit der Ermordung Kozebue's in den alternden Regierungskreisen zu hellen Flammen aufschlug, und die Karlsbader Beschlüsse hervorrief. Jetzt erhielt auch Göttingen seinen ständigen „außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten“ (Geh. Legationsrath v. Laffert, dann stellvertretend Geh. Justizrath Bergmann, zuletzt Canzleidirector Stromeyer), und unter dem 28. September 1821 wurden von Hannover her ausführliche „Bestimmungen, die künftige Gerichtsbarkeitsverfassung auf der Universität Göttingen betreffend“, erlassen, in welchen die Idee von

1767 folg. wieder aufgenommen war, die laufende Verwaltung an Beamte zu geben, welche nicht Professoren seien.

Dem alten Universitäts-Syndicus Willich, der sich als Sammler hannoverscher Landesgesetze verdient gemacht hatte, war ein früherer Privatdocent, dann Universitätsactuar Dr. Desterley — es ist der Vater des Historienmalers, Großvater des Landschafters — als Vicesyndicus beigegeben gewesen, jetzt schied Willich aus, Desterley wurde die Seele der Geschäfte und erhielt als Collegen einen bisherigen städtischen Senator Ulrich. Sie wurden als „Universitätsräthe“ ständige Mitglieder sowohl des Universitätsgerichtes, wie der Deputation, wie des Senates, allenthalben mit vollem Botum. Der Senat, der sonst unverändert blieb, war durch diese Maßregel auf einundzwanzig Mitglieder gebracht. Das Universitätsgericht erhielt Collegialverfassung, der vorsitzende Prorector konnte also durch die Universitätsräthe allezeit abvotirt werden. Die Deputation gab einige Competenz an dies neue Collegium ab, hauptsächlich aber wurde sie in ihrer Zusammensetzung verändert; denn an Stelle der vier Decane traten jetzt vier von der Regierung Ernannte, allerdings Senatsmitglieder, eines aus jeder Facultät. Der alte Zusammenhang mit dem Decanate zeigt sich indeß noch darin, daß, wer auf die Dauer sich nicht ernennen lassen will, auch nicht Mitglied der Honorenfacultät soll bleiben können.¹⁾ Die besondere Berücksichtigung der Juristenfacultät fällt, da jetzt die zwei Universitätsräthe in der

¹⁾ Bestimmungen § 18.

Deputation sind, weg. Endlich wird auch der Name verändert in „Universitätsgerichtsdeputation“. Die ehemalige Deputation wird jedoch nicht aufgehoben, sondern „bleibt neben der Gerichtsdeputation bestehen, um die Universität als gelehrtes Corpus zu repräsentiren“. Es sind eben nur noch Repräsentationsgeschäfte, welche dem Prorector mit den Decanen übrig blieben; diese aber haben sie bis heute.

In solcher Verfassung erlebte die Universität die sogenannte Göttinger Revolution vom Januar 1831. Ihr gegenüber machten die academischen Behörden Bankrott und ein Regierungsrescript vom 13. Mai 1831, welches neue Veränderungen vorschreibt, sagt ausdrücklich, daß er deren Grund sei. In Einzelpunkten wurden diese Veränderungen hierauf noch näher fortgebildet; wie überhaupt die Zeit nach 1831 durch Neuorganisationen bezeichnet ist. Desterley arbeitete eine zusammenfassende Darstellung der nunmehrigen Verfassung der academischen Behörden aus, die, im August 1832 der Regierung vorgelegt, im März 1833 von ihr mit Modificationen zurückgegeben wurde, im Mai desselben Jahres mit Anträgen auf Amendement nochmals nach Hannover ging und hier am 9. April 1834 die Bestätigung erhielt. Sie ist dann im Druck (1834) zwar als Privatarbeit erschienen, aber auf Grund der genannten Verfügungen mit der Kraft eines Regulativs. Später sind noch ein paar Veränderungen hinzugekommen.

Was brachte nun das Regulativ Neues?

Erstens wurde noch mehr als bisher der Prorector aus den laufenden Geschäften hinausgeschoben. Statt

dessen trat der Vorstand einer damals zuerst in Göttingen eingerichteten königlichen Polizeidirection, der Polizeidirector, in dieselben ein. Er erhielt im Universitätsgerichte und der Universitätsgerichtsdeputation „in allen Disciplinar- und Strafsachen der Studierenden“, so oft er zweckmäßig finden werde zu erscheinen, Sitz und Stimme. Von allen dergleichen Sachen mußte er in Kenntniß erhalten werden. Dagegen wurde der Prorector von der Pflicht, am Universitätsgerichte theilzunehmen, „dispensirt“; zwar sollte auch er vom Gange der Geschäfte Kenntniß haben, aber da er jetzt fünftes Rad am Wagen war, kam er nicht mehr. Höhere Karzerstrafen indeß gehörten fortan zur Competenz der Universitätsgerichtsdeputation, die außerdem über den Zustand der Disciplin überhaupt zu wachen, alles dahin Einschlagende im Auge zu halten, und nöthig erscheinende Maßregeln sei es zu treffen, sei es anzuregen hatte. Auch entschied sie über Bedenken wider Immatriculationen, disponirte über den Armenfiscus und führte Oberaufsicht über die Censur der Leihbibliotheken, die zunächst dem Universitätsrathe Desterley übertragen war. Er mußte eine Anzahl Romane lesen.

Eine zweite Veränderung betraf den Senat. An der Rechtspflege behielt dieser nur noch insofern Antheil, als er, wenn die Universitätsdeputation Relegation erkannte, das Patent zu signiren, wenn sie gegen academische Lehrer Strafen decretirte, das Erkenntniß zu bestätigen hatte. Dagegen wurde seine Competenz für Verwaltungssachen jetzt ausgedehnt: er sollte sie alle besorgen. Zu dem Zwecke wurde er umgestaltet. Statt daß er bisher das durch die Universitätsräthe ergänzte Collegium der Neunzehn ge-

wesen war, ist er jetzt — abgesehen davon, daß wenigstens hier der Polizeidirector ausgeschlossen blieb — die erweiterte Universitätsgerichtsdeputation. Letztere bestand nach den Bestimmungen von 1821 aus dem Prorector, den Universitätsrätthen und vier von der Regierung ernannten Senatsmitgliedern. Zu diesen Sieben traten nun hinzu der Exprorector und fünf Gewählte, von denen jährlich drei ausschieden und durch andere Gewählte ersetzt wurden. Wähler sind sämmtliche ordentliche Professoren. Hiernach besteht der Senat jetzt aus dem Prorector und zwölf Senatoren. Er kann durch Zuziehung der zeitigen Decane erweitert werden, wenn es zweckmäßig scheint. Da seine gewählten Mitglieder nicht mehr von der alten Oligarchie gewählt werden, so verschwindet diese, und die ordentlichen Professoren erhalten als solche das academische Bollbürgerthum.

Jetzt erst werden sie ein Factor in der Universitätsverfassung, wenn auch nur auf Einzelpunkten eingreifend: sie wählen jene Fünf, sie wählen den seit dem Staatsgrundgesetze von 1833 der Universität zuerkannten Landtagsabgeordneten, vor Allem sie wählen jetzt den Prorector, und aus ihrer Mitte. Denn mit dem alten Senate fällt auch die alte Ordnung des Prorectorates, der Prorector wird fortan gewählt, jeder ordentliche Professor ist activ und passiv wahlberechtigt. Das noch immer geltende überkünstliche Wahlregulativ vom 2. Julius 1832 ist damals von Gauß ausgearbeitet worden. Die Dauer des Prorectorates blieb zunächst noch eine halbjährige, aber was von jeher möglich gewesen war, wurde jetzt eine Zeit lang häufig: die Regierung verlängerte die Prorec-

toratsführung Dessen, der einmal Prorector war. So sind damals die langen Prorectorate von Bergmann und Gieseler entstanden. Die heutige Einrichtung, nach welcher das Prorectorat jährlich ist und am 1. September wechselt, ist erst 1843 (30. November) eingeführt.

Allmählig hatte man sich gewöhnt, diese Wahlversammlungen „großen Senat“, den Senat von 1831 „kleinen“ zu nennen. Als nun Ende Februars 1848 auch die göttinger Universitätskreise von der Bewegung der Zeit ergriffen wurden, finden wir mit einem Male jenen großen Senat im Besitze der Geschäftsleitung. Von zwei Ausnahmen abgesehen beschäftigt der kleine sich bloß noch mit untergeordneten Administrativsachen.

Die beiden Ausnahmen betreffen das Verhältniß zur Polizeidirection, die sich nicht geschickt benommen und dadurch Anlaß gegeben hatte, daß in der Nacht vom 11. auf den 12. März Unruhen stattfanden und am 17. März ein Auszug der Studenten, der aber in der Geschichte der Universität keine Rolle weiter gespielt hat. Am Tage nach den Unruhen, 12. März, beschloß der kleine Senat die Abfendung einer Deputation (Zachariä, Briegleb, Fuchs, Ritter) an den König, welche über die Unruhen Aufklärung geben, eine Abänderung der bisherigen Stellung des Polizeidirectors zur Universität erbitten und Übertragung der Polizei in andere Hände beantragen sollte. Die Regierung ging auf diese Bitten ein. Die Polizeidirection wurde aufgehoben, und der kleine Senat beschloß (Protocoll vom 8. April), die veränderten polizeilichen

Verhältnisse durch die Hannoverische, die Weserzeitung, den Hamburger Correspondenten und das Frankfurter Journal bekannt zu machen. Zu dieser Aprilberhandlung im kleinen Senat waren sämmtliche ordentliche Professoren geladen, aber nicht alle erschienen.

Der Prorector — der Pandectist Franke — hatte, wie Mitlebende erzählen, den Kopf verloren. So z. B. fehlen Protocolle über die nunmehrigen Versammlungen jenes großen Senates und ebenso alle Acten über den Studentenauszug. Das Erste, was sich findet, ist ein „Bericht der Senatscommission Nr. III. zur Reorganisation der Univeritätsverfassung“. Er ist vom 28. März, und diese „dritte“ unter den mehreren vom großen Senate ernannten Commissionen bestand aus dem Philologen R. Fr. Hermann, dem Juristen Emil Herrmann und dem Philosophen Voße, die beiden letzteren damals auch Mitglieder des kleinen Senates. R. Fr. Hermann war Vorsitzender der Commission und formulirte in jenem Berichte deren Vorschläge. Nachdem diese vorgelegt waren, fügte man der Commission noch drei ältere Göttinger — den Theologen Gieseler, den Juristen Kraut und den Philosophen Ritter — sowie den Univeritätsrath Kreuzhage hinzu; von der so verstärkten Commission wurden die Vorschläge revidirt, und Bericht darüber am 7. April erstattet. Schon am 9. wurde alsdann der große Senat berufen und nach seinen Beschlüssen arbeitete R. Fr. Hermann eine Eingabe an die Regierung aus, in welcher die von der Univerität gewünschten Verfassungsänderungen aufgeführt und begründet werden. Sie ist unterzeichnet von „Prorector und Senat“, konnte aber erst am 1. Mai

ausgefertigt werden und langte erst am 12. in Hannover an. Als von dort keine Antwort kam, entschloß man sich am Ende des Sommersemesters (3. August) zu einem Maturationsgesuche.

Die Universität hatte es schmerzlich empfunden, daß sie seit 1821 ihrer alten Selbstverwaltung entkleidet und Beamten unterstellt war, die nicht zum Professorenkreise gehörten, den Universitätsrätthen und seit 1831 dem Polizeidirector; daß auch diejenigen, welche aus jenem Kreise an der Verwaltung noch Antheil behielten, in ihrer Mehrzahl von der Regierung ernannt wurden. So gehen denn jetzt die gestellten Forderungen darauf hinaus, die Leitung der Corporation wieder in die eigene Hand zu bekommen. Die Universitätsrätthe sollen nur noch Gehülfen des Prorectors sein, der Polizeidirector soll keinerlei Einfluß behalten, der Senat soll wieder aus allen ordentlichen Professoren bestehen, und er soll zu wählen haben, wo bisher die Regierung Professoren in die Behörden ernannte. Im Übrigen sollen Senat und Universitätsgericht in bisheriger Art fort dauern, nur daß der Prorector, wenn er in letzterem überstimmt wird, befugt sei, die Ausführung zu suspendiren. Dagegen soll an Stelle der Universitätsgerichtsdeputation ein „Rechtspflegeauschuß“ treten, der jedoch nicht mehr, wie die Deputation gethan hatte, verwalten soll. Alle Verwaltung soll vielmehr dem Senate gehören, zur Erleichterung seiner Geschäfte aber ein „Verwaltungsausschuß“ gebildet werden, der „kleinere Gegenstände ganz selbständig erledigen, größere so weit bringen soll, daß die Gesamtheit, wenn sie will, nur mit Ja oder Nein abstimmen

kann". Beide Ausschüsse werden vom Senate aus seinen Mitgliedern gewählt.

Durch ein Regierungsrescript vom 6. August 1848 wurden diese Forderungen im Allgemeinen genehmigt, wenn auch zunächst nur vorläufig. Das Ministerium sagt aber zu, den Antrag auf definitive Genehmigung beim Könige zu stellen. Der „kleine“ Senat hört also auf. Der „Rechtspflegeauschuß“ — er wird hier noch „Univerſitätsgerichtsdeputation“ genannt — soll aus Prorector, Exprorector, den zwei Univerſitätsrätthen und drei vom Senate gewählten Mitgliedern bestehen. Er wird von allen Verwaltungsfachen entbunden und auf Rechtsfachen und Disciplin beſchränkt. Der zu errichtende „Verwaltungsauſchuß“ soll „im Allgemeinen die bisherigen Geſchäfte der Univerſitätsgerichtsdeputation in Verwaltungsfachen, ſowie diejenigen ſonſt dem academiſchen Senate zugefallenen Geſchäfte, die von dieſem dem Ausſchuſſe übertragen werden, oder ſonſt einer Mitwirkung der Geſamtheit nicht bedürfen“, übernehmen. Er wird gebildet aus Prorector, Exprorector und fünf vom Senate gewählten Mitgliedern, von denen vier aus den vier Facultäten genommen werden müſſen, einer nach freier Wahl zu beſtimmen iſt. In beiden Ausſchüſſen ſcheidet halbjährig das älteſte gewählte Mitglied aus und wird durch Neuwahl erſetzt. In Betreff des Univerſitätsgerichtes konnte das Curatorium nicht alles Beantragte bewilligen, weil eine allgemeine Gerichtsorganization bevorſtand.

Man hoffe, heißt es weiter, durch dieſe Bewilligungen die gehegten Wünſche im Weſentlichen befriedigt zu ſehen, aber man bedürfe noch einer Meinungsäußerung des

Senates über die außerordentlichen Professoren. Diese hatten schon im März zusammen mit den Privatdocenten für sich Sitzungen gehalten — unter Vorsitz des späteren wiener Philosophen Lott — und am 24. März eine von ihrem Secretair, dem Juristen Wolf, verfaßte Eingabe an die „dritte Senatscommission“ gerichtet, in der sie ihre Forderungen stellten. Sie wandten sich damit gleichzeitig nach Hannover. Im Allgemeinen verlangten sie, den ordentlichen Professoren wesentlich gleichgestellt zu werden, was auch von einer aus den meisten deutschen Universitäten beschickten Jenaer Versammlung damals ausgesprochen ward. In Hannover aber wünschte man, ihnen irgendwie entgegenzukommen und fragte jetzt, ob ihnen nicht etwa die Abordnung einiger Deputirter in den Senat zuzugestehen sei. Die „dritte Commission“, an welche diese Frage in Göttingen zur Beantwortung gelangte und in die jetzt statt des zu anderen Geschäften abgerufenen Juristen Herrmann der Processualist Briegleb eingetreten war, erhielt (17. Aug.) von ihrem Vorsitzenden, dem Philologen Hermann, den Entwurf eines Gutachtens vorgelegt, das den Gedanken des Curatoriums abwies, aber vorschlug, alle außerordentlichen Professoren nach bestimmter Dienstzeit zu ordentlichen vorrücken zu lassen. Briegleb und Loze traten nur der Abweisung, nicht dem Vorschlage bei. Ersterer will überhaupt nichts Neues. Loze will den Extraordinarien Nichts als eine Betheiligung an den Wahlen gewährt sehen: active Mitglieder der Corporation sollen sie nicht werden, „dagegen sei billig, daß Diejenigen, die ihrer Stellung gemäß unter der academischen Obrigkeit zu leben und der Universität zu dienen genöthigt

sind, wenigstens den Einfluß auf die Gestaltung dieser Behörden haben, daß sie aus dem Kreise der zu diesen Amtsführungen berechtigten ordentlichen Professoren die Persönlichkeiten mit bestimmen helfen, die ihr Vertrauen vorzüglich genießen“. Der Vorsitzende übergiebt (19. Aug.) alle drei Vorschläge dem Prorektor Franke, und dieser beruft eine Versammlung sämtlicher Ordinarii, um über die Sache Beschluß zu fassen. In derselben (28. August) wird indeß bloß beliebt, daß über eine Anzahl die Angelegenheit betreffender formulirter Fragen schriftlich, nur mit Ja und Nein, abzustimmen sei. Die ziemlich bunt gegliederten Fragen gehen darauf hinaus, ob den außerordentlichen Professoren mehr als der von Loze vorgeschlagene Wahlantheil eingeräumt werden solle, oder nur dieser, oder auch er nicht. Für ein Mehr ist zuletzt auch nicht einmal mehr R. Fr. Hermann, für den Wahlantheil die große Majorität, für ein Weniger sind Kraut, der die Extraordinarien bloß an der Prorektorwahl, und Gauß, der sie bloß an der Quästorwahl theilhaftig wissen will, und dem Hausmann und Hoed beitreten. Gar Nichts wollen ihnen eingeräumt sehen Gieseler, Lücke, Redepennig, Briegleb, Ribbentrop, Conradi, Martz, Leutsch und Ritter. Letzterer beschwert sich über den Abstimmungsmodus, bei welchem keine gründliche Erörterung möglich sei. — Das Ergebnis wird erst von Franke's Nachfolger im Prorektorate, dem Kliniker Fuchs, gezogen und am 3. September nach Hannover berichtet.

Von da erfolgte hierauf ein ad mandatum Regis erlassenes Ministerialrescript, welches die provisorischen Concessionen vom 6. August definitiv genehmigt und den

außerordentlichen Professoren den von Loze vorgeschlagenen Wahlantheil gewährt. Es ist vom 10. October 1848 und normirt seitdem die Univerſitätsverfaſſung. Es folgte die Ausarbeitung von Geſchäftsordnungen für den Senat und die beiden Ausſchüſſe: die für den Senat iſt 1878 modificirt worden, ebenſo — in Folge des Wegfallens Eines der beiden Univerſitätsräthe — die Zuſammenſetzung der Ausſchüſſe 1880. Weiderlei Veränderungen ſind gering.

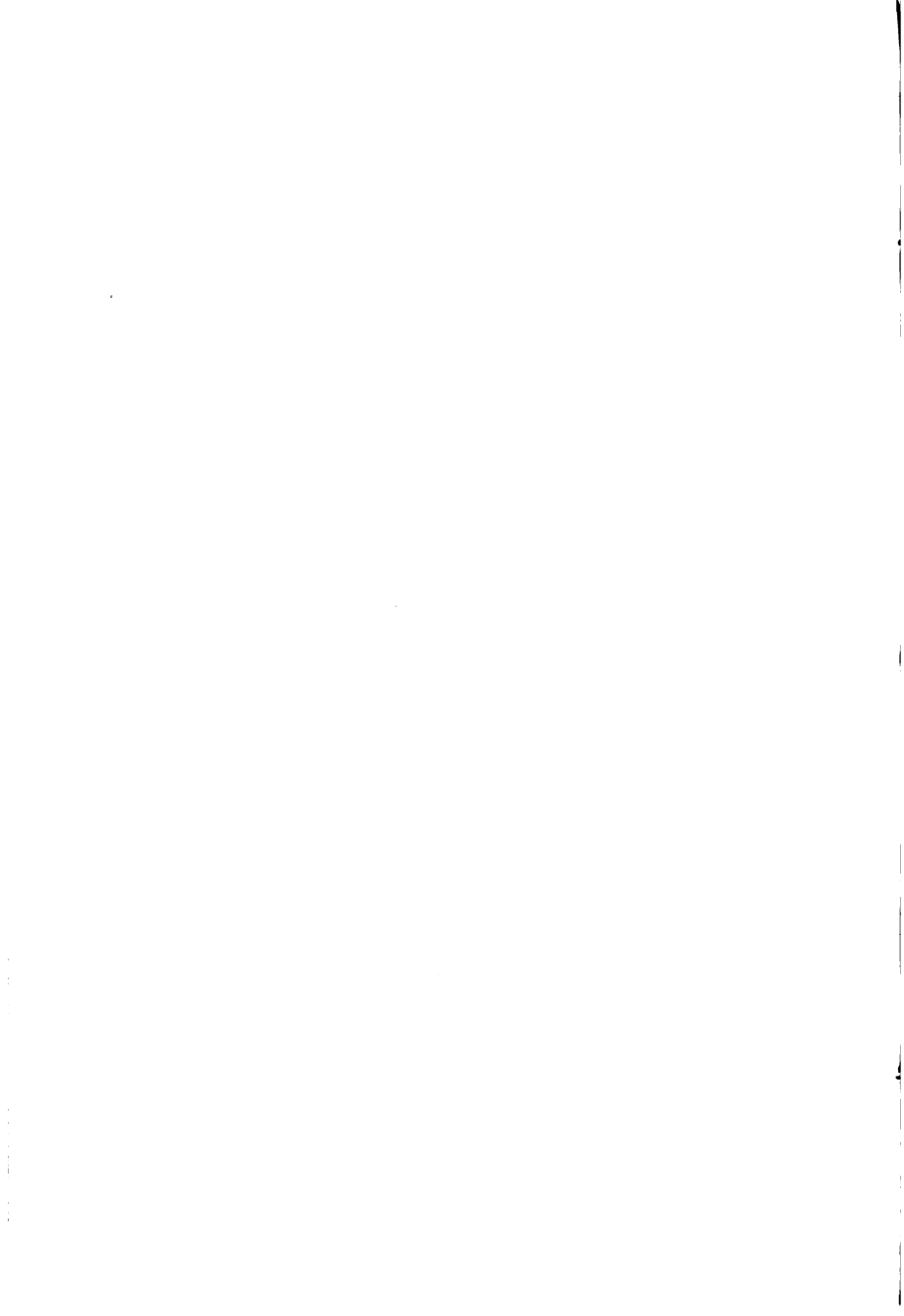
Der Grundgedanke der 1848er Univerſitätsverfaſſung iſt der des corporativen Selbſtregimentes. Hauptträger dieſer Selbſtverwaltung iſt wieder, wie nach dem Privilegium von 1736, das Corpus der ordentlichen Professoren: dieſer Senat regiert jezt die Univerſität entweder ſelbſt, oder durch ſeine Ausſchüſſe, die er wählt. Eine Ausnahme bildete nur das Univerſitätsgericht, wie das von der Regierung, indem ſie in ihrem Reſcripte vom 6. Auguſt erklärte, es vorläufig unverändert laſſen zu müſſen, ſelbſt ausgeſprochen wurde. Zunächſt folgten die um jene Zeit an allen deutſchen Univerſitäten üblichen Verhandlungen über Weibehaltung oder Nichtweibehaltung der academiſchen Gerichtsbarkeit. Zulezt bat man (Bericht vom 17. Januar 1849) um Weibehaltung, und das neue hannoverſche Gerichtsverfaſſungsgeſez vom 8. November 1850 entſchied für dieſelbe. Umfang und Einrichtungen des Univerſitätsgerichtes wurden hierauf durch Verordnung vom 29. Auguſt 1852 neu beſtimmt, deren § 6 und 7 lauten: „Rückſichtlich der Disciplinarſachen wird an der biſherigen Stellung, Verfaſſung und den Befugniffen des Univerſitätsgerichtes . . . Nichts geändert. In allen übrigen Sachen nimmt es die Stellung eines zunächſt dem Obergerichte in Göttingen

untergeordneten Amtsgerichtes ein“. Einer der Universitätsräthe sollte als Amtsrichter, der andere als sein Vertreter fungiren. Diese Einrichtung trat 1. October 1852 in Kraft und hat bestanden bis 1. October 1879; denn nachdem von da an durch das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 die academische Gerichtsbarkeit und durch das Ausführungsgezet dazu (24. April 1878) die freiwillige Gerichtsbarkeit der Universitäten aufgehoben worden waren, konnte das Universitätsgericht bloß noch Disciplinarbehörde bleiben. Es wurde ihm aber in seiner bisherigen Verfassung überhaupt ein Ende gemacht durch das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Studierenden und die Disciplin auf den Landesuniversitäten vom 29. Mai 1879 und die Ausführungsverordnung dazu, „Vorschriften für die Studierenden“, vom 1. October 1879 nebst beigefügter Instruction. Seitdem ist nur noch ein von der Regierung angestellter „Universitätsrichter“ vorhanden, der mit dem Prorector zusammen, soweit dieser theilzunehmen verlangt, sonst allein die Disciplinaruntersuchungen führt. Bis zu drei Tagen Karzer können sie auch selbständig bestrafen, in schwereren Fällen urtheilt der Rechtspflegeauschuß. — In beiden Ausschüssen tritt dieser Eine Universitätsrichter an Stelle der zwei Universitätsräthe, weshalb, wie erwähnt, die Zusammensetzung der Ausschüsse modificirt wurde.

Der Rechtspflegeauschuß hat durch das Gesetz vom 29. Mai noch eine höchst positive Kompetenzerweiterung erfahren. Es ist in dem Gesetze, von einer einzigen Stelle abgesehen, von jenem Ausschusse nicht die Rede, sondern es nennt immer nur den Senat. Wenn es nun im § 3

verordnet: „Der Unterrichtsminister ist befugt“, die Disciplinavorschriften „nach Anhörung des Senates der betreffenden Universität . . . abzuändern. In dringenden Fällen darf der Curator . . . unter Zustimmung des Senates einstweilige Anordnungen“ darüber „erlassen. Der Senat erläßt selbständig die Vorschriften zur Aufrechthaltung der Ordnung in den Gebäuden und Anstalten der Universität“, so sind das Alles Thätigkeiten, die auch nach den Grundgedanken der göttinger Universitätsverfassung an den Senat gehören, durch den Verwaltungsausschuß vorzubereiten und auszuführen sein würden. Der Rechtspflegeauschuß ist von Anfang an lediglich als Spruchbehörde, in dem Sinne als Gericht gedacht. Allein § 17 des Gesetzes fügt dem Obigen hinzu: „Unter dem Senate im Sinne dieses Gesetzes wird an der Universität zu Göttingen der Rechtspflegeauschuß verstanden“. Hierdurch erhält er eine Mitwirkung beim ministerialen und curatorialen Ordnungsrechte, beziehungsweise ein eigenes Ordnungsrecht, welches der seit 1848 ihm gegebenen Stellung als rechtssprechende Behörde nicht homogen, vielmehr aus dem Kompetenzkreise der damals aufgehobenen alten Universitätsgerichtsdeputation, die auch ihrerseits sowohl judicirte wie verwaltete, wieder aufgenommen worden ist. An anderen Universitäten besteht, soviel mir bekannt ist, das Nebeneinander eines Rechtspflege- und eines Verwaltungsausschusses nicht, sondern ein einziger Ausschuß übt beide Thätigkeiten: man könnte in der Bestimmung des § 17 den ersten Schritt begrüßen, auch in Göttingen beide Ausschüsse, was nur zweckmäßig wäre, zu verschmelzen.

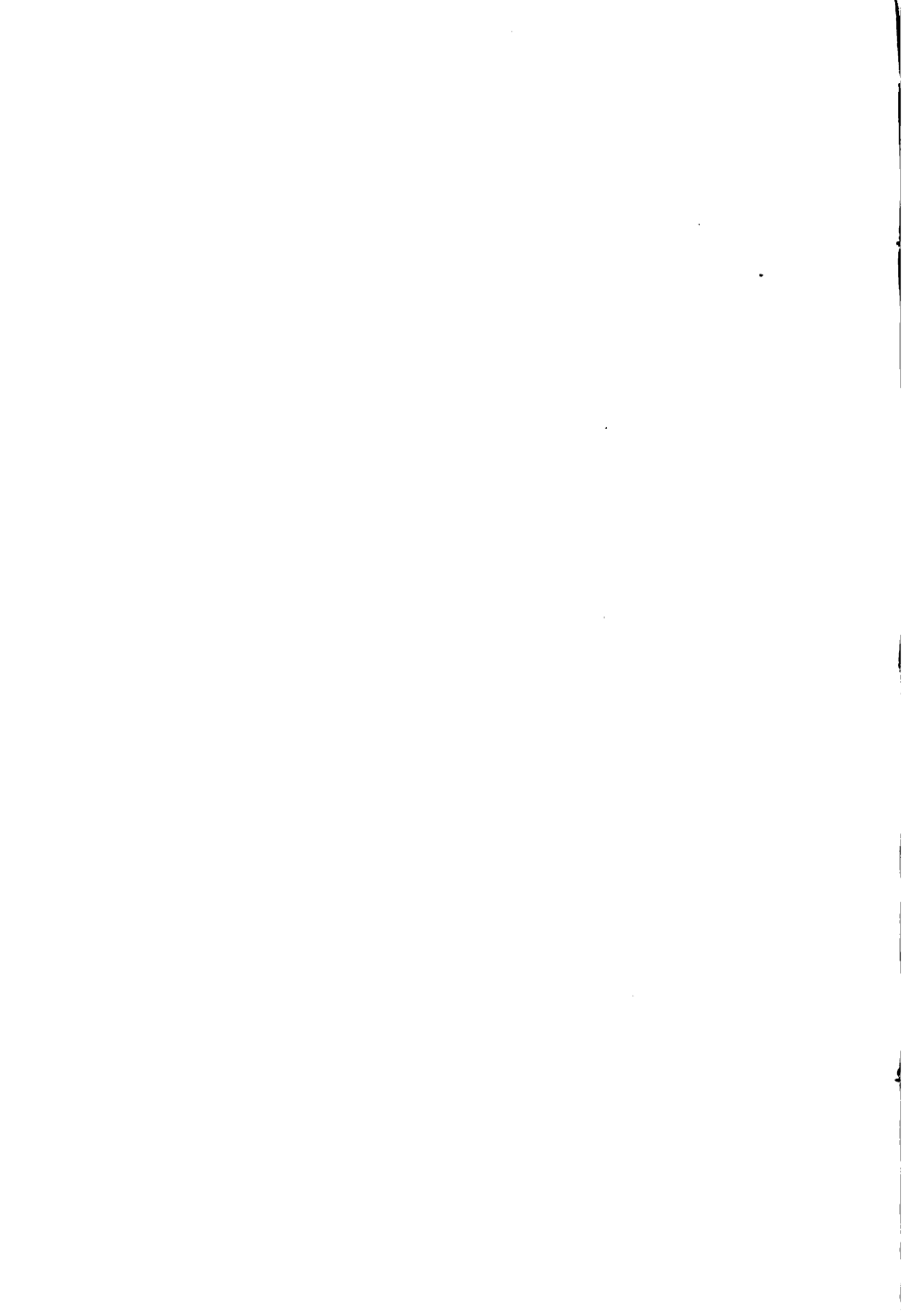
In der ersten Zeit nach 1848 war der Senat sehr thätig. Am 20. November des Jahres waren die neuen Einrichtungen ins Leben getreten, und der jeweilige Prorector erstattete anfangs, wie es in der Geschäftsordnung des Senates bestimmt war, zweimal jährlich in demselben über die Geschäftsführung des Verwaltungsausschusses Bericht. Bald aber wurden diese Relationen mit dem Prorectoratsberichte verbunden. — Er ist eine zuerst 1796 eingeführte Einrichtung, nach welcher halbjährig der Prorector über alle wichtigen Vorkommenheiten seiner Amtsverwaltung an die Regierung berichten sollte. Dies war bis 1803 auch geschehen, wurde nach der fremdherrlichen Zwischenzeit seit 1818 von Neuem gefordert und geschah demgemäß bis 1830. Nach der „Revolution“ traten Berichte des damaligen Universitätsgerichtes (Prorector, Universitätsrath, Polizeidirector) an die Stelle, erst wöchentliche, dann monatliche, von denen der letzte aus Anfang 1848 ist. Jetzt verlangte ein Rescript vom 13. März 1850, daß die alten halbjährigen Prorectoratsberichte an die Regierung wieder erstattet werden sollten. Anfangs versuchte die Universität, sich hiergegen zu wehren: es werde an den Senat berichtet. Dann einigte man sich (Rescript vom 9. Mai 1850) dahin, daß der Prorectoratsbericht zuerst im Senate abgestattet, hierauf, eventuell mit Amendements an die Regierung eingesandt werden solle. Der Verwaltungsbericht an den Senat ist seitdem in diesen Prorectoratsberichten enthalten.



II.

Alte göttinger Geselligkeit.





Im Jahre 1782 schrieb eine junge Göttingerin an den Freund ihres Verlobten, den Professor Sömmering in Cassel¹⁾, sie habe einen Oncle de bon homme, das sei Blumenbach, und einen Oncle de raisonneur de raisonnement, das sei der Geheime Canzleisecretair Brandes aus Hannover. Es ist Ernst Brandes, von dem sie spricht, weil er eben zum Besuche anwesend war. Sie vergleicht ihn, den damals Sechszwanzigjährigen, mit einem Perpetuum Mobile: „er spricht beständig, oft sehr vernünftig, niemals dumm; handelt oft am rechten Orte, oft am unrechten, führt“ aus seinem Schatze von Litteraturkenntniß „beständig an; ist aber niemals die Hauptperson. Er ist ein sehr unterrichteter Mensch, der aber beständig einen verdorbenen Magen hat, und sein Leiden hat oft Einfluß auf seiner Seele Magen . . . Ich habe übrigens alle Ehrerbietung für ihn, aber ich sage ihm alle Tage: Sie haben nicht genug zu thun in Hannover“. Die so schrieb war Therese Heyne, älteste Tochter des göttinger Philologen, deren Stiefmutter Brandes Schwester war. Blumenbach's Frau war seine andere Schwester. Jünger als Beide war Ernst im Hause des Vaters, des Hofraths Georg Brandes zu Hannover, der in seiner

1) Geo. Forster's Briefwechsel mit Sömmering (1877), S. 138.

Jugend einen natürlichen Sohn König Georgs II. begleitet, dann in der hannoverschen Geheimen Canzlei Carriere gemacht und dort seit lange als Referent für Göttingen fungirt hatte, in einer Umgebung voll künstlerischer und wissenschaftlicher Anregungen gut erzogen. Früh zur Universität gereist hatte er in Göttingen studiert, nach zwei Auditorjahren in Hannover zwei andere zu einer Bildungsreise durch Deutschland, die Niederlande und Frankreich verwendet, nachher auch England gesehen, und zog nun, als Geheimer Canzleisecretair angestellt, durch gesellschaftliche Begabung und große Eleganz die Blicke auf sich. Wie er dabei lebhaften Verkehr pflog mit allen Männern der Stadt, die für geistige Interessen Sinn hatten, namentlich den jüngeren, so gewann er auch unter den Frauen Geltung: „er verführt ihren Verstand“, schrieb um jene Zeit eine hannoversche Beobachterin, so daß sie ihm „Confidencen machen, die sie nachher bereuen“. Er entwickle dabei die Neugier eines katholischen Beichtvaters. Er machte, früh die Anlage zum Hagestolzen zeigend, die Frauen zum Gegenstande seines Studiums, dessen Ergebnisse er nachher in ausführlichen Schriften niedergelegt hat (1787, 1802). Aber überhaupt hatte er aus England den Geschmack für moralisch-politische Betrachtungen im Style des Spectator und Ähnlicher mitgebracht, und verwandte seine Muße zu solchen bald mehr bald minder umfänglichen Ausarbeitungen, die für die Kenntniß jener Zeit eine brauchbare Quelle bilden.

Eine unter ihnen handelt „Über die gesellschaftlichen Vergnügungen in den vornehmsten Städten des Kur-

fürstenthums“ Hannover ¹⁾, und stellt diese Zustände etwa seit Mitte der siebenziger Jahre des vorigen Jahrhunderts dar. Das Kurfürstenthum, das damals kleiner war, als das spätere Königreich, denn Osnabrück, Hildesheim, Ostfriesland gehörten nicht dazu, sei, meint Brandes, im Allgemeinen für die Geselligkeit nicht günstig beanlagt, sowohl wegen seiner vom Weltverkehr entfernten Lage, wie wegen des „Nationalcharacters“ seiner Bewohner. Der Hannoveraner „mag nicht aus seiner gewöhnlichen Lage ver-
 setzt werden: es ist ihm Das beschwerlicher, als dem Rheinländer und Obersachsen, Völkern“, wie Brandes sie nennt, „denen es weniger kostet, sich in neue Ideen zu versetzen“. Seit weniger Wein getrunken werde, als früher — er giebt auch hier die Mitte der siebenziger Jahre als Grenze an —, sei selbst zu momentanem Aufschwüngen mindere Gelegenheit. Nichtsdestoweniger sei der Hannoveraner zur Geselligkeit geneigt; nur „vegetire“ er lieber „neben“ Andern, als daß er „mit“ ihnen „conversire“. Da „das Kurfürstenthum beinahe in einem Winkel des Deutschen Reiches“ liege und „die Fremden, welche nach Hamburg und den Nordischen Reichen wollen, zwar zum Theil durchkommen, wenn sie nicht über Berlin nordwärts gehen, aber ohne Geschäfte sich selten mehr als nöthig im Lande aufhalten“, so habe man nicht gelernt, mit ihnen umzugehen. Hiermit will indeß Brandes, wie seine weitere Auseinandersetzung darlegt, weder Land noch Stadt Hannover in Betreff ihrer Geselligkeit tadeln.

1) Jacobi und Kraut Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Kurlande, Jg. 1789, S. 761 fg.; Jg. 1790, S. 56 fg.

Die Stadt zählte damals, Altstadt und Neustadt zusammen, etwa 18000 Einwohner, umschloß aber dabei nicht nur eine vollständig eingerichtete, wiewohl nur äußerst selten in Thätigkeit tretende Hofhaltung und eine Besatzung mit zahlreichem Officiercorps, einen Feldmarschall mit seinem Stabe an der Spitze, sondern neben den städtischen, den landständischen Behörden und der Geistlichkeit auch zwei Obergerichte, ein Consistorium und die zahlreiche Beamtenschaft der drei obersten Collegien des Landes: Geheimerathscollegium, dem die Geheime Canzlei beigegeben war, Kriegscanzlei und Kammer. Diese drei Collegien wurden bis zum Ende des Jahrhunderts nur aus dem im Lande alteingewessenen Adel besetzt; Bürgerliche und die Angehörigen der nicht weniger als einhundertachtundvierzig Familien im Lande, die erst im Laufe des vorigen Jahrhunderts geadelt worden waren, kamen nicht hinein; eher griff man auf ausländischen alten Adel. Neuadelige wie Bürgerliche konnten bei jenen Collegien nur Secretaire werden: Geheime Canzleisecretaire, Kriegssecretaire, Kammersecretaire. Man könnte diese Secretaire einigermaßen mit Ministerialreferenten von heute vergleichen. Sie waren gut besoldet und erhielten nach längerem Dienst den Titel Hofrath oder Geheimer Justizrath. Es war häufig im Adel, wie im Nichtadel, daß dieselben Familien, untereinander viel zusammenhängend, sich mehrere Generationen hindurch im Besiz derselben Ämter erhielten.

Die aus solchen Elementen zusammengesetzte höhere Gesellschaft der Stadt Hannover war also für deren geringe Größe überaus zahlreich. Sie ging in mehrere sich

wenig berührende Kreise auseinander. „Zur ersten Gesellschaft“, sagt Brandes, „gehört Alles, was an Gallatagen bei Hofe speißt, nämlich der alte Adel und die Officiere, die aber selten erscheinen“. Von dieser „adeligen Gesellschaft“ unterscheidet sich „der sogenannte Zweite Rang“, der „in Hannover mehr als anderswo einen bestimmten Theil der Gesellschaft ausmacht“. Überwiegend „besteht er aus der angesehensten Dienerschaft vom neuen Adel und Bürgerstande, die Grenzen sind jedoch unbestimmt. Der Rang entscheidet nicht allein: auf Familienconnexionen, Reichthum, Besitzstand wird ebensoviel Rücksicht genommen“. Geistliche erscheinen in den Gesellschaften des Zweiten Ranges selten, und nie beim Tanze. Eine dritte gleichfalls noch gute Gesellschaft in Hannover, die des Kaufmannsstandes, berücksichtigt Brandes, der seinerseits zum Zweiten Range gehörte, nicht. Er findet die gesellschaftliche Abtrennung des Adels, die übrigens „allein in den großen Gesellschaften beiderlei Geschlechts Platz greift“, gerechtfertigt nicht bloß durch die Raumverhältnisse der hannoverschen Privathäuser, von denen kein einziges für Versammlungen, die beide Ränge umfassen, Platz habe, sondern auch sonst. Eine Mischung werde auf den Maskeraden versucht, die zuerst der spätere Fürstkanzler Hardenberg, damals Geheimer Kammerrath in Hannover und persönlich mit dem Zweiten Range viel verkehrend, im Winter 1778 in einem öffentlichen Saale entreprenirt hatte und deren einige seitdem in jedem Winter stattfanden. Aber das Experiment gelang nicht. Brandes beschreibt also für jeden Rang besonders die in ihm üblichen Arten der Gesellschaften, spricht hierauf vom Theater,

das, wenn eine Schauspielertruppe gerade dawar, statthatte, von den Concerten, in denen bei der Musik lebhafter conversirt werde, als in anderen Gesellschaften, von den Clubs, wo Männer aus beiden Ständen sich zusammenfanden, endlich von den Lesecirkeln, die es bis in die Kreise der Bedienten hinab gab. „Offene Privathäuser, wo man an jedem Tage sicher ist, Gesellschaft zu treffen“, finden sich in Hannover keine, und auch der „Assemblée“, die an einem bestimmten Tage in einem Hause oder abwechselnd in mehreren Familien gehalten werden“, in einem und demselben Cirkel nicht viele. „In Privathäusern nehmen die festgesetzten Gesellschaften nicht leicht über einen oder zwei Tage in der Woche ein“.

War Hannover, von dem Brandes bisher gesprochen hat, klein, so war Göttingen um mehr als die Hälfte kleiner: es wurde in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts einschließlich der Studenten auf höchstens 8000 Einwohner geschätzt. Dabei wies es keine Beamten auf, außer denen der doch nicht zahlreichen Localbehörden. Allerdings besaß es Militair. Bis nach dem Siebenjährigen Kriege war es Festung gewesen und hatte Commandanten und Garnison auch nachher behalten. Das große alte „Commandantenhaus“, welches der Krone gegenüber die Ecke der Weender- und Barfüßerstraße bildete, ist erst vor etwas mehr als funfzig Jahren verschwunden. Dort residirte als Commandant ein hannoverscher General, der neben seiner militairischen Dignität zugleich der Hauptrepräsentant des Adels in Göttingen war. Die ersten Commandanten nach dem Kriege sind einander folgend die Generale von Zastrow, von Walthausen, von Seebach,

von Oldershausen. Im Officiercorps, welches damals mehr bürgerliche Mitglieder hatte, als später, und pecuniär nicht günstig gestellt war, trat der Adel kaum hervor. — So ist begreiflich, daß Brandes seinen Bericht über Göttingen mit den Worten einleitet: „Da die gebildeten Bewohner der Stadt mit wenigen Ausnahmen bloß aus Professoren, Universitätsverwandten und Studenten bestehen“, so habe diese „in Rücksicht des Gesellschaftlichen viel Eigenes“, und wer an die Geselligkeit von Hannover gewöhnt sei, dem komme das göttinger Leben leicht allzu „bürgerlich“ vor. Schon die Zahl der Gesellschaften sei viel kleiner als in Hannover, da „der Aufenthalt in Göttingen den Studien gewidmet ist und die Collegien bis spät gegen Abend dauern“, der Professor aber, wenn er sich Tages müde gearbeitet hat, den Abend lieber in seiner Familie zubringe, als in Gesellschaft. Für ihn sei häusliches Glück mehr als für irgend wen Anderes wesentlich. „Die meisten Professoren sind daher“, sagt Brandes, „verheirathet, und gute glückliche Ehen trifft man in keiner Stadt leicht so häufig, als in Göttingen an“. Besitze der Gelehrte dann aber eine kinderreiche Familie, so müsse er schon aus wirthschaftlichen Gründen sich gesellig beschränken, und beschränke sich, mit wenigen Ausnahmen, in der That auf das Eine, „die Studenten und Fremden, die mit ihm bekannt sind, zu Zeiten des Abends zu sich zu bitten“. Wegen der Nothwendigkeit indeß, sich gegenüber den vielen und viel wechselnden jungen Männern in einer gewissen Reserve zu halten, sei selbst bei solchen Abenden ein Ton von einiger ceremoniöser Steifheit seitens der Familie der gegebene.

Nach einer solchen Einleitung erwartet man recht wenig. Aber Brandes fährt fort: trotz alledem mache „die Gewohnheit, beständig mit Fremden von verschiedenen Ständen umzugehen, die gebildeten Einwohner beiderlei Geschlechts in Göttingen in ihrem Betragen weniger verlegen, als an anderen Orten manche Hofleute sind Durch den beständigen Zufluß so vieler Nationen“ — Brandes läßt, wie sich gezeigt hat, auch die Deutschen in Nationen zerfallen — werde ihr Ideentkreis erweitert, und es entstehen „nicht wenige Annehmlichkeiten“ daraus. Es giebt von der Wirkung dieser damaligen göttinger Bildungsmomente glänzende Proben. Jene Theresie Heyne, die erst Forster's dann Huber's Frau war, hat sich als Schriftstellerin einen Namen erworben und war eine der gebildetsten Frauen ihrer Zeit: ihre Briefe dürften zu den besten Frauenbriefen zählen, die unsere Litteratur aufweist. Und anziehender noch sind die ihrer gleichaltrigen, vielleicht mehr Rivalin als Freundin, der Tochter des Orientalisten Michaelis, Caroline, die zuerst mit dem claußthaler Bergarzt Wilh. Böhmer, dann mit August Wilhelm Schlegel, zuletzt mit Schelling verheirathet war, und in Jena die romantische Dichterschule man darf vielleicht sagen beherrscht hat. Beide göttinger Professorentöchter, beide 1784 verheirathet, geben den Eindruck, daß die Gesellschaft, aus der solche Frauen hervorgingen, eine an Geist und Bildung reichausgestattete war: sie sind nicht bloß ausgezeichnet, sondern bedeutend, in jedem der bunten Kreise, in denen sie sich später bewegt haben, den Ersten ebenbürtig. Schließen wir von ihnen auf Das, was die göttinger Gesellschaft in den siebenziger und achtziger

Jahren des Jahrhunderts an Feinheit und Geist enthielt, so gewinnen wir ein glänzendes Ergebnis.

Einen minder guten Eindruck macht, was wir aus der Zeit vor dem Siebenjährigen Kriege vernehmen.

Der Staatsrechtslehrer Joh. Stephan Bütter, welcher 1748 nach Göttingen kam, erzählt in seiner Autobiographie¹⁾: „Die Art des geselligen Umganges stach von dem, was ich von Wien, Regensburg, Wezlar und selbst von Marburg her gewohnt war, ziemlich ab. Sonntags vor Mittag ließ man sich auf den Nachmittag um drei oder vier Uhr in einem oder auch in zwei Häusern nacheinander melden. Da wurde Kaffé vorgefetzt und nach Ablauf der Stunde der Besuch geendigt. Wenn man sich noch weiter hatte melden lassen, ging es da ebenso. Nicht selten hatte Derjenige, der in einer Stunde Besuch angenommen, in der vorigen oder folgenden selbst in einem anderen Hause Besuch zu machen. Die zahlreichste Gesellschaft pflegte im Hause des Commandanten zu sein Da kamen gewöhnlich mehrere Professoren und Professorinnen, auch Militairpersonen, Mitglieder der Stadtabrigade und andere Honoratioren, auch hier studierende Grafen und Adelige“ — nichtadelige Studenten also nicht — „zusammen. In einem großen Saale saß Alles an den vier Wänden herum und genoß den dargebrachten Kaffé. Je zahlreicher die Gesellschaft war, je weniger konnte man eine allgemeine Unterhaltung erwarten“, und auch die Einzelunterhaltungen scheinen Bütter langweilig gewesen zu sein. Auch Albrecht von Haller klagt

¹⁾ Theil 1, S. 189, vergl. Gelehrten-Gesch. von Göttingen 2, 370.

in seinen Briefen aus jener Zeit, daß die Collegen sich zu wenig sehen.

Einmal im Jahre wurde dazu officiële Gelegenheit gegeben. Am Stiftungsfeste der Universität, 17. September, dem sogenannten Anniversarium, wurden zuerst die geschehenen Promotionen feierlich proclamirt und hierauf ein academisches Mahl, das „Brandium“, eingenommen. Die Regierung lieferte dazu vier und auf die Vorstellung, daß das zu wenig sei, jedesmal acht Stück Wildpret, ließ auch dreißig Thaler, die zu ähnlichem Zwecke ehemals jährlich nach Helmstädt gezahlt worden waren, seit 1746 nach Göttingen zahlen. Seit 1764 hörten die Promotionsverkündigungen auf und es blieb bloß das Brandium. Über die Einrichtung erfahren wir Einiges aus dem Protocolle der damals an der Spitze der Universität stehenden Behörde, der Deputation (d. i. Prorector und Decane), die das Brandium von 1768 vorbereitete. Am 9. September beschließt man, wer eingeladen werden soll: alle ordentlichen und außerordentlichen Professoren, damals zusammen 42, ferner der General, der Oberst und die „beiden Majors“, dann drei Mitglieder des Magistrates und der königliche Gerichtsbeamte, „Gerichtsschulze“, endlich zwei studierende Grafen nebst ihren Hofmeistern und einige Andere, Alles in Allem sechzig Personen. „Jedoch kann“, heißt es, „beim Traiteur das Essen nur auf funfzig Personen bestellt werden. Weil Traiteur Sachse verreist, wurde beliebt, den Traiteur Schmidt oder die Henzen zu nehmen, Confect aber von Richter.“ Außerdem beschließt man, zu probiren, wer den besten Wein habe, und zwar „Rheinwein, Burgunder und Franzwein, für Herrn General

aber einige Flaschen Moseler“. Am 10. September wird das Protocoll fortgesetzt: die Deputation entscheidet sich definitiv über den zu wählenden Traiteur, probirt den Wein von Dumont und „approbirt“ vom Rheintwein nicht den für achtzehn, sondern den für vierundzwanzig Groschen, und einen „Bourgogner“, dessen Preis nicht genannt wird. Dies regelmäßige Festessen hat seit 1790 aufgehört, und seitdem sammelt die Brandiencaffe ihre Einkünfte für außerordentliche Gelegenheiten. — Private Promotionschmäuse, wie sie in Helmstädt, Leipzig und sonst vorkamen, waren untersagt (Rescripte von 1751, 1764, 1765), vielmehr sollte „bei jeder Gelegenheit von Univerfitätswegen Mißfallen an solchem Aufwande, und dies dadurch zu erkennen gegeben werden, daß man sich durch keine Bitten bewegen lasse, an einer derartigen verbotenen Handlung theilzunehmen“.

Überhaupt ist die Unterdrückung des Luxus und der Zeit und Geld kostenden Vergnügungen ein Ziel, das in Münchhausen's Rescripten und in denen seiner Nachfolger vielfach verfolgt wird. Den Mitgliedern des hannoverschen Geheimerath'scollegiums, „unsern gnädigen Oberen“ wie Hofrath Meiners, ständiger Beisitzer des Prorectors seit 1796, sie in seinen Senatvotis zu nennen pflegt, erschien die Univerfität wenn nicht an erster, so doch an zweiter Stelle als Erziehungsanstalt für ihre Söhne und ihre Wittern aus dem jungen hannoverschen Adel. Neben den dort studierenden Engländern und Kurländern bildete er die Elite der Studentenschaft, in welchem Maße ist aus der Pütter'schen Selbstbiographie ersichtlich. Er wurde von Hannover aus in Aufsicht gehalten, und da

dies seitens Derer geschah, von deren Zufriedenheit nicht zum geringen Theile das künftige Fortkommen abhing, so war die Aufsicht wohl auch wirksam, bis zur Zeit des Siebenjährigen Krieges. Aber die französische Besatzung, welche während desselben in Göttingen lag, scheint dann die jungen Herren an mancherlei bis dahin unter ihnen nicht Übliches gewöhnt zu haben. Zu Anfang 1765 trägt der Prorektor Superintendent Förtsch der Deputation vor: ein Herr von Walsleben mit Genossen bitten um Erlaubniß „im Schmal'schen Laden¹⁾ ein Trauerspiel, den Freigeist, aufführen zu dürfen, und wollen dazu auch Frauenzimmer invitiren. Da aber die geldfressenden Lustbarkeiten der Studiosorum sehr zunehmen, wie denn der letzte Ball jedem Studiofo zwei Louisdor gekostet haben solle“, so beantrage er Abschlag. Indesß die Deputation, voran der stattliche Jurist Georg Ludwig Böhmer, dem wir noch sonst begegnen werden, ist anderer Meinung, da die Ferien noch dauern, das Unternehmen Privatsache sei, „und bloß eine Gesellschaft angesehenen Personen dazu geladen werden solle“. Gegen das, soweit aus den Acten erkennbar ist, begründete Argument des Prorectors, nur ein einziges Mal (1749) sei etwas Ähnliches vorgekommen und Dies gleich damals für einzig erklärt worden, führt Böhmer an: „Privatcomödien“ habe man, als der junge Herr v. Steinberg, Sohn eines hannoverschen Geheimraths, studiert habe, alle Woche gestattet. Das schlug durch, und die Erlaubniß wurde gegeben. Da aber kommt ein Rescript von Münchhausen: man „vernehme mißfällig,

¹⁾ Götthmer Straße Nr. 1.

daß unter den Studiosis solche Arten von Divertissements aufkommen, welche zwar an und für sich nicht für unerlaubt zu halten sein möchten, gleichwohl in der Verbindung mit anderen Umständen sehr gefährlich werden können, und daher wenigstens auf einer Universität, wo an der Erhaltung einer guten Zucht und Ordnung so gar sehr viel gelegen ist, nicht zu dulden sind. Dahin gehören die bisher zum Öfteren von den Studiosis in Frauenzimmergesellschaften angestellten Bälle, insonderheit aber die neuerlich geschehene Repräsentation einer von Studiosis aufgeführten Comödie“. Zwar werden die Professoren an Dergleichen wohl ohnehin kein Gefallen finden, aber man halte doch auch ein ausdrückliches Verbot für nothwendig, und spreche es hiedurch aus. Das wird noch näher motivirt, und keineswegs freundlich. — Nun mußte dies Rescript publicirt werden. Böhmer ist der Ansicht, man möge am Schwarzen Brette nur einen Auszug anschlagen; denn erstens seien „einige anzügliche Ausdrücke gegen die Professores selbst von dem Verfasser in einer feinen Wendung inserirt“, zweitens werde unrichtiger Weise angeführt, „als wenn durch solche Divertissements schon wirklich die Lebensart zu wanken angefangen, da doch bekannt ist, daß die Elite unserer Studiosorum Illustrium an diesen Lustbarkeiten interessirt ist“, und drittens sei der letztvergangenen Vorstellung und dabei des Frauenzimmers Meldung geschehen, da doch bekannt, daß der Herr General, Oberste, Major und deren Dames dabei zugegen gewesen“. Es wurde also (28. Januar) nur ein Extract publicirt, und darin gesagt, daß „alle theatralische Vorstellung, wie auch die Anstellung derer seit einiger

Zeit aufgetommenen Bälle" regierungsseitig unterfagt sei. Des Verbotes der Promotionsfchmäufe ist schon gedacht. Auch das Bringen von Abendmusiken sollte unterbleiben.

Es scheint, die Studentenschaft vermerkte das übel. Denn im Sommer 1766 kamen diese Dinge zur Sprache, als sie sich unruhig benahm. An den Abenden vom 24. bis 27. Julius fanden Studenten-„Atroupements“, wie es in den Acten heißt, mit Lärmen, Schreien und mit Neckereien gegen die Universitätspolizei statt, die ihrer nicht Herr wurde, und am 28. folgte ein friedliches, den Triumph der studentischen Ungebundenheit über die academische Ordnung genießendes Umhertreiben auf Markt und Straßen. Einen greifbaren Anlaß oder Zweck hatten diese Unruhen nicht gehabt. Der vom Senate alsbald ans Curatorium erstattete Bericht meint: die Absicht sei offenbar Nichts weiter, als das Einführen einer Jenaischen zügellosen Freiheit. „Einige, und sonderlich die Studenten geben für, weil man ihnen die Bälle und das Musikgeben unterfaget, so habe sie das so aufgebracht, daß sie auch so sehr viel auf das Land geritten und sich all-da ein Vergnügen zu machen gesucht. Es ist auch wahr, das Ausreiten hat so in dieser Zeit bei den Studenten überhandgenommen, daß wohl hundert Pferde dazu allhier unterhalten werden.“ Der Senat bat um Verhaltungsmaßregeln.

Es erfolgte ein am Schwarzen Brette zu affigirendes Rescript vom 4. August: „Kund und zu wissen“ sei, „wasmaßen die unter den Studiosis in den letzten Tagen des vorigen Monats vorgegangenen unruhigen Beweg- und Zusammen-Rottier- und Ausschreitungen“ die Ab-

sendung einer außerordentlichen Commission veranlaßt haben, welche die Sache untersuchen werde. Sie bestand aus dem Landrathe v. Hardenberg und dem Hof- und Canzleirathe Voigt, die mit der „Deputation“ schon am 6. ihre erste Sitzung hatten. Hier kam vor, daß zwei als Anführer bei den Unruhen hervorgetretene Studierende am letzten Tage derselben die Erlaubniß zu einem Balle bei Prorektor und Deputation erbeten hatten, „mit der Anzeige und Bedrohung, daß, wenn ihnen dieser nicht erlaubt würde, es wieder zu einem Tumult gelangen würde“. — Die Commission nun griff ernstlich ein, und machte der Ungebundenheit ein schnelles Ende, nahm doch aber den Eindruck mit, daß für das Vergnügen der Studenten in Etwas mehr als bisher gesorgt werden müsse. Allerdings überlegte man sich die Frage in Hannover ziemlich lange. Indes am 18. Januar 1767 folgte ein ausführlicher Erlaß Münchhausens an den Senat: Es werde diesem „erinnerlich sein, wasmaßen die denen Studiosis ehedem gegönnten Freiheiten und Lustbarkeiten“ nachher „durch verschiedene dieserhalben ergangene Rescripte theils eingeschränket, theils gänzlich untersaget worden“ seien, nicht bloß wegen vorgekommener Mißbräuche, sondern auch um die Zerstreung von den Studien und „die Gelegenheit zu unnöthigem Aufwand und Kosten“ zu beseitigen, worüber von Eltern und Angehörigen doliret und die dasige Stadt in den Ruf einer außerordentlichen Theuerung unverschuldet gesetzt wird. Nachdem aber der Erfolg gezeigt, daß die gehegte gute Absicht dennoch nicht nach Wunsch erreicht, vielmehr andere Inconvenienzen sich hervorgethan, und die Studiosi außerhalb der

Stadt in fremden Territoriiis" — die Grenze des mainzischen Eichsfeldes war nahe, Boven den und die Pflaffe aber waren heffisch — „mit noch größerem Geld- und Zeitverlust ihre Dibertissements gefuchet, . . . fo haben Wir nach reiflicher Überlegung“ und nachdem die Studenten nun „auf den Weg der Sittfamkeit“ zurückgekehrt, ihnen auch Etwas zu Liebe thun wollen. Demgemäß mögen zunächst die Professoren sich dem Umgange mit Studenten nicht entziehen, „sondern vielmehr denenselben nicht nur den Zutritt in ihren Häusern verstatten, sondern ihnen auch, soviel es eines Jeden Umstände leiden, Gelegenheit geben, sich bei ihren Versammlungen und in Gesellschaft wohlgesitteten Frauenzimmers einzufinden“. Die Professoren mögen „sich dadurch den Verdienst machen, daß sie zu der guten Conduite der Studiosorum den Grund gelegt. Der Weg hierzu wird durch die schon vorhandenen beiden Concerte“ — es waren jede Woche zwei —, „deren Erhaltung und daß solche von denen Professoribus und dortigem Frauenzimmer öfters besuchet werden“, man positiv wünsche, „auf eine gute und vergnügliche Weise gebahnet, und dabei Nutzen und Vergnügen miteinander vereinbaret . . . Hiernächst die Tanzgesellschaften und Bälle anbetreffend, welche letztere entweder en Piquenique, oder in geschlossenen Gesellschaften, oder von Studiosis unter sich, ohne Frauenzimmer, zu Übung im Tanzen gehalten werden, finden wir bei deren Veranstaltung kein Bedenken, wenn solche gegen das Versprechen, alle Ausschweifungen zu verhüten“, und unter angemessener Verwarnung gehalten werden. „Dergleichen Unordnungen auch von uns in Ansehung der beiden ersten Gattungen“

von Tanzgesellschaften, also der mit Zuziehung von Damen gehaltenen, „um desto weniger besorget werden, als sowohl einige Professores und ihre Familien, wie das übrige angesehenene Frauenzimmer aus der Stadt, dazu werden invitiret und verhoffentlich daran Antheil nehmen werden“. Nur solle erstens der jedesmalige Kreis der Gesellschaften nicht zu groß sein, zweitens der Ball nicht länger als bis Mitternacht dauern, drittens „kein Souper dabei gestattet und überhaupt Alles mit den wenigsten Kosten angerichtet“, und viertens niemals der Gebrauch von Masken gestattet werden. Zu wünschen sei der Beitritt einiger Officiere. Es folgen noch einige Einzelbestimmungen. Das Ganze wird, und nicht ohne die ernstlichsten Vermahnungen, dem jedesmaligen Prorektor und der Deputation in die Hand gegeben. Ob diese einen oder zwei Professoren bestimmen wolle, die jedes einzelne Mal mit den Unternehmern und dem Traiteur das Speciellere feststellen, oder ob sie auch vorziehe, es den Studenten zu überlassen, wird ihr freigestellt. In einem Postscript aber wird sie instruirt: es werde den Geheimen Rätthen lieb sein, wenn sie Bälle und Bideniks den Studenten „vor jetzt“ doch noch „widerrathe“, da dieselben „erst kürzlich theatralische Vorstellungen“, die also jetzt erlaubt worden waren, „gehabt, und die Concerte zwei Mal in der Woche den ganzen Winter fort dauern, mithin zu viele Kosten und Verlust der Zeit zu besorgen sind“.

— Als ein Jahr nach diesem ausführlichen Erlasse (Januar 1768) in Hannover „ein spargement, wovon der Grund oder Ungrund dahin gestellet wird“, umherlief, unter den Studierenden sei der Bälle wegen „eine fer-

mentation vorhanden“, erging ein besorgtes Rescript. Indes es konnte der Grund versichert werden.

Die große Fürsorge des Curatoriums für die gesellige Versorgung und Erziehung der Studenten war nicht allen Professoren genehm; dennoch hat sie, neben der französischen Schule des Siebenjährigen Krieges, deren in dieser Beziehung auch Pütter gedenkt¹⁾, einen Aufschwung der göttinger Geselligkeit herbeigeführt. Denn unzweifelhaft hing mit ihr zusammen, was Pütter von dem Commandanten General von Zastrow erzählt²⁾, einem Manne, sagt er, „der Vermögen hatte, und ohne Familie lebte, aber Gesellschaft liebte“, und dessen „Leutfeligkeit und Klugheit“ er rühmt. Er ließ seit 1767 „fast alle Sonntage eine vermischte Gesellschaft beiderlei Geschlechts von der Besatzung, der Universität, der Stadt, oder aus der Nachbarschaft, auch wohl einige Studierende, zum Essen bitten, und nach dem Essen, wo mehrentheils noch Andere zum Besuche hinzukamen, mit Spieltischen unterhalten“. Das war eine in Hannover beim Adel übliche Form der Gesellschaften: Brandes, nachdem er in seinem im Eingange erwähnten Essay von 1789 erwähnt hat, wie das Kartenspiel in dortiger Stadt die allgemeinste Weise sei, sich gesellig zu unterhalten, fährt fort, im Adel „finden die meisten Gesellschaften, an welchen beide Geschlechter theilnehmen, nach einem großen Diner statt. Wenn in einem Hause zu Mittag gespeist worden, so versammelt sich daselbst des Nachmittags zum Spiel was zur Societät

1) Gelehrtengegeschichte, Th. 2, S. 371.

2) a. a. O. S. 368. Selbstbiographie, Th. 2, S. 513.

gehört. Große gebetene Gesellschaften zum Spiel finden sich fast nur im zweiten Range: diese Gesellschaften nennt man große Caffé's oder jetzt Thee's, weil in ihnen kein Caffé mehr herumgereicht wird, da die Gesellschaft — seit den siebenziger Jahren — „erst zwischen fünf und sechs Uhr sich zu versammeln pflegt, was in älteren Zeiten eine Stunde früher geschah. Um acht Uhr ging damals Alles auseinander, da man jetzt bis neun zusammenbleibt. Die Erfrischungen bestehen in den genannten Getränken nebst Backwerk, und im Sommer giebt es auch Limonade und Früchte. In jedem, sowohl im ersten, wie im zweiten Range, finden sich“ bei solchen Gelegenheiten „nicht selten gegen zwanzig Spieltische“. Die Zeit, von der Pütter redet, war hiernach noch die des Caffé's und der Stunden von vier bis acht.

„Unter den damaligen Professorenfamilien“, erzählt er weiter, „traf die Reihe der Einladung“ zu Herrn von Bastrow „am häufigsten uns Drei: das Böhmer'sche Haus“, das ist die Familie des schon genannten stattlichen Juristen, „das Achenwall'sche“, das ist die des Statistikers Achenwall, der vor seinem Freunde Pütter nach Göttingen gezogen mit ihm in demselben Hause wohnte, „und das meinige. Wenn wir nicht zum Essen eingeladen waren, sah der General doch gern, daß wir Nachmittags einige Partieen Whist machen halfen. Oder wenn er wußte, daß in einem von unsern drei Häusern Nachmittagsgesellschaft war“ — hannoversche Gesellschaftsform des Zweiten Ranges —, „fand er sich gern auch dabei ein. Endlich bildete sich daraus eine besonders im Winter von einem Sonntage zum andern stets abwechselnde Gesellschaft Nachmittags von vier bis acht Uhr in unsern

vier Häusern, da Kaffé und Thee herumgegeben, und dann an so viel Spieltischen, als sich Partien dazu fanden, Whist, L'hombre oder Reversi gespielt wurde. Ein Jeder, der nur in Einem der vier Häuser bekannt war, hatte hier freien Zutritt". Von ihrer regelmäßigen Wiederkehr erhielten diese Gesellschaften den für Vergleichen auch in Hannover gebräuchlichen Namen Assemblée.

Jetzt steht die Gesellschaft also nicht mehr bloß, wie ehemals, den Grafen und den Adligen unter den Studierenden offen, sondern Jedem, der in einem der vier Häuser, den vier ersten in Göttingen, vorgestellt war, in erforderlicher Kleidung erschien und sich angemessen benahm. Die Kleidung bestand in den achtziger Jahren in einem sogenannten „Kleide“, das ist einem langschößigen Frack mit Perlmutterknöpfen, aber nicht mehr, wie früher, mit Goldbesatz, und kurzen seidenen Beinkleidern, Strümpfen und Schnallenschuhen.

Bütter meint, „die ganze Anstalt“ jener regelmäßigen Assembléen habe „zusehends einen nicht geringen Einfluß auf Bildung und Unterhaltung guter Sitten“ gehabt. „In den vier genannten Häusern“, fährt er dann fort, „machte der Tod eine Trennung, da 1772 Achenwall, 1774 der General von Zastrow, 1776 der General von Walthausen“, der in der Commandantur wie in dieser Gesellschaft dessen Nachfolger geworden war — er hat Boie die Anstellung in Hannover verschafft —, „und endlich 1797 Böhmer uns entrißen wurde, also in meinem Hause allein die Sache noch ihren Fortgang behielt; nur abwechselnd mit einem inzwischen veranstalteten Bickenik.“

Über diese Pikenitzs, die schon in Münchhausen's Erlasse von 1767 vorkamen, spricht auch Brandes. Er faßt sie mit einer anderen Gesellschaftsform zusammen, durch welche sie als er schrieb in Hannover einigermaßen verdrängt worden waren: dem in einem öffentlichen Locale wöchentlich stattfindenden „Casino“, das zuerst in Nachahmung von München, vom Adel, dann auch vom Zweiten Range begonnen worden sei. Da es an Tagen, wo nicht getanzt wurde, wenig besucht gewesen sei, „so tanzte man dann lieber jedes Mal. Die Einrichtung war so ungezwungen wie möglich; man konnte gehen und kommen wann man wollte; bis zehn Uhr dauerte die Versammlung, und dann soupirte dort wer Lust hatte. Vor Einführung dieses Casino waren in Hannover im Winter Pikenitzs zum Tanzen, in jeder Gesellschaft, in jedem Stande. Im Adel ward nach dem Range bezahlt, was auch im Casino beibehalten wurde. In der Zweiten Gesellschaft fühlten manche Geschäftsleute als Unbequemlichkeit, daß die Pikenitzs bis ein oder zwei Uhr Nachts dauerten: das Casino war ihnen angenehmer, denn der Tanz endigte um zehn Uhr. Allein auf die Dauer reussirte es doch nicht“. In Göttingen scheint es ein Casino niemals gegeben zu haben: man blieb bei den 1767 gestatteten Pikenitzs. Die Erlaubniß dazu mußte Anfangs von den Einzelentrepreneurs erbeten werden; seit 1776 aber wurden die Pikenitzs, oder wie man sie nun auch nannte „Theedansants“, regelmäßige, zuerst unter studentischer Leitung, später — wie es vorbehalten worden war — unter Theilnahme jüngerer Professoren an der Direction. Die Gesellschaft, welche sich dazu vereinigt hatte, versammelte sich auf dem alten

Kaufhause am Markte, das jetzt durch einen Neubau ersetzt worden ist. Einen um den andern Wintersonntag wurde dort von fünf bis neun Uhr getanzt und in den Nebenzimmern Karten gespielt, dann zu Abend gegessen, und nachher bis Mitternacht weitergetanzt. Die Kosten ohne Wein betragen für den Herrn gegen fünf Mark, Damen waren frei. Die Kaufmannschaft hielt an den zwischenliegenden Sonntag-Abenden gleichfalls auf dem Kaufhause ihre besonderen Pikenitz. — Maskeraden waren ein für alle Mal verboten.

In den achtziger Jahren geschieht noch der „Kränzchen“ als einer üblichen Form der göttinger Geselligkeit Erwähnung¹⁾: Abendgesellschaften, die namentlich im Winter in einer Anzahl dazu vereiniger Familien herumgingen, und in den verschiedensten Kreisen vorkamen, bei der Universität und bei der Bürgerschaft. Von den Kränzchen der Bürgerschaft wird angegeben, daß, im Falle Damen dabei waren, man mit vereinzelt Ausnahmen Studenten nicht zuließ.

Von den Kränzchen unterschieden sich die Clubs, welche nach englischem Muster in Göttingen ungefähr ebenso früh eingeführt wurden, wie in Hannover, wo der älteste von 1752, die meisten erst aus den achtziger Jahren waren. Der Club hatte seinen Sitz stets in einem öffentlichen Locale, wurde regelmäßig nur von Männern besucht, und war Anfangs bloß Spielgesellschaft. Im November 1787 indeß stifteten der Kliniker Stromeyer und der Universitätsyndicus Willich auch einen Club, in welchem

1) Beiträge zur Statistik von Göttingen, S. 207.

nicht gespielt wurde. Er sollte vielmehr dienen, daß in Gesprächen „die Gelehrten der verschiedenen Fächer einander näher kämen“. Die Namen der ersten sechzig Mitglieder, unter welchen sämtliche bedeutende Männer der Universität sind, hat Bütter aufbewahrt.¹⁾ Man versammelte sich Donnerstags von sechs bis zehn Uhr Abends, konnte kommen und gehen wie man wollte, bei jeder ersten Versammlung im Monate konnten als Gäste auch Studierende mitgebracht werden. Wer im Clublocale zu soupiren gedachte, bestellte es vorher. Um 1794 wird diese Gesellschaft als „der freundschaftliche Club der göttinger Gelehrten“ bezeichnet²⁾, und hatte sich dahin entwickelt, daß Ein Mal im Monate auch Damen an der Gesellschaft theilnahmen und das Mal dann auch das Kartenspiel gestattet war. Neben diesem Gelehrtenclub bestand um jene Zeit auch ein gemischterer „Freundschaftlicher Privatclub“, der alle vierzehn Tage zusammentam „zu einer freundschaftlichen Unterhaltung, zu gesellschaftlichem Spiel und Souper“. ³⁾

Theater gab es auch damals noch keines. Wie ungünstig man ihm um die Mitte des Jahrhunderts gesinnt war, zeigt ein Münchhausen'sches Rescript von 1752. Da in Göttingen Schauspielertuppen nicht zugelassen wurden, so etablierten sie sich in dem nahen hessischen Boven den, und der Student zog zum Theater da hinaus. Da verbietet jenes Rescript bei namhafter Strafe den Druck und

1) Gelehrtengeſch. von Göttingen, 2, 370.

2) Versuch einer skizzirten Beschreibung von Göttingen (1794), S. 187.

3) a. a. O.

die Vertheilung der Theaterzettel in Göttingen: „der Endzweck werde noch besser erreicht werden“, heißt es dabei, „wenn von Seiten der Professoren den Zuhörern und Bekannten die Absicht ihres Aufenthaltes“ auf der Universität, „der Zeitverlust und unnütze Geldaufwand wohl zu Gemüthe geführt werde“. Den Freitischinhabern und Stipendiaten aber soll der Theaterbesuch „bei Verlust dieser Beneficia“ verboten werden. Später hat man von Erneuerung solcher Vorschriften, scheint es, abgesehen: sie werden nicht viel geholfen haben. Aber Schauspiel ließ man in Göttingen nicht zu. Als 1784 die weimarische Truppe (Bellomo) spielen wollte, beschloß die Deputation einstimmig den Abschlag.

Liebhabetheater waren, wie oben erwähnt ist, 1749 und 1766 je Ein Mal gestattet worden, im Jahre 1776 schlug man die Erlaubniß ab, im folgenden Jahre hingegen wurden, „weil die Vorbereitungen schon zu weit gediehen seien“, zwei Vorstellungen zugelassen, von denen die eine in dem damals noch von der Familie von Hardenberg bewohnten Hardenberger Hofe, die andere im Hause des Buchhändlers Dietrich stattfinden sollte. Entscheidender war vielleicht, was der Prorector anführt, daß „Herr Brandes dabei interessirt sein solle“, das ist der schon wiederholt angezogene Sohn des Ministerialdecernenten für Göttingen, Ernst Brandes, damals Student. — Ohne besondere Schwierigkeiten wurden ähnliche Erlaubnisse erst in den neunziger Jahren gegeben, als auch die Universitätsbehörden angefangen hatten, unter dem Einflusse des Wilhelm Meister zu stehen. Immer aber blieb Dergleichen eine Ausnahme und auf die Ferien, in

denen der Student damals noch in Göttingen zu bleiben pflegte, beschränkt.

Der Concerte von 1767 u. folg. ist schon gedacht worden, kommen wir aber auf die musikalische Geselligkeit noch ein Mal zurück. Schon in den ersten Anfängen der Universitätsgründung, 1735, wird einem aus Leipzig gebürtigen Studiosus Schweiniß die Erlaubniß zu Concerten — damals „Collegia musica“ — ertheilt, die er mit Dilettantenkräften gegeben zu haben scheint; wenigstens erzählt Pütter, daß als er nach Göttingen gekommen sei und noch lange nachher man andere als Dilettantenmusik dort nicht gekannt habe. Der Eintrittspreis bei Schweiniß betrug drei Groschen. Als im Jahre 1748 König Georg II. die Universität mit einem Besuche ehrte, wird Schweiniß als *director collegii musici* bezeichnet. Außerdem gab es damals in Göttingen nur einen „Stadtmusikanten“, welcher „Gesellen“ hatte. Aber den Festordnern von 1748 schien weder der Eine, noch der Andere zuverlässig genug. — Wer die zwei wöchentlichen Concerte dirigirt hat, von denen Münchhausen 1767 redet, erhellt nicht; nach Pütter muß man annehmen, der Stadtmusicus. Pütter selbst hielt jeden Montag von fünf bis sechs Uhr „Privatconcert“, das heißt er spielte mit zugezogenen Musikern Quartette, und wer unter den jungen Leuten ihm empfohlen war, der hatte die Pflicht, von Zeit zu Zeit dabei zu erscheinen. Es war, wie mir ein ehemaliger Theilnehmer noch erzählt hat, kein großes Vergnügen. Man kam, machte seine Verbeugungen und stellte sich mit einer Tasse Thee versehen stumm die Wände entlang. Aber man versäumte diesen Genuß nicht, um von Pütter, wenn man

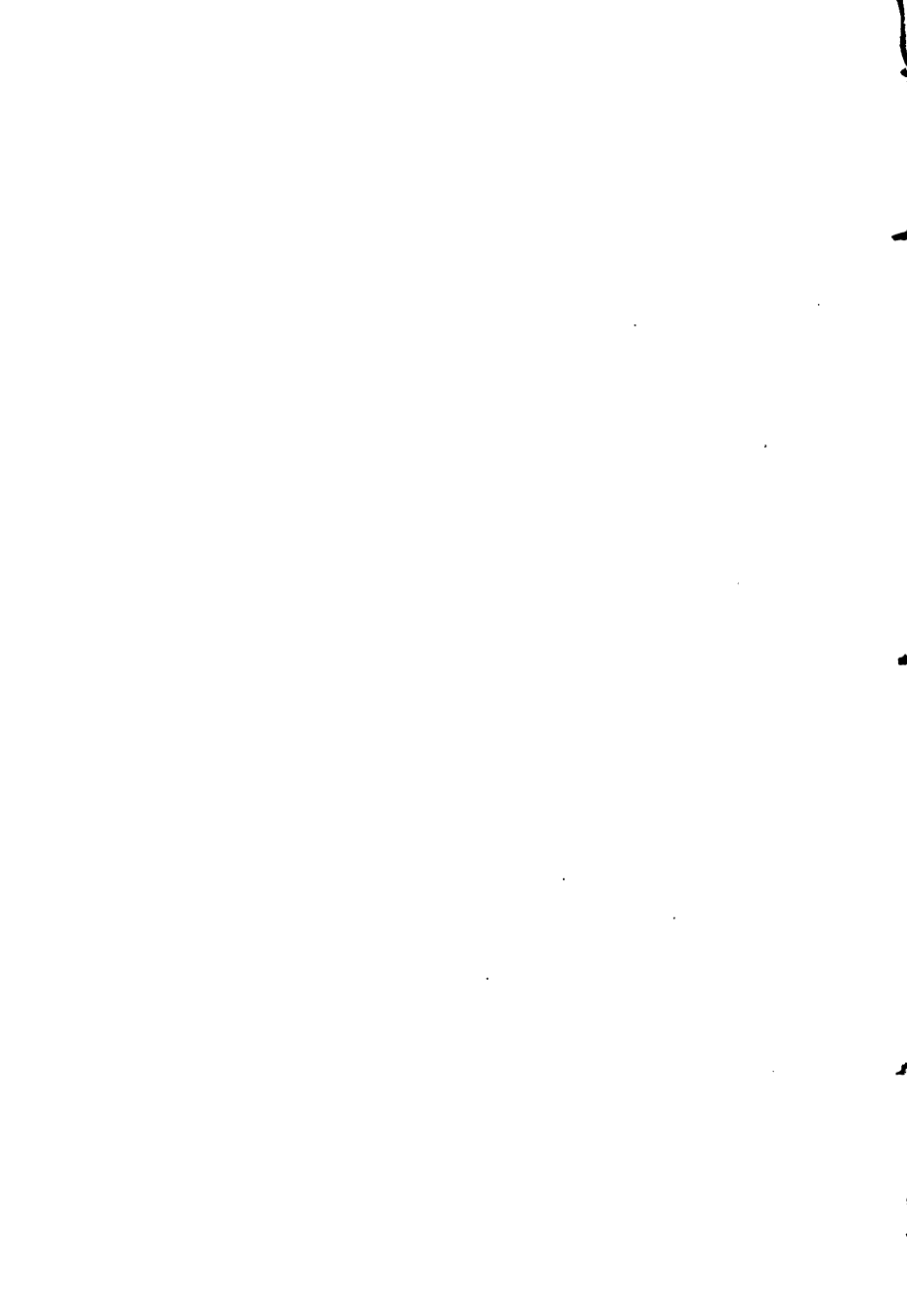
demnächst ein Zeugniß von ihm zu holen hatte, persönlich gekannt zu sein und eine gute und ausführliche Belobung als hoffnungsvoller Jurist zu erhalten.

Zu öffentlichen Concerten wurde 1777 ein academischer Concertmeister angestellt: erst Krefz, und nach seinem Tode Joh. Nicol. Forkel, der als gelehrter Musikkenner noch heute Ruhm hat. Er wurde „Musikdirector“ und leitete mit Hilfe zweier sogenannter „Ephoren“, das ist zweier dazu deputirter Professoren — lange waren es Heyne und der reformirte Theologe Kulenkamp — das sogenannte „Academische Concert“, welches den Winter hindurch jeden Sonnabend Abend von fünf bis sieben Uhr in einem Saale des academischen Concilienhauses stattfand. Für die erste Geige suchte man einen ausgebildeten Musiker zu gewinnen, im Ubrigen wirkten Gehülfen des Stadtmusicus und soviel es anging Dilettanten mit. Man verschrieb auch wohl für ein einzelnes Concert einen Virtuosen. Das Programm, bei welchem Forkel die Aufgabe musikalischer Belehrung niemals aus den Augen ließ, wurde gedruckt und jedesmal einige Tage vor dem Concerte ausgegeben. Als Abonnementspreis für den Winter zahlte der Herr einen Louisdor und hatte dafür das Recht, jedes Mal eine Dame frei einzuführen: sich so von Studenten ins Concert führen zu lassen, war unter den Göttingerinnen vollkommen guter Ton. Der Historiker Friedrich von Raumer, welcher um das Ende des Jahrhunderts an der Georgia Augusta Student war, beschreibt, indem er dies erzählt ¹⁾, die von Forkel ge-

1) Lebenserinnerungen, Th. 1, S. 41.

troffene äußere Einrichtung. Die Stühle standen nicht gegen das Orchester gerichtet, sondern in einem gegen den Eingang geöffneten Halbkreis. Der Student führte seine Dame zu ihrem Stuhle, und lehrte dann zurück, um durch eine andere Thür wiedereinzutreten und sich hinter diesen Stuhl zu stellen. Auf Raumer's Frage erklärte Forkel: „Jede Dame will einen Courmacher haben, aber nicht den Schein, als wolle sie mit ihm sprechen. Jetzt heißt es, sie dreht den Hals nach dem Orchester; in Wahrheit dreht sie ihn nach ihrem sich pünktlich einstellenden Führer. So sind alle zufrieden, abonniren, kommen und zahlen.“

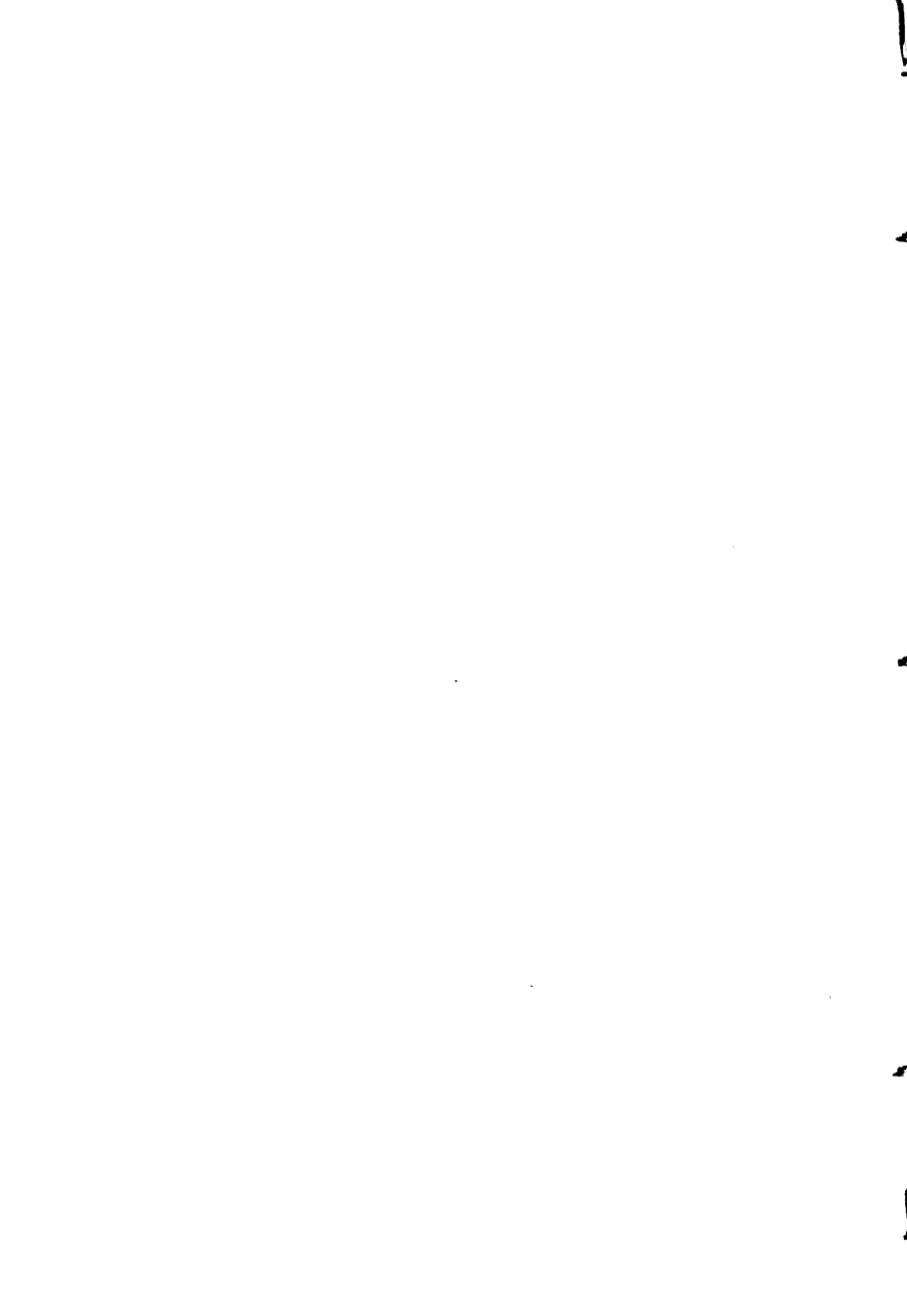
Ob Forkel Recht hatte, lassen wir dahingestellt.



III.

Chemalige Studentenverbindungen.





In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts stand Göttingen an der Spitze der deutschen Universitäten. Culturgeschichtliche Züge aus seinem damaligen Leben haben daher ein Interesse, welches über das bloß örtliche hinausgeht. Es war die Zeit, wo erst die Dichter des Hainbundes, dann die Führer der Romantik, wo erst Justus Möser, dann Hardenberg, Stein und eine glänzende Reihe Anderer, deren Namen die Geschichte nicht vergessen wird, sich, wie es in den alten Göttinger Universitätszeugnissen vorsichtig hieß, „Studierens halber dort aufgehalten haben“. Aus solchen Tagen hat auch das an sich nicht Bedeutende ein Gewicht; und so mag es unternommen werden, hier zu erzählen, was in den Acten, welche die Universität gesammelt hat, über die damaligen göttinger Studentenverbindungen zu finden ist. Es hat jedenfalls den Vortheil, bisher nicht oder fast nicht bekannt zu sein.

Das vorige Jahrhundert kannte zwei Formen von Studentenverbindungen: Landsmannschaften und Orden. Erstere älter als die Georgia Augusta und in deren Gesetzen von Anfang an unter der Bezeichnung des „Nationalismus“ unterragt. Letztere verwandt mit der Zeitströmung, welcher die Freimaurerei ihren ersten Aufschwung in Deutschland verdankte, also ungefähr so alt, wie die Universität Göttingen selbst. Beide, soweit die dortigen

Acten ergeben, in keinerlei principiellern Gegensatze miteinander. In den ersten zehn Jahren der neuen Hochschule finden sich Maßregeln weder gegen die einen, noch gegen die anderen documentirt; sei es, daß sie nicht nöthig waren, sei es, was wahrscheinlicher ist, daß man sie nicht rathsam erachtete. Erst im Sommer 1747 und im Anfange 1748 beginnen sie.

Bei Gelegenheit einer Schlägerei wurde im Januar 1748 ein Studentenorden entdeckt, der sich „Mopsorden“ nannte: auf eine Anweisung Münchhausens (27. Januar), daß dergleichen auf das Sorgfältigste zu unterdrücken sei, berichtet die Universitätsbehörde — „Deputation“ —, es haben sich zwei Orden in letzter Zeit hervorgethan; der eine, der von Marburg her eingeführte „Josephitenorden“, sei zwar im Keime schon zerstört, der andere aber, der sogenannte „Mopsorden“, von Helmstädt herübergekommen, sei unvermerkt so zahlreich geworden, „daß solcher nunmehr aus fünfundfünfzig Gliedern, unter welchen sich auch viele adelige und bürgerliche Landesfinder befinden, bestehen soll“. Da er noch immer anwachse, so könne es kommen, daß die halbe Academie aus „Mopsbrüdern“ bestände; das aber würde „eine böse Zertheilung“ sein. Auch introducire der Orden den Rationalismus und den unlängst ausgerotteten Pennalismus; es sei daher ein ernstliches Einschreiten geboten. Hierauf erfolgte von Hannover (8. Februar) eine Verordnung, die zwar auch sonst gedruckt ist, hier aber in ihren Hauptsätzen wiederholt werden darf: „Demnach Wir höchstmißfällig vernommen, wasmaßen auf Unserer Universität zu Göttingen unter den Studiosis der sogenannte Mopsorden eingeführt,

von den Gliedern desselben Ordensmeister und Beisitzer erwählet, Gesetze vorgeschrieben, Geld vor die Reception abgeführt, Zusammenkünfte gehalten und bei diesen ein Besteuerungsrecht ausgeübt, das Vergehen der Brüder in solchen bestrafet, und übrigens der ehemals eingerissene, vorlängst aber auf allen Universitäten ernstlich verbotene Pennalismus unter einer vermeinten Ordensgestalt in der That wieder hervorgebracht werden wolle: Und dann auf einer wohleingerichteten Universität vorherührte Mopsordensgesellschaft, wie alle übrigen dergleichen Ordensconventicula, um desto weniger zu dulden und zuzulassen ist, als die Erfahrung gelehret, daß hieraus einerseits allerhand Unordnungen und Händel, unverantwortliche Geld- und Zeitverpflitterungen, auch unerlaubte Debauchen und andere böse Folgen und Nachtheile sowohl der sogenannten Brüder selbst, als derer übrigen mit diesen vergesellschafteten Studiosorum entspringen und dahero vernünftige Eltern und Vormünder die ernstliche Abstellung dieser Societät verhoffentlich wünschen und die Ihrigen von selbst davon abziehen werden, anderntheils aber auch die Aufnahme und Flor unserer Universität dadurch gehindert und derselben ein nachtheiliges Gerücht zugezogen werden kann: so billigen Wir nicht nur die von Euch . . . bereits angewandte Sorgfalt“, mittels deren der Orden aufgehoben und verboten sei, „sondern es ist auch ferner Unser ernstlicher Wille und Meinung, daß diejenigen Landeskinder, welche solchen vermeinten Orden vorzüglich nicht verlassen wollen, oder von nun an wider Vermuthen sich darein begeben würden, ohne Unterschied des Standes von der Universität bei Unserer Geheimen Rathsstube

namhaft gemacht werden sollen, welche darauf das Nöthige mit Nachdruck verfügen wird.“ Es folgen Strafandrohungen.

Die nächste Antwort der Ordensbrüder war, daß dies Patent vom Schwarzen Brette abgerissen wurde. Hierauf erneutes Verfahren erst gegen Einzelne, dann gegen die Verbindung: jetzt entdeckte man Logenzusammenhänge mit Hamburg und Braunschweig, fand auch eine „Rechnung der Einnahmen und Ausgaben der ehrwürdigen Mopsloge in Göttingen“, geführt vom „Quästor“, welche Ausgaben für eine rothe gestricke Decke, für Pappe, Spiritus, Wachslichter, weißes Band, endlich für gemeinsame Mahlzeiten verzeichnete. Jede weitere Auskunft aber wurde unter Berufung auf den geleisteten Logeneid verweigert. Auch die Specialuntersuchung gegen zwei Studierende, v. Willen und Hofmeister, ergab Nichts. In Frankreich, woher der Orden zu stammen scheint, und vielleicht auch an einigen Punkten in Deutschland (Allg. Handbuch der Freimaurerei, 1863, Bd. 2, S. 346), hatte er zugleich weibliche Mitglieder; in Göttingen findet sich von solchen keine Spur. Die Universitätsbehörde beruhigte sich mit dem Versprechen der „Brüder“, keine weiteren Versammlungen zu halten. Dann ist von dem Orden nicht mehr die Rede.

Gegen die Landmannschaften war man, wie bemerkt, bereits etwas früher, als gegen die Orden eingeschritten. Ein Senatsbeschluß, welcher verbot, „Nationalcocarden von irgendwelcher Couleur“ zu tragen, war eben am Schwarzen Brette angeschlagen worden, als (11. Juni 1747) Münchhausen rescribirte, er erfahre ungern, daß die in Göttingen studierenden Landesfinder gelbe Bänder getragen und dadurch Nichtthannoveraner zum Tragen

blauer und rother Bänder veranlaßt, auch „nach Art der Landsmannschaften auf öffentlicher Straße geschmauset“ haben. Dergleichen gehe nicht an: alle „ehrbegierigen Gemüthler“ würden die bösen Folgen, welche es haben könne, „verabscheuen.“

Der Senat geht auch so ernstlich darauf ein, daß er (November 1748) nicht einmal den ehemaligen Ilfelder Schulgenossen erlauben will, sich zusammenzuhalten; aber schon im Julius 1751 hat er wieder am Schwarzen Brette zu beklagen, er habe „mit dem äußersten Mißvergnügen zu vernehmen gehabt, daß eine große Zahl unserer gelehrten Mitbürger sich begeben lassen, Bänder in verschiedenen Farben zu tragen, und dadurch besondere Bruderschaften und Gesellschaften oder Orden vorzustellen, dergleichen Societäten jedoch seit 1748 durch höchste Königliche Verordnung auf unserer Academie gänzlich verboten sind“. Man möge also die Farben ablegen und die Verbindungen, bei denen jetzt Orden und Landsmannschaften nicht unterschieden werden, auflösen.

Nach der Zeit der französischen Besetzung Göttingens im siebenjährigen Kriege, während deren die academische Disciplin nicht streng zu handhaben war, wurde (Sommer 1762) die Verordnung von 1748 in Erinnerung gebracht, und ebenso von Hannover aus (December 1762) ernstlich und mit einigen Erweiterungen wiederholt. Schon vorher hatte Münchhausen größere Energie gegen das Verbindungs- wesen gefordert, und als berichtet wurde, man könne keine Ordensgesellschaften entdecken, seine Forderung wiederholt. Zwischen den Zeilen des Berichtes ist zu lesen, daß die Univeritätsbehörde nicht gern entdecken wollte.

Auch zeigte sich bald, wie viel zu entdecken war.

Im September 1763 wurde ein von Erfurt und Helmstädt her übertragener geheimer Orden aufgefunden, der keine große Ausdehnung hatte: Pro Patriae et Fraternitatis Amore. Die Gesetze, vom 4. Februar des Jahres, wollen eine Verbindung für's Leben gründen, indeß ist der angelobte gegenseitige Beistand zunächst bloß ein academischer; man hält Quartalszusammenkünfte „mit eingehenktem Ordenszeichen“, in denen man sich sehr unschuldig zu beschäftigen scheint. Die Ordnungen eines von Marburg eingewanderten Ordens Fraternitas et Sinceritas, der, als er im December 1764 entdeckt ward, auch nur fünfzehn Mitglieder zählte, sind philisterhafter und strogen insbesondere von Geldstrafen. Der Zweck der Verbindung ist gegenseitige Unterstützung in aller Noth, mit Geld und Waffen; Streit soll nicht gesucht, ungesuchter redlich ausgefochten werden; die Verbindung, welche freimaurerische Formen hat, ist gleichfalls für's Leben. Ihre Mitglieder leugnen zuerst sämmtlich, und wollen dann, als sie nicht mehr leugnen können, sämmtlich zufällig und contre coeur in den Orden gekommen sein. Sie werden, mit specieller Erlaubniß des Curatoriums, sehr viel milder gestraft, als die ergangenen Verordnungen verlangt haben würden. Ein weiterer Orden — Concordia et Sinceritas, „Concordisten“ — der von Halle her importirt war und Nothhülfe, gute Freundschaft und Geheimniß als seine Ziele nannte, wurde im October 1765 nicht ganz sicher festgestellt. Bei dieser Gelegenheit kam aber ein vierter zu Tage — de l'Espérance, — der größere Ausdehnung gewonnen hatte. Unter dem Namen der

Chevaliers und der Dames de l'Espérance, berichtet das schon angeführte Handbuch 1, 309, sei im vorigen Jahrhundert ein Männer- und Frauenorden aufgetaucht, und habe bald auch in Deutschland Verbreitung gefunden, und citirt dann aus v. Goués 1782 erschienener Schrift „Über das Ganze der Freimaurerei“ S. 61 (in der Umarbeitung: Notuma 1, 39) folgende Äußerung eines Mitgliedes, welches in Göttingen aufgenommen gewesen sei: „In Frankreich wurden einst die Weiber der Freimaurer rebellisch, daß sie von den Logen ausgeschlossen waren. Die Männer fanden zur Herstellung des häuslichen Friedens nöthig, ihnen ein Blendwerk zu machen: sie errichteten einen Orden, den sie Espérance nannten, und stifteten Logen, die einen Schatten von der Freimaurerei darbieten.“ In diese Logen nehme man auch Frauen, aber nur solche auf, deren Männer Freimaurer seien. „Eine derselben ist Großmeisterin. Sie haben nur zwei Stufen, obgleich sie mehrere zu haben vorgeben. Alles läuft darauf hinaus, daß den Esperanciers ein hoher Begriff von der Maurerei beigebracht wird. Der vorgelegte Zweck wurde in Frankreich erreicht, und in der Folge sind Logen dieses Asterordens nach Deutschland gekommen, die sich bis Göttingen und Braunschweig erstreckten.“ In Hamburg sei eine solche 1757 gestiftet unter dem Namen Irene; eine jenaer Loge Minerva, in welcher Doctor Münter, der Vater des copenhagener Theologen, Redner gewesen, und eine göttinger Loge Mars seien noch älter. So weit das „Handbuch“. Als die göttinger Loge entdeckt wurde, hatte sie ihre Zusammenkünfte im Hause des damaligen Tanzlehrers Pauli, eines

Mitgliedes, oder angeblich hatte sie dort ihre Versammlungen gehabt; denn der frühere Vorstand sollte unter Aufgabe des Locales abgereist sein und die Ordensgeräthschaften mitgenommen haben, „um eine vornehme Person zu recipiren“. Eine Randbemerkung nennt „Prinz Karl“; das würde der nachmalige Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz, der Vater der Königin Louise sein, der damals Commandant von Hannover und mit mancherlei Ordenswesen allerdings in Verbindung war. Auch diesmal findet sich nicht die leiseste Spur, daß in Göttingen Frauen in der Verbindung gewesen wären; dagegen bekennen sich als Mitglieder eine stattliche Reihe Studierender aus dem hannoverschen Adel, wollen insgesammt von dem Verbote der Orden nichts gewußt haben, und kommen alle mit dem Versprechen ab, keine Versammlung mehr zu halten und Niemanden mehr aufzunehmen.

Damit würde die Angelegenheit wohl wieder liegen geblieben sein; aber Münchhausen drängte. Es ist die Zeit wo er beflissen war, nach der Lockerheit der Periode der französischen Herrschaft die Zügel der Disciplin wieder fester in die Hand zu nehmen: im Februar 1766 wird daher die Untersuchung weitergeführt, und ein Mitglied der Concordia et Sinceritas, Knebel oder Knefel genannt, konnte nicht leugnen, „bei der Sachsen“, das ist in dem Hause der Schwiegermutter des Professors Klotz in Halle, welches aus Bürgers Studentenzzeit nicht vortheilhaft bekannt ist, ein für Ordensversammlungen bestimmtes Local in Mieth zu haben. Er kommt genugsam in's Gedränge, um Rettung in der Angabe zu suchen: es gäbe in Göttingen der Orden mehr; worauf er neben der Espérance

noch eine Veritas, eine Taciturnitas und einen Orden Amicitia et Concordia, wohl die späteren Amicisten, nennt und von jeder Verbindung einige Mitglieder angeht. Zunächst bleibt das in den Acten: als aber im April ein anscheinend auf Ordensstreitigkeiten zurückweisendes Duell zur Verhandlung kommt, werden auch jene Fäden aufgenommen, und ein Receptionschein der Amicitia et Concordia wird aufgefunden und anerkannt. Es lautet: Hoc declaratur sigilloque ordinis ordinario munitur, N. N., post promissam exactam legibus obedientiam, cum omnibus quibus decet sollemnitatibus receptum esse; quod factum est Gottingae die etc. Unterschrift des Ordensmeisters und des Secretairs. Dann wird zu den schon bekannt gewordenen Orden auch noch einer de l'Innocence und einer „der Tugend und Freundschaft“ aufgefunden.

„Als auch vorkamen“, sagt das Protocoll vom 29. April, „daß Herr Gotter aus Gotha in dem Orden der Tugend und Freundschaft sei“, so werde er jetzt vernommen. Er nennt, wie er auch in der Matrikel steht, als seinen Vornamen Johann Friedrich Wilhelm; es ist aber der sonst nur als Friedrich Wilhelm Gotter bekannte Dichter, damals Studierender der Jurisprudenz. „Es wäre“, deponirt er, „bekannt, daß unter den Studirenden Ordens wären“; er gesteht nach einigem Zögern auch ein, daß er im Orden der Tugend und Freundschaft „von hier aus in Hannover eingetreten“ sei, wo ein Herr von Hacke ihn recipirt habe. Er nennt noch andere Ordensglieder. Das Zeichen sei ein Kreuz. Ein Ordensmeister sei derzeit in Göttingen nicht; Gotter giebt aber

zu, feinerseits hier „den meisten Antheil“ am Orden zu haben.

Der Hofmeister eines Studierenden v. Barner, „Herr Stürz“ aus Darmstadt, will in den Orden Amicitia et Concordia eingetreten sein, um zu sehen, was sein Cleve dort treibe: die Geseze, welche augenblicklich bei einem Herrn von Neden in Claußthal in Sicherheit gebracht waren, seien „recht gut gemacht; ein Hauptartikel wäre, in der Noth solle man dem Nothdürftigen beistehen“. Der Orden sei 1756 gestiftet. Aus den reichlichen Personalien, welche Stürz giebt, zeigt sich, daß hier der alte hannoversche Adel viel vertreten war. Stürz erzählt noch, er sei auch Freimaurer; diese Verbindung, deren Vorsteher von 1747—1753 der Jurist Geo. Ludw. Böhmer gewesen war, „habe jetzt in Göttingen keine Zusammenkunft“. Auch ein englischer Orden „der Tugend und Ehre“, als dessen Mitglied er sich bekennt, bestehe in Göttingen nicht; dagegen bestehe der Orden de l'Espérance, der aus Frankreich nach Jena gekommen, und so weiter verpflanzt sei, de l'Innocence, der englisch sei, ferner C. C. et S. d. i. Concordia et Sinceritas, C. et T. d. i. Concordia et Taciturnitas, und ein Orden, den er nur durch zwei vor- und rückwärts gerichtete in einander verschlungene C. bezeichnet, aber nicht nennt. Von jedem giebt er Mitglieder an: in der Esperance, wo ein Lieutenant von Bonifau, Logenmeister war, nennt er u. a. zwei Brüder Numann, einen Ompteda, Willig, Patje, v. Offendorf.

Auf einen Bericht vom 10. Mai, der dies Alles dem Curatorium vortrug, gestattet dasselbe wiederum, von der

Strenge der Gesetze abzusehen und gegen ausgestellte Reversé Amnestie zu ertheilen. Hierbei wird der „Orden der Tugend und Freundschaft“ vor den übrigen bevorzugt. In dem schon angeführten Verhöre vom 29. April „drohet der Gotter auch damit, sie wollten nach Hannover schreiben und um eine Concession anhalten; man würde es ihnen nicht abschlagen. Ihr Orden sei nicht gegen die academischen Gesetze“; was das academische Gericht nicht ganz gut aufnahm. Aber zwei alsbald nach Hannover gereis'te Ordensglieder erreichten, wenn auch nicht die Concession, so doch die Zusicherung der Straflosigkeit, sofern die Genossen einen Reversé ausstellen würden, welcher lautet: „Wir versprechen auf unsere Ehre und Reputation, daß wir allhier während unseres academischen Aufenthaltes nie Ordenszusammenkünfte oder Logen halten, auch alles was dahin einschlägt, mithin insonderheit die Annehmung neuer Mitglieder, unterlassen wollen.“ Schon am 4. Mai sendet die Verbindung diesen Reversé, noch mit dem Zusätze, „um dadurch unsere unterthänige Ehrerbietung und Erkenntlichkeit für seine Excellenz den Herrn Premierminister v. Münchhausen zu bezeugen“ — direct an das Curatorium ein. Die Universitätsbehörde aber, welche wünschte, daß auch auf die Tugend- und Freundschaftsbrüder die strengere Reverséform Anwendung finde, die den übrigen Verbindungen aufgelegt war, konnte dies nicht erreichen. Weder brauchten sie zu bekennen, sie sehen ihr Unrecht ein, noch brauchten sie für die gewährte Straflosigkeit zu danken, noch zu versprechen, daß man allem Ordenswesen entsagen und es künftig meiden werde. Sie müssen gute Fürsprache bei Münchhausen gehabt haben.

Außer von Gotter und von einer Anzahl Cur- und Lief-
länder, sowie einem Grafen von Ronow und Biberstein,
ist ihr Revers unterschrieben von folgenden Namen:
v. Ledebur, Pauli, v. Böllnig, v. Bonikau, Böse, zwei
Meiners, v. Reben, zwei Reinhardt, v. Spörken, Joh.
Phil. Strube. Jeder Orden unterzeichnete seinen eigenen
Revers, wobei man nicht eifrig darauf gehalten zu haben
scheint, daß alle Mitglieder unterschrieben.

Anfang Junius 1766 ist damit die Sache zu Ende.

Einige Jahre lang blieben die Orden unbelästigt, be-
standen indeß fort: in einem in den Jahren 1767 bis
1770 in Göttingen geführten Stammbuche finden sich eine
Menge Namen mit Ordenszeichen. Auch die Landsmann-
schaften bewegten sich ganz öffentlich, erkennbar nicht blos
an Cocarden, sondern auch an Uniformen: die hübschen
Niepenhausenschen Figuren in den Göttinger Taschen-
kalendern zeigen, wie sie sich mit ihren Dreimastern,
Collets und Kanonenstiefeln ausnahmen. Streitigkeiten
zwischen der mecklenburgischen und der hannoverschen Lands-
mannschaft riefen (22. Jan. 1772) wieder eine feierliche
Verordnung hervor, die den „Nationalismus“ und das
Ordenswesen von Neuem verdamnte: zwar seien sie, heißt
es hier, sowohl durch Specialverordnungen, wie durch die
1763 erlassenen Academischen Gesetze ernstlich und bei
namhafter Strafe untersagt; nichtsdestoweniger sei jetzt
wiederholt Dergleichen vorgekommen. Das Tragen von
Cocarden ist den Landsmannschaften völlig und sogleich,
das der Uniformen, wohl weil man dieselben aus Rück-
sichten der Sparsamkeit auftragen lassen wollte, von
Michaelis an verboten: „was aber die andern sogenannten

Ordensgesellschaften belanget“, so wird bei Relegationsstrafe das Verbot von 1762 erneuert; und Hauswirth, die Ordenszusammenkünfte gestatten, sollen mit Geld gestraft werden. Das Verbot der Cocarden hätte beinahe zu einem Conflict geführt, denn die damals in Göttingen zahlreichen und angesehenen Piesländer und Curländer traten beim Protectoratswechsel am 2. Julius in der Universitätskirche nach wie vor mit ihren Cocarden auf, und erklärten, sich lieber consiliiiren zu lassen, als sie abzulegen. Erst eine Vermittelung des damaligen Commandanten von Göttingen General von Zastrow beruhigte sie und erwirkte Gehorsam. — Von Erfolg indeß war die Maßregel wieder nicht. Nachdem im October 1773 gegen die „bei Weinschenk Wacker“ sich versammelnden Freimaurer eingeschritten war, muß ein Rescript vom 8. Julius 1779 versichern, daß es bei dem Verbote der Landsmannschaften und der Orden verbleibe. Da es deren „Vorstehern“ publicirt werden sollte, so meint der Theologe Lesß, der damalige Protector, es würden das „wohl die sogenannten Senioren, Subsenioren und Generaladjutanten“ sein; es werden dann aber nur die Senioren vorgefordert.

Die Ordensnamen der sechziger Jahre werden jetzt nicht mehr genannt. Dennoch scheint, wenn die theilweise schon angeführten Nachrichten des Handbuches der Freimaurerei richtig sind, der Orden der Esperanciers sich gehalten zu haben: wiewohl unter anderem Namen. „In Göttingen“, fährt die Nachricht fort, „war dieser Orden in den Jahren 1775 bis 1785 von Bedeutung, ebenso in Hannover und Stuttgart. Sein Name war Z. N., welche Buchstaben in der Form, daß sie ein Fünfeck

bildeten, geschrieben wurden; nach anderer Angabe Z. V. mit der Bedeutung *Sinceritate et Virtute conjuncti*. Die meisten der in Göttingen studierenden reichen und vornehmen Edelleute, berichtet ein Zeitgenosse, gehörten dazu, und die trefflichen Köpfe Brandes, Rehberg und Ramdohr hatten durch diesen Orden, den selbst Professoren empfahlen, großen dauernden Einfluß. Nur da er zu groß ward und die Haupttriebfedern von Göttingen entfernt Geschäftsmänner wurden, gerieth Professor Koppe auf den Gedanken, dem Bedürfnisse der Studenten durch Freimaurerei und Illuminatismus aufzuhelfen. . . . Auch ein anderer Zeitgenosse bezeugt, daß die Mitglieder des Ordens Z. N. in Göttingen das Verdienst hatten, seinen Ton und Sitten unter den Studierenden zu befördern“; Ernst Brandes selbst aber in einer Anmerkung seines 1802 erschienenen Buches über Göttingen (S. 307 u.), indem er bestätigt, in dem Orden gewesen zu sein, scheint dessen Verbindung mit den *Esperanciers* nicht zu kennen, sondern giebt an, der Orden sei 1772 nach Göttingen gekommen.

Die Universitätsacten beschäftigen sich im Sommer 1784 mit ihm. Ein an Blumenbach, der damals ein junger Professor war, gerichtetes Regierungs-Rescript vom 7. Junius des Jahres weist darauf hin, daß in der Berliner „Literatur- und Theaterzeitung, Stück 10 und 11“ in einem auch anderes wenig Erfreuliche enthaltenden Aufsatze über die Universität behauptet werde, es sei dort „ein *Renommistenorden* etablirt, dessen Mitglieder sich *Z.Nisten* nennen“, und der, ungeachtet des königlichen Verbotes, sogar von Professoren begünstigt und beschützt

werde. Da er eingezogener Erkundigung nach augenblicklich nicht viele Mitglieder zähle, so möge er ohne verfolgt zu werden absterben, auch könnten die Studierenden Böhmer aus Hannover und Lürk aus Pommern, offenbar Ordensangehörige, Entpreneurs des Pickeniks für den Winter immerhin bleiben. Allein die Sache müsse zu Ende sein. — Blumenbach war der Schwiegersohn des Mannes, der dies Rescript in Hannover zu formuliren gehabt hatte, des Hofraths Georg Brandes, und der Schwager jenes Ernst Brandes, des späteren Referenten für Göttingen und vielgenannten Moralpolitikers, dessen vorhin als im Orden Befindlichen gedacht worden ist. Er machte Gegenvorstellungen und bekannte sich selbst als Ordensglied. Indeß er hatte weniger Glück, als ehedem die Herren von der Tugend und Freundschaft; es erfolgte ein überaus ungnädiges Rescript: er habe sich wohl sagen können, daß, was er vortrage, auch ohne ihn bereits erwogen worden sei. Die Angelegenheit wurde jetzt auch dem Protector mitgetheilt. In Hannover wußte man später: Blumenbach habe an der Spitze gestanden, Rehberg, Ernst Brandes und der gesammte zu ihnen gehörige junge hannoversche Männerkreis, in welchem auch Basilius v. Ramdohr war, sei im Orden gewesen, als dem Curator Geheimrath v. d. Busche die Berliner Nachricht vor Augen gekommen, und Brandes der Vater angewiesen worden sei, jene Rescripte zu schreiben. „Diese Verbindung macht die jungen Leute jetzt so wunderlich“, heißt es in einem hannoverschen Briefe; „sie wollen für sich Etwas sein, abgesondert von den Anderen“. E. Brandes erzählt gleichfalls, daß in Hannover der Orden, nachdem er in Göttingen aufgehört hatte, Bestand

behielt, und zwar als allmählich absterbender, bis 1788. Rehberg, der am wenigsten Familienverbindungen besaß, hatte von der Ungunst des erzürnten Curators auch später noch zu leiden. Sein Name und die anderen genannten gehören zu den nicht zahlreichen später berühmt gewordenen, welche in den göttinger Ordenslisten sich finden. Fürst Hardenberg, der Göttingen schon 1770 verließ, steht nicht darin; scheint aber, nach einer Stammbuchsignatur vom 25. Februar 1768 zu schließen, dennoch in irgend einer solchen Verbindung gleichfalls gewesen zu sein. Aus den Landsmannschaften liegen Listen überhaupt nicht vor. Das Verbot der beiderlei Arten Verbindungen wurde im October 1786 durch erneuten Anschlag am Schwarzen Brette in Erinnerung gebracht.

Anfangs 1787 war beim Universitätscuratorium in Hannover „anonymische“ Anzeige eingegangen, von Halle aus suche sich der Unitistenorden (siehe über denselben die „Zeichnung der Universität Jena,“ 1798 S. 30) in Göttingen einzunisten; die Regierung verlangte, daß dies untersucht werde, und einige darüber vernommene Studierende gaben an, sie seien zu Halle in dem dort erlaubten Orden zwar gewesen, in Göttingen jedoch bestehe er nicht. Es ist unter ihnen jener B. J. F. von Halem, welcher sich, nachdem er eine Zeit lang unter Wöllner gearbeitet hatte und später in oldenburgischem Dienste gewesen war, als französischer Beamter in Bremen einen Namen gemacht hat, und von dem Gerb Eilers Jugendgeschichte nicht gute Erinnerungen verzeichnet. Das Curatorium, bei welchem eben damals der oben genannte jüngere Brandes seines Vaters Stelle eingenommen hatte, wollte

sich bei der Aussage nicht beruhigen, fand den Unitistenorden „von vorzüglicher Bedenklichkeit“, und ordnete Communication mit Halle an: die Antwort von dort (22. Mai), indem sie die Angaben der Vernommenen berichtet, will aber doch die durch eine hallische Untersuchung als Unitisten bekannt gewordenen Studierenden nicht nennen: man halte sich nicht berechtigt dazu. Sollte der Orden, der nicht weiter verfolgt ward, damals in der That nicht in Göttingen bestanden haben, so bestand er doch um ein Weniges später. In einer kleinen, zu Leipzig im Jahre 1791 erschienenen Schrift „Letztes Wort über Göttingen und seine Lehrer“, die ganz unterhaltend über das damalige Göttingen medisirt, ist S. 90 ff. von dem Unitistenorden, wie er um jene Zeit sich dem Berichterstatter darstellt, die Rede. Er sei zahlreich, suche vornehme und wohlhabende Studierende an sich zu ziehen, sei unter seinem Vorsteher, dem „Meister vom Schwert“, in straffem Gehorsam gegliedert, beobachte bei seinen Zusammenkünften allerhand symbolische Formen, bei denen die Zahl Drei eine Rolle spiele, halte sich äußerlich sehr still, intriguire aber gern und strebe, indem er die beiden anderen vorhandenen Orden, Constantiner und Schwarze, aufeinanderbege, seinerseits zu herrschen. Kommen seine Mitglieder einmal in einflußreiche Stellen, so werde der Orden gefährlich sein.

Es scheint nicht, daß diese Publication auf das Curatorium oder die Universitätsbehörde Eindruck gemacht hätte. Hatte doch die erstere, wie Meiners erzählt, beim Jubiläum von 1787 die Aufrechthaltung der studentischen Ordnung unter der Hand selbst einem damals besonders

zahlreichen unter den akademischen Orden, es scheint der Schwarze gewesen zu sein, übertragen, und sich zu einer Untersuchung gegen die geheimen Verbindungen auch da nicht veranlaßt gefunden, als durch ebendenselben Orden der Auszug von 1790 angeführt wurde. Jetzt aber ward die Frage der academischen Verbindungen gemeinschaftlich von den deutschen Regierungen in Angriff genommen: ein hannoversches Rescript vom 7. Julius 1792 theilt der Universität mit: „die evangelischen Höfe“ seien in Verhandlung mit einander, wie das „für die academische Disciplin sowohl, als für die Moralität und Oeconomie, auch die Application der Studenten gleich schädliche“ Ordenswesen von den Universitäten zu verbannen sei. Daß die Universitätsbehörde deswegen Vorschläge machen soll, ist ihr keineswegs behaglich: sie antwortet vorsichtig und kurz. In etwas mehr als zwei Jahren werden dann die evangelischen Höfe auch einig (Rescript vom 3. October 1794): sämtliche Orden werden verboten; wer darin verbleibt oder gar neu eintritt, soll ohne Weiteres relegirt und nachher auf keiner deutschen Universität aufgenommen werden, weshalb eine solche Relegation entsprechend bekannt zu machen ist. Dies Alles sei den academischen Gesetzen einzuverleiben und auch sonst thunlich einzuschärfen.

Schon im October 1793 war das Verbot der Ordensgesellschaften erneuert, nachdem etwa ein Jahr vorher das Tragen französischer Nationalcocarden untersagt worden war. Jetzt wurde auch die neue Verordnung angehängt. Bald darauf gab ein Einzelvorgang zu einer Untersuchung Anlaß. Zwei Studenten, Westfeld aus Wülfighausen und Erdmann aus Schwerin, hatten sich wegen eines

gleichgültigen Streites duellirt, und Erdmann war verwundet worden, erneute dann aber den Streit: er griff seinen Gegner jetzt auf der Straße mit der Peitsche an, worauf zweiundneunzig Studierende eine von Wilhelm von Burgsdorf verfaßte Adresse an den Protector ein-gaben, in welcher sie Erdmanns Entfernung von der Universität verlangten; sie würden, wenn solche Rohheit geringer geahndet werden sollte, künftig nie anders als bewaffnet auf die Straße gehen. Unter den Unterzeichnern sind elf, die nachher als zu den Schwarzen Brüdern gehörig charakterisirt wurden; die meisten, wie z. B. Burgsdorf selbst und Tieck, der gleichfalls unterschrieben hat, gehörten anscheinend nicht dazu. Im Laufe der Untersuchung stellte sich heraus, daß in der That Westfeld „Schwarzer“, Erdmann „Constantist“ waren oder gewesen waren; ebenso beiderseits eine Anzahl anderer Studenten. Alle wollten noch vor der Untersuchung, gleich nach Pu-blication des Regierungsverbotes vom Herbst, ausgetreten sein. Unter den Mitgliedernamen ist keiner, der Interesse hätte; auch nicht unter den gleichfalls bei dieser Gelegen-heit zur Anzeige gekommenen Unitisten. In Verbindung mit jenem Verbote führte die Sache dazu, daß man alle Verbindungen ihre Auflösung feierlich zu Protocoll er-klären ließ (17. December 1794).

Im Original liegt dieser Revers nur noch von den Constantisten vor. Er enthält achtzehn Namen und ver-sichert eidlich, daß dies sämtliche Ordensglieder seien. „Die Papiere und übrigen Apparat“ waren durch ein inmittels abgegangenes Mitglied Namens Pietzsch aus Südpreußen in Sicherheit gebracht worden; die Unter-

schriebenen erklären umständlich, hieran in keiner Art theilhaftig zu sein, versprechen dem Orden ganz zu entsagen und ihn niemals wieder aufzurichten, auch nicht unter anderem Namen, ferner in Göttingen in keinerlei andere geheime Orden einzutreten. „Dagegen verspricht der zeitige Herr Prorector Dr. Schleusner“ — ein unbedeutender Theolog, Kurfürst, der bald darauf nach Wittenberg ging — „im Namen der königlichen Landesregierung allen bisherigen Mitgliedern des Constantistenordens, deren Namen hier eigenhändig unterschrieben sind, . . . völlige Amnestie, nach welcher ihnen eine völlige Aufhebung und Befreiung von den als bisherigen Ordensgliedern nach den Gesetzen verwirkten Strafen zugesichert, und ihnen auf das Gewisseste und Unverbrüchlichste versprochen wird, daß die geschehene Entdeckung auf ihre Beförderung im Vaterlande keinen Einfluß haben soll, auch die Namen der hier unterschriebenen Mitglieder in ihrem Vaterlande weder directe noch indirecte bekannt gemacht werden sollen.“

Schleusner meinte der Jugend insbesondere die Herzen gerührt zu haben, und schrieb sich in dieser Beziehung ein Verdienst zu. Auch wurde im Februar 1795 die Studentenschaft in einem hannoverschen Rescripte, das am Schwarzen Brette publicirt ward, für ihren bewiesenen Gehorsam belobt. Aber allerdings fand das Rescript nöthig, zugleich die Strafandrohungen zu erneuen.

Und daß hierzu mehr Grund war, als zu jenem Lobe, zeigt ein vom 25. September desselben Jahres datirter Bericht des Bedellen Friede, eines ehemaligen Bedienten Pütters: „Zur schuldigsten Befolgung“ von Befehlen, die ihm in dieser Richtung ertheilt seien, könne er „vorläufig

nur so viel referiren, 1. wie es wohl außer Zweifel ist, daß der Constantisten- und der schwarze Orden hier noch existiren; 2. wie es ziemlich zuverlässig verlautet, daß der erstere jetzt schwächer sei als der letztere, daß dieser noch immer sich zu verstärken suche, und daß sogar graduirte Personen sich darunter befinden; 3. scheint es auch gewiß zu sein, daß beide Orden ihre Laden und Gesetze nicht hier in loco haben, und ihre ordentlichen Zusammenkünfte nicht hier halten. Die Constantisten reiten und fahren zum Desteren nach Senneckerode zum jungen Herrn von Uslar, und die Schwarzen nach dem Rauschenwasser“, einem damals hessischen Vergnügungsorte unweit Göttingen, „und es ist sehr wahrscheinlich, daß die Ordensapparate sich an diesen Orten befinden.“

Anlaß zu dem Auftrage, aus welchem dieser Bericht hervorgegangen ist, dürfte ein im Sommer zu Northeim vorgekommener Streit zwischen dem Studierenden Fr. Gottfried Rautenberg aus Hannover und northheimer jungen Offizieren gegeben haben; denn aus den Protocollen, die er veranlaßte, ergab sich, daß Rautenberg auf eine Ordensverbindung hingewiesen hatte, in der er sei. Er räumte jetzt (Anfang November 1795) auch der academischen Behörde ein, er gehöre zu den Schwarzen Brüdern und sei zu Rauschenwasser aufgenommen worden. Dort haben die Versammlungen stattgehabt, und in jeder derselben seien die Gesetze verlesen; deren seien aber viele und er wisse sie nicht mehr. Er wird dann, den seit 1794 geltenden Vorschriften entsprechend, relegirt, und zu Anfang 1796 wird auf Befehl des Curatoriums die Untersuchung wider den Orden, von dem er noch einige Mitglieder ge-

nannt hatte, fortgesetzt. Hierbei ergab sich, daß die Verbindung sich eigentlich „Literarische Harmonie“, literarisch wegen literarischer Beschäftigung und zum Unterschiede von anderen „Harmonie“ genannten Studentenverbindungen, ihre Angehörigen „literarische Harmonisten“ nannte, und sieben Grade zu haben behauptete. Brüder der zwei unteren Grade hätten sich dann, in Folge einer Streitigkeit, von den Andern getrennt, sich „Schwarze Brüder“ genannt, und später, nachdem sie sich mit dem Orden versöhnt hatten und „rectificirt“ waren, beiderlei Namen geführt. Vermöge hieran anknüpfender Mentalreservationen war dem entsprechend der Revers von 1794 umgangen worden.

Auch fanden sich jetzt die „Gesetze“, welche dem Studiosus Rautenberg zu lang gewesen waren, sie zu behalten: es ist das bei den Versammlungen von Rauschenwasser angewendete Logenritual; bei dem am Schlusse jeder Loge in Rede und Gegenrede vorgetragenen Ordenskatechismus finden sich noch fein und feiner Genossen Namen mit Bleistift beige geschrieben, wie auf sie die Gegenrede rollenmäßig vertheilt war.

„Das im ersten Grade unseres erlauchten Ordens der literarischen Harmonie gebräuchliche und aus dem grauen Alterthume auf uns gekommene Ritual“, so beginnt das Heft, „enthält vier Stücke: das erste die Auszierung des Zimmers, das zweite die Vorbereitung des Aufzunehmenden, das dritte die Gebräuche bei der Aufnahme und die allgemeinen und besonderen Vorschriften und Gesetze dieses Ordens, und das vierte den Unterricht.“ Das Zimmer

soll roth behangen sein, sieben Wandleuchter haben, ferner einen roth drapirten Tisch, „Altar“, mit Todtenkopf u. s. w., und hinter diesem Altar drei aufgehängte Teppiche, auf denen eine Fülle symbolischer Figuren sich fanden. Der Aufzunehmende ist zunächst in die mit Gummi Olibanum ausgeräucherte „schwarze Kammer“ geführt, die gleichfalls mit Symbolen ausgestattet und nur von einem düsteren Lämpchen erhellt ist, welches eine Tafel erleuchtet, auf der mit großen weißen Buchstaben zu lesen steht: „Das Leben ist eine kurze Halskette, außen mit gleißendem Golde überzüncht, aber inwendig morsch und faulend, und am Ende dieser goldenen Halskette hängt, statt des Kleinods, kalt und eisig“ — Gedankenstrich — „der Tod“. Dies als Stuhlprobe. Hierher also wird der Aufzunehmende von dem Ordensgliede, das ihn empfohlen hat, „seinem Pather“ geleitet, erst sich selbst überlassen, dann mit Reden und Ceremonien, vorbereitet, und mit verbundenen Augen hin und her, vorüber an den Ordensmarschällen, die ihn hart anrufen, in das Logenzimmer geführt, auf Verschwiegenheit beeidigt, sehend gemacht, unterrichtet, und nach vielen Umständen aufgenommen. Alle zur Loge gehörigen Brüder sollen in anständiger Kleidung gegenwärtig sein, den Degen an der Seite, oder, wo es die Ceremonie erfordert, auch in der Hand, auf der rechten Brust das Ordenszeichen, den mit roth und schwarzem Bande, als der Ordensfarben, geschmückten Hut auf dem Kopfe. In den Reden, die bei der Aufnahme geführt werden, wird einiges Licht und viel Freundschaft in Aussicht gestellt, auf die „Profanen“ mit starkem Selbstbewußtsein hinabgesehen, jedoch auch gefordert, daß man sich vor ihnen auszeichne durch feine

Sitte sowohl, wie durch guten Charakter: „Beweise bei aller Gelegenheit durch die That, daß es dein höchstes Glück sei, die Würde eines Menschenfreundes zu erlangen . . . Erhebe Dich über die Schwachheit Profaner, und laß vom Sturm der Leidenschaft Dich nie dahinreißen. Zeige Dich groß, indem Du Dich selbst beherrschest.“ Man soll Gott fürchten, sein Vaterland lieben, der Obrigkeit unterthan sein. Von den Tönen des später entwickelten Patriotismus klingt ebensowenig einer an, wie von revolutionären Gedanken: die ganze Tonart ist die der um jene Zeit modernen wohlwollenden kosmopolitischen Aufklärung, der mit solchen Reden umkleidete Kern aber das Schließen eines gegenseitiger Hülfe gewissen, rückhaltlosen, festen Freundschaftsbundes für das ganze Leben. Dieser Punkt wird immer wieder betont. So z. B. „rette die Ehre des Bruders“, nämlich Ordensbruders, „gegen Verleumdung, und empfehl ihn jedem rechtschaffenen Manne mit der wärmsten Freundschaft und Bruderliebe. Hast Du daher Gelegenheit, ihm einen Freundschaftsdienst zu erweisen, sei es durch Beförderung zu Ehrenstellen, oder durch sonst auf sein zeitliches Glück abzweckende Dienste, so bist Du schlechterdings dazu verbunden, und strafbar, wenn Du es unterläßt.“ In Klammern wird hier beigefügt, „daß die Rede nur von verdienstvollen und sich zu einem solchen Amte schickenden Brüdern ist, versteht sich von selbst.“ Aber da man zugleich „ehrerbietig und gehorjam gegen die Meister und Vorsteher der Logen sein, und vorzüglich die Oberen des hohen Ordens verehren“ soll, so dürfte man ihr Urtheil auch in Betreff der Tauglichkeit des zu Empfehlenden zu ermessen haben. Der

offizielle Name der Brüder ist „Söhne der Harmonie“. Der geheimen Zeichen, mit denen sie sich einander zu erkennen geben können, sind viele, und man sieht, daß es den jungen Leuten Vergnügen gemacht hat, sie auszubilden: man kann sich zu erkennen geben beim Anklopfen, beim Essen, beim Trinken, mit den Händen, mit den Füßen, mit Worten; alle diese Zeichen müssen erst in bestimmter Art erwidert und nachher wiederholt sein, bevor die wiederum mehreren „Hauptbruderzeichen“ an die Reihe kommen. Dies Alles wird dem Aufzunehmenden mitgeteilt, und dann folgt der schon erwähnte Logenkatechismus, mittels dessen besonders die auf den Teppichen befindlichen Symbole erklärt wurden.

Man kann sich heute nicht ganz leicht vorstellen, wie die Jugend sich an diesen Dingen begeisterte. Und doch war es der Fall, und sogar überdauerte die Begeisterung weit die Jugendjahre. Zeugniß dessen ist ein kleines 1834 bei Florian Kupferberg in Mainz erschienenes Buch: „Der geheime Bund der schwarzen Brüder, Urquell der vorzüglichsten academischen Verbindungen“, dessen Herausgeber sich Thrtäus nennt, und noch als alter Mann in den Ordenserinnerungen seiner Studienzeit mit warmem Herzen schwärmt. Er druckt auch das Ritual, aus welchem wir referirt haben, ausführlich ab, und bemerkt, seine Copie sei 1798 von der Loge Christiane zu den sieben goldenen Sternen in Jena an die göttinger Loge Albertina zur Freundschaft ausgefertigt worden. Vielleicht hat diese Ausfertigung zum Ersatz des 1796 von der Universitätsbehörde confiscirten Heftes gedient, aus welchem oben berichtet worden ist.

Es zeigt in einem offenbar von der Freimaurerei entlehnten Schmucke dieselben auf gegenseitige Hülfe für's Leben gerichteten Gedanken, denen wir bei den alten göttinger Orden begegnet sind. Auch die Besteuerung, über welche schon Georgs II. Edict wider den Mopsorden klagte, fehlt nicht: es ist schon erwähnt, daß den Aufgenommenen mitgetheilt wurde, was auch Tyrtäus glaubt, der Orden habe sieben Grade; jede Aufnahme in einen neuen Grad kostete Geld, und außerdem mußte noch eine regelmäßige Neujahrsabgabe bezahlt werden.

Der Litterator und Poet Karl Reinhard, der von seiner Vaterstadt Helmstädt her im Orden und seit 1792 in Göttingen war, auch eine kleine Schrift über die Schwarzen Brüder verfaßt hat (1790), sagt aus, ihm sei versichert worden, die obersten Grade haben in Ungarn ihren Sitz, und der höchste sei mit einer einträglichen Pfründe verbunden. Tyrtäus, der über sie einiges ihm selbst Ungewisse mittheilt und sie nach Schweden verlegt, weiß über eine solche Pfründe Nichts. In Göttingen fand sich zunächst bloß eine Loge ersten Grades mit Logenmeister und Vicelogenmeister, gelegentlich auch Senior und Subsenior genannt, Secretair, Rassenmeister, Ceremonienmeister, erstem und zweitem Marschall. Die Oberen, an welche man sich von hier aus zu wenden hatte, waren in Braunschweig. Auch in Hildesheim gab es eine Ordensstätte, wohin einmal Sachen in Sicherheit gebracht werden, die man zu Braunschweig nicht finden lassen wollte. An letzterem Orte waren ein ehemaliger Conrector Namens Peters, der jetzt mit Singvögeln handelte, und ein Advocat Dr. Wolfram Diejenigen, welche die Ordenserlasse unterschrieben und

die eingesandten Abgaben in Empfang nahmen. In Göttingen standen im Sommer 1795 zwei Mediciner, Frowein und Bermeer, letzterer als Rassist, an der Spitze. Sie suchten eifrig, den Orden auszubreiten, und lockten die Aufzunehmenden durch die Aussicht auf vortheilhafte Verbindungen mit Männern in bedeutender Stellung. Zwei andere Glieder der Loge, Dr. Masius aus Mecklenburg, gleichfalls Mediciner, und ein Herr Krämer, glaubten Geldschneiderei und Unredlichkeit zu entdecken, machten das wenigstens geltend; es gab stürmische „Convente“, und auf einem angeblich letzten, gehalten auf der Landwehr bei Göttingen, löste die Loge sich auf: 20. September 1795. Frowein und Bermeer verließen damals die Universität.

Nun aber entwickelte Dr. Masius eine Thätigkeit, deren Absicht anscheinend dahin ging, die Loge, welche sich ja ohne Weiteres wieder constituiren konnte, in seine Hand zu bringen. Er gerirte sich als Bevollmächtigter einer von ihm simulirten „Bürgerloge“, d. i. nichtacademischen Loge höheren Grades, „zum flammenden Schwerte“, ließ sich die vorhandenen silbernen Ordenskreuze und anderen Utensilien ausliefern, die er nachher, um sich für gehabte Auslagen bezahlt zu machen, veräußert zu haben angab, und ließ einen Aufsatz verlesen, der zu Fortsetzung der Verbindung unter Annahme eines neuen Rituals aufforderte. Von seiner Hand, soviel es scheint, geschrieben, findet sich bei den Acten eine Umarbeitung des vorhin erwähnten älteren Rituals, in welcher aus dem dort ersten Ordensgrade zwei gemacht werden, unter nur geringer Benutzung des ehemaligen, in Göttingen überhaupt

nicht activ gewesenen zweiten Grades. Tyrtaus, der alle diese Actenstücke gleichfalls mittheilt, sagt, die neue Redaction sei in Jena hauptsächlich durch den späteren hallischen Professor des Criminalrechtes Salchow, der in Jena Privatdocent war, ausgearbeitet worden, und seit Anfang des laufenden Jahrhunderts in allen Logen in Gebrauch gekommen; und allerdings ist das göttinger Exemplar „von der rechtmäßig constituirten Mutterloge (Christiane) zu den sieben goldenen Sternen in Jena“ für die göttinger Loge, die hier nicht mehr Albertina, sondern Philippina, aber noch immer „zur Freundschaft“ heißt, ausgefertigt. Aber sonst paßt nicht Alles. Entweder ist die Nachricht, daß Salchow, der erst 1782 geboren, also 1796 noch nicht in der Lage war, solche Dinge auszuarbeiten, nicht der Verfasser, oder eine Ähnlichkeit der Handschrift täuscht, und das göttinger Exemplar ist später als Dr. Masius. Ein Datum hat es nicht.

Im ersten Grade fallen die freimaurerischen Formen weg: die Aufnahme kann auf jedem vor Verrath gesicherten Privatzimmer geschehen, an einem gewöhnlich schwarz behangenen Tische, in Gegenwart bloß des aufnehmenden Ordensmeisters und des „Pathen“. Der Meister hat sich über Geheimnisse und Formenkram jetzt abschätzig zu äußern: „nein“, sagt er, „uns und unsere Mitbrüder so glücklich zu machen, als es dem Sterblichen möglich ist, nur dieses ist unser Geheimniß.“ Der Zweck des Ordens aber bestehe darin, dies auf's Beste und Sicherste zu erreichen, und ein Geheimbund sei derselbe bloß, weil „mit geheimen Operationen zur Beglückung unserer Nebenbrüder“ am besten zu Stande zu kommen sei. Der

Berein wird jetzt als academische „Pflanzschule für eine Genossenschaft des späteren bürgerlichen Lebens, als Branche eines größeren Ordens“ schon im ersten Grade ausdrücklich charakterisirt, welcher Orden „bestimmte, wahrhaft reelle Zwecke nicht nur vor Augen hat, sondern auch thätig dahin strebt, dieselben zu erreichen und auszuführen.“ Das Geheimniß sei dabei sorgfältig zu wahren, selbst das Einschreiben von Ordenszeichen in Stammbücher, welches nicht selten zu Entdeckungen Anlaß gegeben habe, zu vermeiden. Die Verpflichtung geschieht jetzt nicht mehr durch Eid, sondern nur durch Handschlag. Als Ordenszweck des ersten Grades wird die Arbeit am eigenen Ich hingestellt: „nur dann, wenn wir uns selbst das unparteiische Zeugniß geben können, daß wir kein schlechter Mensch sind, daß wir für unsere moralische Bildung gesorgt haben und noch eifrig sorgen, nur dann hält uns die Harmonie für würdig, den beglückenden Blick auf unsere Nebenmenschen zu richten“ u. s. w. Nach dem entscheidenden Handschlage ruft der Meister: „es ist geschehen, hohe, theure Göttin Harmonie, er ist nun dein Sohn, unser unzertrennlicher Bruder. Hinauf zu dem Throne Jehovahs ist sein Schwur gestiegen, ist aufgezeichnet worden, und wenn er nun wortbrüchig wird, sei Schande und Verachtung von Edeln sein Loos.“ Der nunmehr folgende Logentatechismus stimmt mit dem älteren Rituale vielfach wörtlich überein, enthält aber noch nicht die Symbolerklärungen. Bei Mittheilung des „Hauptbruderzeichens“ kommt eine Frage und Antwort vor, die so lautet: Frage: „Wo kommen Sie her?“ Antwort: „Aus den drei Sternen.“ Frage: „Was wünschte Ihnen der

Meister?" Antwort: „Wiedersehen im Monde.“ Der „Katechismus“ aber beginnt: „Wie fanden Sie die Nacht, mein Bruder?“ Antwort: „Noch etwas düster, doch flammten drei schöne Sterne milden Schein auf mich herab.“ Frage: „Genügt Ihnen dieser Schimmer?“ Antwort: „Nein, ich sehne mich nach dem helleren Scheine der Königin der Nacht, und harre ihres Aufganges.“

Diese Worte deuten auf den zweiten Ordensgrad: der erste hatte drei Sterne zum Symbol, der zweite den Mond; seine Mitglieder heißen „Brüder des Mondes“. Hier sind nun die freimaurerischen Formen des älteren Rituals wiederzufinden. Die Aufnahme hat in eröffneter Loge statt, es fehlen nicht der rothbehangene Altar, spiritusflammende Opferschalen, symbolgeschmückte Teppiche und was Dergleichen mehr ist. „Seien Sie begrüßt, Söhne der Harmonie, im Tempel des Mondes“, so beginnt der Meister die Aufnahmeloge. Der Aufzunehmende ist schon anwesend. Es wird ihm bezeugt, wie vortrefflich er sich als Mitglied des ersten Grades, im „Streben nach Biederfönn und Tugend“ bewährt habe. Allerdings seien auch Fehler von ihm begangen. Aber die Beobachtenden, von denen er, ohne es zu wissen, umgeben gewesen sei, haben in's eigene Herz gegriffen: „welcher Mensch könnte mit dem stolzen Bewußtsein auftreten: ich bin ganz gut!? Nein! Das menschliche Herz ist schwach“, u. s. f. Also solle der bisherige Schüler jetzt dem „Heiligthum des harmonischen Tempels näher kommen . . . Immer heller wird Ihr Blick werden . . . dem biedereren Forscher zeigt sich die Göttin in ihrem Glanze, und beseligt ihn mehr, als alle Güter der Erde.“ Nun wird eine allegorische

Geschichte vorgetragen, etwa im Tone gewisser Stücke im Jean Paul, wie die drei Töchter der gütigen Mutter Natur „Schönheit“, „Stärke“ und „Weisheit“ sich verhalten haben. Anfangs habe in einem goldenen Zeitalter die Schönheit geherrscht. Dann sei das Regiment an die Stärke gekommen, die Leidenschaften haben sich entfesselt, die Schönheit gelitten, die Welt sich verwirrt. Endlich habe hierauf die Weisheit das Ding einigermaßen wieder in Ordnung gebracht und fahre in dieser Thätigkeit fort. „Wenn du, Schönheit“, so redet sie die Schwestern an, „süße Wünsche einflößest und du, Stärke, was ich dafür und dawider dir rathe, befolgest, dann — nur dann können wir Menschen beglücken.“ Nachdem dies weit ausgepinnene Märchen zu Ende ist, wird dem Aufzunehmenden klar gemacht, daß, nachdem bis dahin er an seiner eigenen Vervollkommnung gearbeitet habe, er im zweiten Grade für die Freundschaft einzuweihen sei. Volle, rückhaltlose, werthtätige Freundschaft werde hier geboten und verlangt: wörtlich wiederholt sich die Vorschrift, daß man dem Ordensbruder auch zu Ehrenstellen verhelfen soll, und daß man strafbar ist, wenn, wo man es könnte, man es nicht thut. Brüdern des ersten Grades sollen die Brüder des zweiten sich nicht zu erkennen geben, auch Niemandem, sei er im Orden, sei er außer ihm, etwas auf diesen Bezügliches schreiben, ohne es zuvor dem Meister gezeigt zu haben. Neben dergleichen recht tief greifenden Vorschriften finden sich dann ganz gleichgültige; wie daß man schwarz gekleidet zur Loge kommen, anderenfalls nicht eingelassen werden, oder daß man bei Tafellogen sich nicht betrinken, „auch während des Essens nur

über gleichgültige Dinge mit brüderlicher Sanftmuth debattiren“ soll. Solche Regeln stehen nicht allein: bei allem sentimentalischen Schwunze, wie er z. B. in den Worten des Logenschlusses hervortritt, „denken Sie täglich daran, meine Brüder, und lieben Sie sich ewig“ — mit nicht weniger als drei Ausrufungszeichen —, hat das Ganze doch den Charakter trockener Nüchternheit, die sich mit der Sentimentalität ja auch sonst wohl verbindet. Zeichen, Geheimschrift und was Dessen mehr ist, darf hier übergangen werden.

Um die Mitte März 1796 war die göttinger Untersuchung beendet; von den Fünfundzwanzig, welche bestraft wurden, erhielten die Meisten doch bloße Carcerstrafe, nur ganz Wenige wurden relegirt; unter ihnen Studiosus Bang, der zuletzt an der Spitze gestanden hatte. Dr. Masius war schon früher entfernt worden. Einige Nichtstudenten waren in die Untersuchung verwickelt, wie der als Studentenfreund vielbekannte Buchhändler Dietrich und der Wirth von Kauschenwasser, der von Fromwein dupirt gewesen war. Sie kamen ohne Strafe ab. Wenn die Regierung wiederum sehr viel milder war, als sie 1794 in Aussicht gestellt hatte, so suchte ein von der Universitätsbehörde vorgeschlagenes Curatorialrescript vom 8. April 1796 dies auszugleichen durch strenge Strafdrohungen gegen nichtacademische Beförderer der Orden: sogenannte dienende Brüder sollen mit Karrenschieben oder Zuchtthaus, Hausbesitzer, die Ordenszusammenkünfte gestatten, sollen mit sehr hoher Geldstrafe belegt werden.

Diese Drohungen bezogen sich nicht bloß auf den Schwarzen, sondern ebenso auf den Constantistenorden,

gegen den gleichzeitig eine Untersuchung eingeleitet gewesen, und dessen Meister, Stud. zur Mühlen, schon Ende 1795 relegirt worden war. Als in den späteren Stadien der Harmonistenuntersuchung wiederum auf das Bestehen des Constantistenordens hingewiesen wurde, verfolgte man den Faden nicht, wie man auch den damals entdeckten „Amicisten“ es gern glaubte, daß sie sich aufgelöst hätten. Ob die Constantisten der Zeit bestehen blieben, oder sich nachher neu constituirten, steht dahin. Jedenfalls waren sie im Sommer 1802 in Göttingen vorhanden: eine um die Zeit anonym, anscheinend zu Verhinderung von Duellen, eingebrachte Denunciation veranlaßte Visitationen, die der Universitätsyndicus Morgens um 6 Uhr ausführte; und was man bei einem Grafen Liebenstein, der Ordensmeister sein sollte, einem Studiosus Schuhmacher aus Marburg und Anderen fand, gab Grund zu neuer Untersuchung.

Insbefondere kamen jetzt, und zwar in einer Helmstädter Ausfertigung, durch die wohl das 1794 von Studios. Pietsch beseitigte Exemplar ersetzt war, die „Constitution und Gesetze des Ordens der Standhaftigkeit“ zu den Acten, und ergaben, daß der Constantistenorden zu Halle am 23. Februar 1777 gestiftet und daß er an verschiedenen anderen Universitäten organisirt war. Das Ordenszeichen war F. C. C., Fratres Conjuncti Concordiae; anscheinend auch ein vor- und rückwärts sehendes verschlungenes C, wie wir es 1766 schon einmal gefunden haben. Freimaurerische Formen zeigen sich hier nicht. Die Aufnahme geschieht an einem schwarz behangenen, mit zwei blanken Schlägern belegten Tische mit Feierlichkeit: es werden dabei heilige Eide, auch der Verschwie-

genheit geleistet. Senior und Subsenior, die einzigen Ordensobern, sind gleichfalls beeidigt. Auch in den „Conventen“ herrscht eine vorgeschriebene Ordnung, geht aber über das Maß der Geschäftsordnung nicht hinaus.

Das Heft beginnt mit einer Eingangsbetrachtung, welche folgende Stelle enthält: „Wer kann es bei dem allgemeinen Ringen der ganzen Menschheit mit sich selbst einer kleinen Anzahl guter reblicher Seelen“, das sind also die Constantisten allemal, „verargen, wenn sie sich von dem großen Haufen absondern, und sich die feierlichste Zusage leisten, sich wechselseitig die Bahn des Lebens mit Blumen zu bestreuen, sich die Dornen auszujäten, um unter allen Umständen und Fällen sich brüderlich treue Führer und Wohlthäter bis an's Ende ihrer Tage zu sein. Vereinigen die Mitglieder einer solchen Verbindung mit diesem Gange zur Freundschaft zugleich eine aufgeklärte Denkungsart und reinen Wandel, so schlagen sie zuverlässig die besten Wege zu Glück, Ruhm und Ehre ein“. Ferner: „Freundschaft ohne alle Einschränkung, im ganzen weiten Sinne des Wortes, ist der wesentlichste Hauptgrundsatz unseres Ordens“. Sie soll eine für das ganze Leben „beständige“ sein; daher der Name Constantisten. „Die so allgemein verderbte Welt ist“ dabei „nicht das Forum, dessen Aussprüche die Freundschaft zu respectiren braucht“. Mit diesen das Wesen des Ordens darlegenden Gedanken stimmen die einzelnen Gesetzparagraphen überein. So zum Beispiel: „Jeder Ordensbruder ist ohne alle Einschränkung verbunden, das allgemeine Beste des Ordens seinen Privatinteressen vorzuziehen“. „Die Hauptstützen unseres Ordens sind Einigkeit und Verschwiegenheit“;

der Einigkeit wegen soll „Keiner dem Andern etwas übelnehmen“; wer „Verwirrung und Unruhe“ in der Verbindung anrichtet, wird ausgestoßen. „Eben dieses gilt auch, wenn einer ein gar zu schändliches und niederträchtiges Leben führt und durchaus incorrigible ist“; einige Schändlichkeit und Niedertracht schien also gestattet.

Mit der Zulassung zum Orden ist man wählerisch; „ein einziger Contrabotant schließt den Vorgesetzten sogleich aus“. Von den Mitgliedern wird gesetztes, Niemanden beleidigendes, aber keine Beleidigung duldendes Betragen verlangt; „Faustcollationen und Stockprügeleien sollen nach den Umständen nur im höchsten Nothfalle adhibirt werden“. — Regelmäßige Convente werden nicht gehalten, die zu haltenden vom Senior angeführt, vom jüngsten Ordensgliede angefangen. Das Ordenszeichen ist ein silbernes vergoldetes Kreuz mit einem unvergoldeten Totenkopfe am unteren Ende; es wird an einem blauen, weiß geränderten Bande, „welches die Farben der Standhaftigkeit, Unschuld und Rechtchaffenheit sind“, auf der bloßen Brust getragen, muß aber abgelegt werden, „wenn man etwa vor Gericht citirt wird“. Schließlich wird noch einmal betont, jeder Einzelne müsse das Seine thun, sich zu einem brauchbaren Manne auszubilden, schon „um einmal desto kräftiger solchen von seinen Brüdern, die vielleicht vom Unglück und Schicksal in dieser verwirrten Welt verfolgt werden, unter die Arme greifen zu können“, da doch Alle „verbunden“ seien, sich einander „das Leben so angenehm und süß zu machen“, wie möglich.

Sehr streng wird auf das Geheimniß gehalten; wer es verlegt, ist mit den schwersten Folgen bedroht. Hier

scheint man in der Praxis selbst dem Eide gegenüber weit gegangen zu sein, wenigstens votirt ein dieser Verhältnisse kundiges Mitglied des Universitätsgerichtes, als die von der Untersuchung von 1802 betroffenen Constantisten nicht blos leugnen, sondern auch den nach dem damaligen Verfahren ihnen aufgelegten Reinigungs Eid schwören: diese Eide seien mittels irgend einer Mentalreservation, die man wohl noch kennen lernen werde, unzweifelhaft falsch. Der übrigen Studentenschaft sei das auch nicht unbekannt, und sie lassen es die Lozgesprochenen empfinden; diese wagten nicht die Augen aufzuschlagen.

So sehen wir auch im Constantistenorden, wenngleich ohne die bunten Formen der Schwarzen Brüder, dieselben Grundgedanken festgehalten, welche schon in den mancherlei Studentenorden der früheren Jahre uns begegnet sind: es handelt sich zunächst um academische, aber auch um über das academische Leben hinausreichende werththätige Freundschaft. Die Abschrift der Constitution der Constantisten, aus welcher hier berichtet worden ist, mag durch einen nicht Ordensangehörigen gefertigt worden sein; denn er hat, wie wenn es ein Motto wäre, ein Citat aus Molières Don Juan mit abgeschrieben, das Jrgendwer daraufgesetzt hatte, aber als Urtheil: Molière Don Juan, Akt 1, Scene 2. Indem hier der Held über die ihm angeborene Unbeständigkeit in der Liebe mit seinem Diener Leporello oder wie er dort heißt Sganarelle, spricht und dessen Ermahnungen zurückweist, sagt er: non non, la constance n'est bonne, que pour les ridiculs. Hoffen wir, daß der Dies auf die Ordensconstitution schrieb, nicht ein ehemaliger Constantist gewesen sei.

Die Zeit der Studentenorden war vorüber: 1804 lösten sich die Schwarzen Brüder auf, die Constantisten werden kaum länger bestanden haben. In den Acten ist weder von den Einen, noch von den Anderen mehr die Rede. Dagegen erhielten sich die Landsmannschaften; in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts kommen noch ihre Uniformen, dann kommen nur noch ihre Farben vor. Die mit dem Anfange des Jahres 1808 eintretende Königl. Westphälische Regierung verbot sie, beschränkte aber hierauf in Folge einer Verwendung seitens des Proectors das Verbot auf rothe wohl im Sinne hannoverscher Demonstration getragene Mützen; die Landsmannschaften selbst jedoch wollte sie mit Entschiedenheit unterdrückt wissen. Nichtsdestoweniger bestanden sie fort, und noch im Laufe des Jahres gab es unter ihnen Streitigkeiten, die zu Berufszerklärungen und Schlägereien führten. An sich eine wenig bedeutende Nothheit wurden diese von Johannes Müller, der aus Cassel nach Göttingen herüberkam, überaus tragisch genommen, und als die Sache sich ohne Umstände beilegte, machte er einen Anschlag am Schwarzen Brette, der an Pathos der Befriedigung das Unglaubliche leistet. Aufgelöst aber hatten sich die Verbindungen auch jetzt nicht; nur wenige Monate nach Müllers Einschreiten datirt der erste „Allgemeine Comment der göttinger Burschenschaft festgesetzt im Anfange des Jahres 1809“ — Burschenschaft hier noch gleichbedeutend mit Studentenschaft genommen — ein stattlicher, schön-geschriebener Quartband, welcher von den „Landsmannschaften“, deren nicht mehr als fünf sein sollen, dem Seniorenconvente, von Fuzurien und Abantage, Duell,

Verruf und von den öffentlichen Aufzügen und Feierlichkeiten handelt.

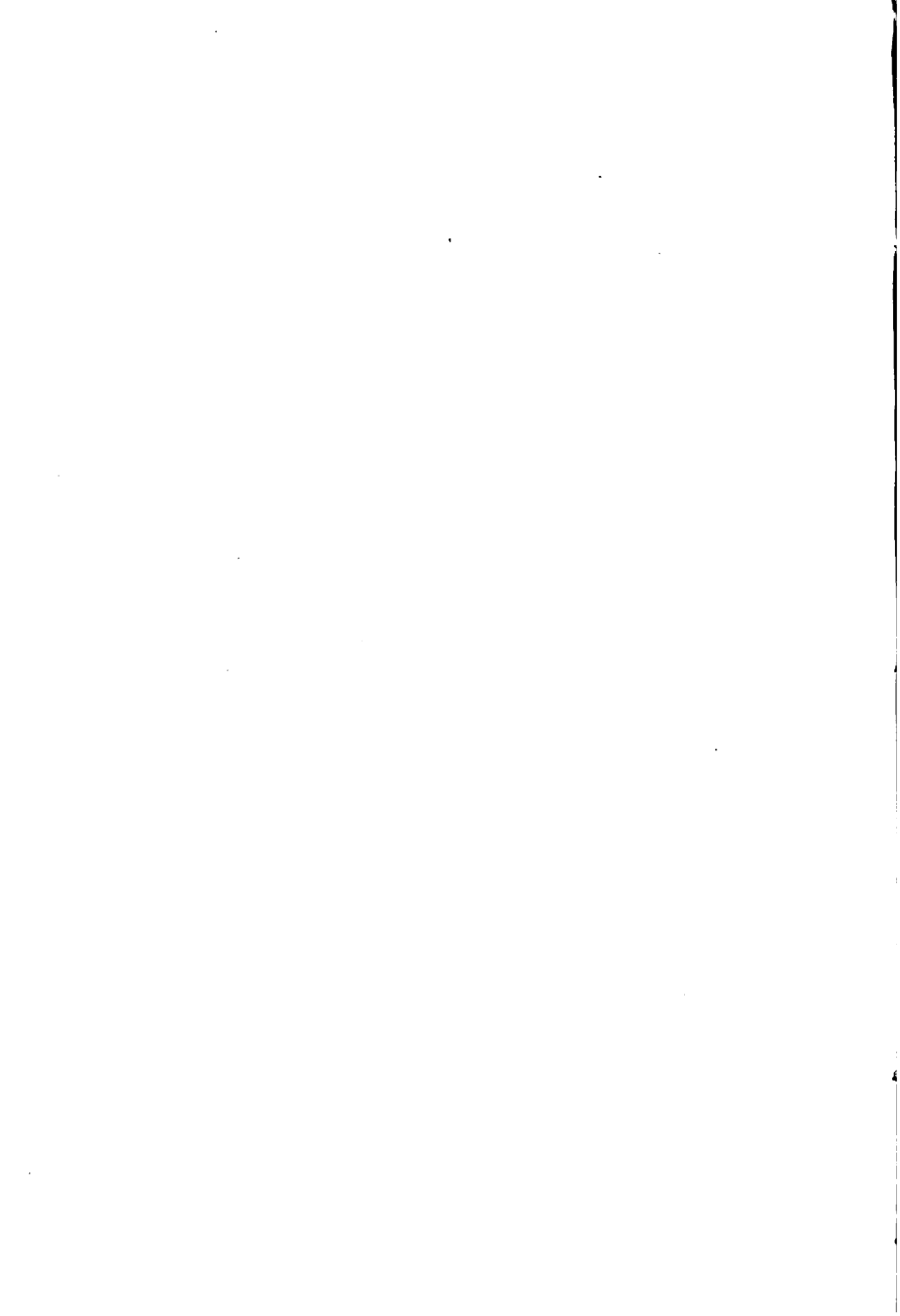
Auch in Cassel jedoch ruhete man nicht. Müllers Nachfolger, Leist, welcher göttinger Professor gewesen war und diese Dinge gut kannte, verlangte die größte Strenge. Gegen Weihnachten 1811, wo es in Göttingen fünf Landsmannschaften gab — Mecklenburger (Bandalen), Hessen, Westphalen, Hannoveraner und Pommern — begann eine neue Untersuchung. Leist, welcher mit dem Prorector Pott in Münden Conferenz hielt, wollte von einer neuen Amnestie zuerst Nichts wissen. Die Sache zog sich hin, und schließlich gelang es doch einerseits die Landsmannschaften zu freiwilliger Auflösung, Selbstanzeige und Waffenablieferung, andererseits die Regierung zwar nicht zur Amnestieertheilung, aber doch dahin zu bestimmen, daß der König gegen Ende des Semesters die Untersuchung niederschlug. Da das Verfahren des Gouvernements offenbar in Furcht vor deutscher Gesinnung und Besorgniß vor politischen Umtrieben seinen Grund hatte, so verdient es bemerkt zu werden, daß auf Seite der Studentenverbindungen von Dergleichen nicht die leiseste Spur sich findet. Auch scheint es nicht, als ob es aus den Acten entfernt sei. War es also dennoch vorhanden, so waren die jungen Leute vorsichtig.

Nach den Freiheitskriegen tauchen die Verbindungen von 1811, mit Ausnahme der Pommern, wieder auf, und ebenso die zwar nicht damals, aber noch 1808 vorhanden gewesenem Curonen. Außerdem gab es jetzt Braunschweiger und Bremenser. Hier fangen die Landsmannschaften schon an, in die späteren Corps überzugehen.

IV.

**Professoren und Studenten gegenüber einer
Censurmaßregel. 1792.**





Am 5. November 1792 wurde der damalige göttinger Protector, der Kirchenhistoriker Gottlieb Jacob Pland, um drei Uhr Morgens aus dem Schlafe geweckt durch eine aus dem Hauptquartiere des französischen Generals Custine, der soeben Frankfurt eingenommen hatte, anlangende Stafette. Sie brachte einen Schutzbrief des Generals für die Georg-Augusts-Universität, begleitet von einem Schreiben seines Secretairs, der ein etwas unruhiges göttinger Kind war: Doctor Georg Wilhelm Böhmer. Einer der jüngeren Söhne des Pandectisten Georg Ludwig Böhmer, Seniors der Juristenfacultät, hatte er Theologie studiert, war dann von der philosophischen Facultät beim Universitätsjubiläum von 1787 mit Bürger und Dortchen Schlözer zum Doctor promovirt worden, hatte als Privatdocent in Göttingen keinen Erfolg gehabt und eine Gymnasialprofessur in Worms angenommen. Von dort aus war er mit den französischen Jacobinern in Verbindung und in die Stelle eines Secretairs bei Custine gekommen, und hatte als solcher in Mainz, zum Theil in Verbindung mit seiner Schwägerin Caroline Michaelis, späteren Schlegel-Schelling und ihrer beiderseitigen Jugendgenossin Theresie Heyne, damaligen Professorin Forster, späteren Huber, diejenigen Excentricitäten begangen, durch welche er einen Platz in Heinrich Königs „Clubisten von Mainz“ erhalten hat. Jetzt schrieb er

an den göttinger Universitätsfenat folgenden Brief: „Hochzuberehrender Herr Prorector, hochzuberehrende Herren Professoren, Rätke und Mitglieder der Georg-Augusts-Universität. Der Boden, der mich gewiegt hat, ist mir zu theuer, die Universität, an deren Spitze der Stolz meines Lebens, mein Vater steht, zu wichtig, als daß ich nicht bei dem ersten Rufe von dem durch deutsche Aristokraten all dort verbreiteten Schrecken es für Pflicht gehalten hätte, mir für Ihre Stadt und Universität einen Schutzbrief von dem edeln Bürger und General der Armee meines neuen Vaterlandes zu erbitten. Hier folgt sie“ — wohl: die Sauegarde — „eigenhändig von dem einzigen Manne in seiner Art unterschrieben. Feindseligkeiten durch Wohlthaten zu vergelten, war stets mein Grundsatz; glücklich ich, wenn ich auch bei Ihnen diesen Zweck nicht verfehle“. Der Schluß ist offenbar eine Spitze wegen seiner verfehlten academischen Laufbahn.

Bland legte die Sendung ohne Verzug dem Senate vor, und erbat ein Gutachten, ob zu danken sei. Der alte Böhmer bleibt der Sache fern. Bütter schlägt vor, gleichzeitig die Regierung in Hannover zu benachrichtigen und dem Doctor Böhmer Dank zu sagen mit dem Ersuchen, daß er auch an Cusine den Dank der Universität ausrichte: „ich glaube, daß man unter verhoffter Genehmigung diesen Schritt wohl thun kann“. Die große Mehrzahl der Senatsmitglieder tritt Dem bei, der Theolog Stäublin und der Mediciner Wisberg indem sie ängstlich zur Eile mahnen und anheimgeben, ob man nicht auch an Cusine selbst ein Dankschreiben richten müsse, der Orientalist Eichhorn indem er die Vermuthung aus-

spricht, Doctor Böhmer möge zu seinem Schritte durch die, wie er vernommen, kürzlich von der Universität Marburg bei Cufstine ausgesprochene Bitte um eine Saubergarde veranlaßt worden sein. Abstimmt sind bloß der Theolog Schleusner und die Philosophen Feder, Kulenkamp und Schlözer, die vor Allem in Hannover angefragt wissen wollen, schließlich aber Gatterer „da es eben verlaudet, daß das Cufstine'sche Corps auf dem Rückzuge begriffen sei“.

Diese gatterer'sche Nachricht wirkt offenbar auf die Stimmung, als nun der Prorector das beschlossene Dankschreiben zur Signatur vorlegt. Bütter macht Abänderungsvorschläge, denen Andere beitreten; ohne solche wollen jetzt bloß noch Stäudlin und der Jurist Walbeck die Absendung des Schreibens. Runde, Richter, Beckmann, Heyne aber treten überhaupt zur Gegenmeinung über, letzterer mit der Bemerkung: „da einmal eine Verschiedenheit der Meinungen und keine Ursache zu eilen ist, so halte auch ich für das Beste, Antwort von Hannover abzuwarten“. — Noch an demselben Tage, 5. November, geht jetzt eine Anfrage dahin, welcher die erhaltenen Schriftstücke im Original angelegt wurden, in solcher Eile, daß, wie der Secretair Willich unwillig bemerkt, nicht einmal Abschrift bei den Acten blieb.¹⁾ Unter dem 8. November antwortete das hannoversche Geheimerathscollégium: „Es ist uns etwas sehr Unerwartetes und Befremdliches gewesen, daß“ Cufstine „eine Salve-Guarde“

¹⁾ Das Böhmer'sche Schreiben ist oben aus dem Hamburger Correspondenten mitgetheilt worden.

geschickt habe; die Herren „haben wohlgethan, sie einzusenden, und sich jeder Antwort darauf bis zu weiterer Entschliebung zu enthalten“. Eine von dem Tage aus Göttingen datirte, offenbar aber im hannoverschen Ministerium verfaßte Notiz im Hamburger Correspondenten¹⁾, der damals dominirenden Zeitung in Niedersachsen, giebt nähere Auskunft: „Der französische General Custine hat die ganz unbegreifliche Gütigkeit gehabt, mit einer eigens abgefertigten francofreien Stafette eine schriftliche Saubegarde für unsere Univerfität und Stadt hierher aus Mainz übersenden zu lassen. Wir wissen nicht, wie wir dazu kommen, da ohnehin dafür gesorgt, und von uns im Mindesten nicht gezweifelt ist, daß Herr Custine und sein Corps die hiesige Stadt und Nachbarschaft nicht werden betreten wollen. Man hat also mit der Saubegarde nichts Anderes anzufangen gewußt, als sie originaliter von hier nach Hannover einzuschicken“. Unterschrieben ist das Rescript vom 8. November durch den Geheimerath Carl Rudolf August Grafen Kielmansegge, der seit 1754 im Dienste, seit 1779 im Geheimerathscollégium war und ihm damals thatsächlich präsidirte. Es kam am 11. November in Göttingen an.

Am 15. schon war ihm ein Befehl an den dortigen Postmeister, Major Carl von Finüber (1791—1825 in Göttingen) gefolgt, von welchem die Univerfität nur mittelbar erfuhr, und an den sich Dasjenige angeschlossen, was hier erzählt werden soll. Die Quelle ist ein Actenfascikel der göttinger Univerfitätsregistratur, das die Aufschrift

¹⁾ Nr. 181 vom 13. November.

hat: „Revolutionsgeist, demokratische Grundsätze, Freiheits-
taumel und dahin gehörige Dinge“, in welchem aber die
hier zu berichtende Verhandlung das Einzige von Belang
ist. Außerdem enthält es bloß einen Bericht über einen
gewerbmäßigen Spieler und eine Reihe Gesuche in Göt-
tingen lebender französischer Unterthanen um Aufenthalt-
erlaubniß. Seit 1794 mußte diese für jeden Einzelfall
vom Ministerium erbeten werden.

Am 19. November machte der außerordentliche Pro-
fessor der Theologie Marezoll, Universitätsprediger und
Aufseher des theologischen Seminars, dem Prorector
Anzeige „von einem Vorfalle, der mir heute Vormittag
begegnet, und der zu wichtig ist, als daß ich ihn mit
Stillschweigen übergehen könnte, weil er die Rechte aller
Lehrer an der hiesigen Hohen Schule betrifft. Ich erhielt
ein Packet Bücher mit der Post, zugleich aber auch einen
Besuch von dem Herrn Major von Hinüber, der mich
versicherte, daß kraft eines an ihn ergangenen Befehles
von Königlichcr Regierung durchaus kein Packet, es sei
überschrieben an wen es nur immer wolle, wenn gedruckte
Sachen darin enthalten sind, anders als in seiner Gegen-
wart geöffnet werden dürfe; damit er dem hohen Auftrage
gemäß visitiren könne, was in dem Packete enthalten,
und der empfangenen Instruction zufolge im Stande sei,
das ihm verdächtig scheinende hinwegzunehmen“.

Der Prorector, welcher erfahren hatte, daß der Befehl
schon seit vier Tagen in Göttingen, der Universität aber
nicht mitgetheilt sei, spricht die volle Empfindung aus,
daß die Ehre der Corporation durch eine solche Maßregel
verlezt werde, und beantragt demgemäß beim Senate,

die Regierung „in den respectvollsten, aber stärksten Ausdrücken“ zu ersuchen, sie möge ihren Befehl „durch irgend eine einschränkende Verordnung so modificiren, daß das Corpus Professorum ausgenommen bleibt. Vielleicht möchte sich ein Corpus wie das unsrige wohl erlauben, in einer Lage, wie die gegenwärtige ist, Königlichcr Regierung auch in Unterthänigkeit theils die weiteren Folgen, die daraus entstehen können, theils überhaupt vorzustellen, daß Maßregeln dieser Art ganz unfehlbar das Gegentheil von Demjenigen bewirken müssen, was dabei abgezielt wird“. Bland war kein feiner Vorgesetzten gegenüber muthloser Mann, er bediente sich nur der um jene Zeit in Hannover üblichen Art von den „gnädigen Herren“ der Regierung zu reden. Schleusner und Stäudlin sind noch vorsichtiger: sie begnügen sich mit der Äußerung, die Sache sei wichtig und müsse berathen werden. Die Juristen Böhmer und Pütter treten dem Prorektor bei; sie beantragen den Zusatz, „daß die Absicht Königlichcr Regierung wohl dahin gehen dürfte, eine nachtheilige Verbreitung schädlicher Schriften zu verhindern; dergleichen aber von den in Eid und Pflicht stehenden Mitgliedern der Academie niemals zu besorgen sei, während jede Einschränkung in wissenschaftlichen Kenntnissen das Nachtheiligste für die Academie sein werde“. Unter Betonung des Widerspruchs, in welchem diese Censurmaßregel mit der bisherigen Freiheit der Professoren von der Censur stehe, stimmen ähnlich die übrigen Juristen des Senates — Runde, Spangenberg, Waldeck — und ebenso die Mediciner Richter, Gmelin, Blumenbach, Wisberg, letzterer „muß aber sagen, daß, nachdem ich die Anzeige von Göttingen im Hamburger

Correspondenten über die allen Dank verdienende Custinesche Höflichkeit gelesen habe, ich nicht mehr weiß, was ich sagen soll“. Von den Mitgliedern der philosophischen Facultät, welche im Senate waren, treten Kästner, Gatterer, Heyne, Lichtenberg, Kulenkamp und Eichhorn, der eine „respectuöse aber nachdrucksvolle“ Vorstellung wünscht, einfach bei; Feder fühlt das Bedürfniß, sich ausführlicher zu äußern: Zuerst sei das Einzige, was er gegenüber dem Vorgange habe denken und sagen können, nur gewesen: „es ist nicht möglich!“ und noch immer sei er der Meinung, „irgend ein Irrthum in Ansehung des Factums müsse obwalten“. Es sei nicht anders denkbar: die Regierung müsse mißverstanden sein. „Ich gebe also anheim, ob nicht fürs Erste Königlich Regierung dieser Zweifel an der Wahrheit der Sache zu eröffnen, und um authentische gnädige Erklärung zu bitten sein dürfte“; sollte das nicht mehr möglich sein, so trete unter Anführung einer Reihe ähnlich devot lautender Gründe auch er bei. Zuletzt aber beantragt er, bei der Wichtigkeit der Sache „auch die nicht zum Senate gehörigen wirklichen Professoren mit zur Berathung zu ziehen“, das ist diejenigen ordentlichen Professoren, welche nicht in der Honorarfacultät und daher auch nicht im Senate saßen. So stimmen auch Meiners und Beckmann, und letzterer wünscht „eine respectuöse aber mit Gründen versehene Vorstellung, worin vornehmlich anzumerken sein möchte, daß Königl. Regierung so einer Vorsicht bei einem Corpore, welches Sie auf die Censur beeidigen lassen, schwerlich nöthig finden würde, und daß man darüber eine solche gnädige Erklärung hoffe, welche die Freiheit bestätigen könnte, wo-

durch die Universität so vielen Nutzen verbreitet hätte, und welche so oft den Neid anderer Universitäten erregt hätte; zumal da die Universität glauben dürfe, nie dieses Königl. Vertrauen gemißbraucht zu haben. Man wage dieses dreister, da uns die Verordnung nicht einmal wäre bekanntgemacht worden, und da also wohl nur ein Mißverständniß vorgegangen sein möchte“.

Der Prorector leistete Feder's Aufforderung Folge, und zog auch die „wirklichen“ Professoren heran. Theologen der Art gab es nicht. Unter den Juristen betont v. Martens, der Völkerrechtslehrer und spätere Diplomat: er und andere Glieder der Juristenfacultät erhalten zum Zwecke des Erstattens von Gutachten nicht ganz selten Sendungen, bei denen absolutes Geheimniß die Bedingung sei, und die vor fremden Augen zu eröffnen schlechthin unzulässig wäre. „Übrigens glaube ich, daß, da vielleicht nur ein Versehen zu Grunde liegt, die Vorstellung mit aller Mäßigung abzufassen sein werde; so schwer es auch ist, über einen solchen Gegenstand sich mit Mäßigung zu äußern.“ Bis dahin hatten die Abstimmenden nur an sich gedacht, der Erste, der auch an die Studenten denkt, ist Hugo: „die Universität sei verpflichtet, auch für sie zu sprechen und Königl. Regierung mit ebensoviel Nachdruck als Ehrerbietung vorzustellen, wie wenig diese bisher durch ihr Betragen ein solches Mißtrauen verdient haben, und welchen höchst nachtheiligen Eindruck es machen muß, wenn die Nachricht von dieser selbst im Preussischen bisher unerhörten Einschränkung sich auswärts verbreitet, oder von so Manchen, die uns unsere bisher so milde Regierung, unsere unschätzbare Freiheit beneidet haben, wiederholt

und commentirt wird. Es sollen schon wirklich einem Studenten Briefe unter dem Vorwande, sie enthalten vielleicht etwas Gedrucktes, geöffnet worden sein.“ Unter den beiden wirklichen Professoren der Medicin glaubt Arnemann doch zunächst an ein Mißverständniß, und hat soeben Postpakete mit Gedrucktem ausgeliefert erhalten ohne postmeisterlichen Besuch, während Osiander befürchtet, „daß dieser Befehl gewiß die Wirkung haben würde, daß Prinzen, Grafen und jeder junge Mensch von Gefühl“ — eine charakteristische Zusammenstellung — „die Universität verlassen, und gewiß kein Einziger dadurch angeregt werden würde, hierher zu kommen“. Es folgen die Philosophen, und unter ihnen als Erster Spittler, der zufolge guter Verbindungen zuweilen mehr von Hannover als Andere wußte. „Das Factum selbst“, sagt er, „leidet nach Dem, was mir bekannt ist, leider nicht den geringsten Zweifel, und eine nachdrückliche Vorstellung an Königl. Regierung ist nicht nur Pflicht, die wir uns selbst und unserer Universität, sondern die wir auch der Königlichen Regierung schuldig sind. Ich bitte aber, mehreren schon gegebenen Votis zufolge, S. Magnificenz den Herrn Prorector recht nachdrücklich, auch unserer Studierenden zu gedenken. Was sollen Eltern und Verwandte derselben, was sollen die Regierungen der Länder, denen sie zugehören, von unserm hiesigen Locale denken, wenn sie hören, daß Königliche Regierung Anstalten macht, wie sie bis jetzt in keinem einzigen deutschen oder undeutschen, protestantischen oder katholischen Lande zur vermeinten Erhaltung der Wahrheit je gemacht worden sind“. Schlözer votirt: „Georg II. gab seinen göttingischen Pro-

fessoren das Recht, drucken zu lassen, was sie nach ihrer Einsicht verantworten zu können glaubten. Und funfzig Jahre nachher unter Georg III., dessen Denckungsart von uns wir aus Acten“ — wohl daß die königlichen Prinzen in Göttingen studiert hatten — kennen“, sollen wir nicht einmal lesen dürfen, was uns gut dünkt? Der Postmeister soll uns sagen, was wir lesen dürfen? Dhnmöglich! Es muß irgend ein Irrthum in Ansehung des Facti obwalten. Wir müssen den Befehl selbst sehen. Alles ist schon in obigen Votis erschöpft. Versängliche Schriften müßte man uns von Regierungswegen nicht vorenthalten, sondern zuschicken, weil wir in der Lage sind, vor dem Freiheitsfieber präserviren, und in die Ferne thätig werden zu können. Wäre es möglich, daß der Befehl en question existirte, so dürfte ich doch wenigstens kein Packet unter fremden Augen öffnen“ u. s. w. Er macht seine exente Stellung als Redacteur seiner Zeitschriften geltend. Schließlich spricht er den Wunsch aus, auch die „außerordentlichen“ Professoren möchten mit votiren, denn es gelte „die Sache aller Derer ohne Ausnahme, denen göttinger Professorenehre theuer ist“. — Das geschah dann, die Extraordinarien aber brachten nichts Neues, sondern traten bloß, jeder mit ein paar begleitenden Worten, bei. Die von Marezoll lauten: „Churfachsen hat zur Unterdrückung dessen, was dort als Aufklärung erschienen ist, harte Maßregeln ergriffen, und die Unterthanen fühlen den Druck derselben tief. Die Professoren in Leipzig und Wittenberg dürfen nicht schreiben und sagen, was sie wollen. Aber zu lesen was ihnen gut dünkt ist ihnen doch noch erlaubt“. Nach dem Schwunge

dieses Anfangs erwartet man kaum, was folgt: „Am Ende, wenn der Befehl nicht aufgehoben wird, verlieren doch nur die Posten an ihren Einkünften; denn man avertirt alle Freunde und Buchhandlungen, die Bücher, welche für uns nach Göttingen bestimmt sind, gelegentlich und mit Sicherheit in unsere Hände zu liefern“.

In der Abstimmung der „wirklichen“ Professoren, verglichen mit denen der „ordentlichen“, erkennt man einen Unterschied in der Tonart des jüngeren Kreises der göttinger Professoren von damals im Gegensatz zu den älteren. Als der Prorector aber den Inhalt der Botschaft zu einer Vorstellung an die Regierung zusammenzufassen hatte, kam naturgemäß wieder die der älteren zum Ausdruck und obwohl ihm im Entwurfe eine der Regierung zugeschriebene „Großmuth“ einige Mal gestrichen wurde, blieb die Eingabe doch mehr ehrerbietig, als nachdrücklich. „Eure Excellenzen geruhen gnädig,“ beginnt sie, „die folgende unterthänige Vorstellung und Bitte entgegenzunehmen, zu der sich das ganze academische Corpus durch die stärksten Gründe gedrungen fühlt.“ Dann folgt der Thatbestand. „Wir konnten uns also nicht früher deshalb an Eure Excellenzen wenden; aber unsere Bestürzung würde ohne Grenzen sein, wenn wir nicht hoffen dürften, daß vielleicht ein Mißverständnis dabei obwalten könnte. Wir verehren zwar mit dem tiefsten und selbst mit dem dankbarsten Respect auch in dieser Verordnung die wohlthätige Absicht Eurer Excellenzen, Alles zu entfernen, was in der gegenwärtigen Lage der Umstände zu einer Störung der öffentlichen Ruhe auch nur mittelbar Anlaß geben könnte; wir wissen auch wohl, daß Hochdero Absichten

immer das Ganze umfassen. Aber wie wir nach unserer Überzeugung befürchten müssen, daß mehrere unmittelbar und unübersehbar nachtheilige Folgen für die Universität daraus entspringen, und daß zugleich der abgezielte Zweck verfehlt werden könnte, so würde die Pflichtvergessenheit unseres Stillschweigens selbst durch unsern Respect nicht entschuldigt werden können . . . Es ist unverhütbar, daß nicht eine Verfügung, welche die Lesefreiheit des ganzen Collegii der Professoren wenigstens auf eine Art einzuschränken scheint, von der die Geschichte aller deutschen Academieen kein Beispiel hat, einen Schatten auf die Ehre des ganzen Corporis werfen müßte, wovon der Nachtheil zuletzt noch unverhütbarer auf die Universität zurückfallen muß.“ Daß nämlich das Lesen der Professoren auf dem fraglichen Punkte unter die Censur „eines einzelnen nicht einmal in einem gelehrten Amte stehenden Mannes“ gestellt wird. Man hoffe zwar, der Grund liege nicht „in dem bisherigen Benehmen des academischen Corporis“; man fürchte auch nicht, daß „der aufgeklärte und edlere Theil“ des Publicums darum schlecht von den Professoren denken werde. Aber es gebe andere Gründe, derentwegen die Verordnung „für die Universität in der Folge ebenso schädlich werden muß, wie sie jetzt schmerzhaft für uns ist. Die Freiheit, welche wir bis jetzt unter dem Schutze der erleuchteten Regierung genossen haben, das aufmunternde Zutrauen, womit wir von ihr beehrt, und die in ganz Deutschland bekannte so ausgezeichnet edle Art, womit wir von ihr behandelt worden sind, diese haben dem Corpori der göttingischen Professoren eine Würde gegeben, welche noch keine andere deutsche Academie in

gleichem Grade erreichen konnte. Diese Würde war es, die uns bisher die Eifersucht aller anderen zuzog, und jedem auswärtigen Collegen einen Ruf nach Göttingen wünschenswerth machte; aber diese Würde war es auch, welche jeder hiesige Gelehrte für das größte Glück seiner Lage und für den schönsten Lohn seiner Arbeiten hielt, sie war es, welche für jeden die größte Aufmunterung zum angestrengtesten Fleiße und der anfeuerndste Beweggrund wurde, für die Ehre der Universität zu arbeiten; und sie war es auch, welche dem Wirkungskreise der göttinger Professoren jene größere Weite und der Academie den größeren Glanz gab, wodurch sich diese und jener bisher ausgezeichnet hat. Sollten sie nun durch die neue Verfügung auch nur gekränkt scheinen, — und in den Augen eines großen Theiles des Publicums muß sie unfehlbar gekränkt erscheinen, — so würden wir freilich gerade Dasjenige verlieren, was uns das Theuerste ist, aber der Verlust für die Universität würde zuverlässig ebenso groß, und vielleicht unerseßlicher, als der unsere sein. Diese Betrachtung allein möchte hinreichend sein, um die Bitte als nicht bloß eigennützig vorzustellen, welche wir Euern Excellenzen unterthänig vorlegen, daß nämlich Hochdieselben geruhen möchten, die neue Verfügung wenigstens so weit einzuschränken, daß das Corpus der Professoren davon ausgeschlossen bleibt. Allein von dem höchsten Respect gegen die Hohe Königliche Regierung durchdrungen glauben wir es unsern Pflichten und unsern Verhältnissen schuldig zu sein, Euern Excellenzen auch einige unserer Zweifel gegen die Erreichbarkeit des dabei abgezielten Zweckes in gleicher Unterthänigkeit vorzulegen.“ Eines-

theils sei den Professoren das Studium revolutionärer Schriften unentbehrlich, um ihnen entgegenwirken zu können, anderentheils sei die Post leicht zu umgehen, und geheim bezogen wirkten dergleichen Schriften nur gefährlicher. „Dabei haben wir so verderblich verstimmende Eindrücke noch gar nicht in Anschlag genommen, welche ein auch nur eingebildetes Gefühl von Geistesdruck und eine vermeinte Einschränkung der Denkfreiheit nicht nur in Beziehung auf die wissenschaftliche Bildung, sondern selbst auf den Geist und Character unserer jungen Studierenden machen könnte. Wir haben sie deswegen nicht in Anschlag genommen, weil wir allerdings nicht befürchten, daß gegenwärtig eine Explosion daraus entstehen könnte; wiewohl wir bereits die sichtbarsten Anzeichen jener unseligen Eindrücke gerade bei derjenigen Classe unserer Studierenden, die der Universität den meisten äußeren Glanz giebt, bei der dem Stande und der Geburt nach ersten Classe wahrgenommen haben; weil es sich zufällig traf, daß ihnen zuerst einige Packete eröffnet wurden. Aber deswegen können wir doch nicht ohne Schrecken an Dasjenige denken, was daraus entstehen kann, wenn junge Männer, von denen zum großen Theile das Wohl der nächsten Generation abhängen muß, eine solche in den Jahren der höchsten Reizbarkeit erhaltene, dem stürmischen Geiste des Zeitalters nur allzugemäße Stimmung in den zum Theil großen Wirkungskreis hineintragen, der sie erwartet.“ Was Hugo und Spittler für die Studenten gewollt hatten, stand in diesem Passus nicht. Wie geholfen werden solle, wird schließlich „mit submissivem Respect“ der „hohen Weisheit“ der Excellenzen verstellt.

Gleichzeitig hatten nun aber auch Studierende selbst das Wort ergriffen, und ihren bei aller Beobachtung der Form ungleich männlicheren Ton zu vernehmen ist erquicklich, wie frische Luft.

„Es gereicht uns sicher nicht zur Schande,“ sagen sie nach der Anrede, „wenn wir gestehen, daß die von Ew. Excellenzen verfügte Einschränkung der Publicität in Göttingen uns empfindlicher gewesen ist, als jede andere Einschränkung uns sein würde, über die Studenten zu murren pflegen. Unsere Obern werden uns das Zeugniß geben müssen, daß wir uns nie durch irgend eine Äußerung der französischen Revolution ergeben gezeigt haben; es muß uns also natürlich befremden, daß Eure Excellenzen uns den hiesigen Herrn Postmeister zum Censor setzen. Die Unbequemlichkeit, daß wir zu ihm gehen und unsere Briefe da eröffnen müssen, so oft sie etwas stärker als gewöhnlich sind, ist gewiß im höchsten Grade lästig für uns. Mehrere Briefe sind sogar ihren Empfängern eröffnet überbracht worden, ohne daß sie vorher das Geringste von ihrer Ankunft erfahren haben. Diese Einschränkung, die gewiß zu den allerstrengsten gehört, deren sich nur immer der Staat bedienen kann, die einen Nothfall vorauszusetzen scheint, haben wir sicher auf keine Weise verdient, und halten uns daher berechtigt, Eure Excellenzen unsere unterthänigsten Vorstellungen dagegen zu machen. Der Verdacht, der in der Ferne durch diese Verfügung bei unsern Eltern gegen uns entsteht, kann uns Nichts weniger als gleichgültig sein. Es ist nicht anders möglich, als daß sie bei der hohen Königlichcn Regierung, die sich bisher durch ihre Milde unter allen

Regierungen Deutschlands ausgezeichnet hat, Gründe zu diesem Vorgehen voraussetzen, die uns in ein sehr nachtheiliges Licht stellen müssen. Viele von unsern Vätern sind in der Überzeugung glücklich, daß wir in diesem Lande, das durch seine gemäßigte Regierung sicherer als jedes andere vor dem eindringenden Empörungsgeiste ist, entfernt von allem Dem ruhig den Wissenschaften leben. Wenn sie von der strengen Verfügung der hohen königlichen Regierung hören, müssen sie nicht Göttingen für eine revolutionäre Universität halten? Sie werden es nicht glauben, daß die Maßregeln der hohen königlichen Regierung dem Übel abhelfen können, wenn es da wäre. Die Nachricht kann sie also nicht anders als höchst beunruhigen, und vielleicht Manchen von uns auf diese Art zwingen, einen Ort zu verlassen, wo er noch lange gern in Ruhe und dem Grade der Freiheit gelebt hätte, der zur Ausbildung unentbehrlich ist. — Unentbehrlich, sagen wir, ist für uns der Grad der Freiheit, die wir bisher genossen haben, auch zur Erwerbung der wichtigsten Kenntnisse und Erfahrungen, zu denen uns die Umstände unserer Zeit so viele Gelegenheit geben. Wir sollen uns hier zu Ämtern ausbilden, sollen in unserm Vaterlande bald zu denen gehören, deren Beruf es ist, dem einreißenden Neuerungsgeiste mit Klugheit entgegenzukämpfen; was muß uns also wichtiger sein, als das Studium der Geschichte unserer Zeit? Die französischen Schriften liefern zu dieser gewiß mehr warnende, als anlockende Beispiele. Aus diesen Gründen darf Jeder den *Moniteur* selbst im Preussischen lesen. Wenn man aber bei uns einmal die Neigung voraussetzt, das Gift der frivolen Philosophie

begierig aufzusaugen, wie kann man uns den Gebrauch der hiesigen Bibliothek verstatten? Wir sollen Alles lesen dürfen, was je geschrieben worden ist; man entzieht uns nicht die feinsten Sophismen für alles Das, was jetzt die Sprache der Leidenschaft meist nur roh und plump vertheidigt, und hält Dies für gefährlicher, als Jenes? Alles Dies bewegt uns, unterthänigst um die Zurücknahme einer Verfügung zu bitten, bei der Eure Excellenzen uns sicher verkannt haben. Wir erwarten von Hochdero Gerechtigkeit und Milde die gütige Aufnahme unserer Vorstellung und die Gewährung unserer unterthänigsten Bitte, und haben die Ehre, uns in tiefster Ehrfurcht zu nennen Eurer Excellenzen" u. s. w. Es folgen die Unterschriften von dreiundsechzig Studierenden. Der erste Name ist v. Burgsdorff, der dritte Tiedt. Etwa ein Drittel der Unterzeichner sind Edelleute; einige sind Engländer, Ungarn, Russen; bekannte hannoversche Namen sind nicht darunter, die Hannoveraner hatten sich wohl aus begreiflichen Gründen zurückgehalten.

„Wilhelm von Burgsdorff aus der Neumark“ war am 16. October 1792 als Jurist, „Johann Ludwig Tiedt aus Berlin“ war an dem darauf folgenden 14. November als Theologe in Göttingen immatriculirt worden, beide von Halle kommend. Tiedt blieb zwei Jahre, Burgsdorff noch ein Semester länger; meistens haben die Freunde in Einem Hause gewohnt. Aus der Zeit, wo Tiedt schon weg war, aus dem November 1794, findet sich in den Acten ein der Collectiveingabe, von welcher hier die Rede war, ähnliches Schriftstück, auf eine gleichgültigere Angelegenheit bezüglich, das gleichfalls zu erwähnen erlaubt

sei. Zwei Studierende, ein Hannoveraner Westfeld, der zu dem Corps der Schwarzen Brüder gehörte, und ein Mecklenburger Erdmann, der Constantist war, hatten einen Streit miteinander und in Folge davon ein Duell gehabt. Erdmann aber hatte sich dabei nicht beruhigt, sondern die Sache in roher Art mit der Peitsche wiederaufgenommen. Etwa zwanzig Studenten, größtentheils Freunde und Ordensgenossen Westfelds, beschloßen jetzt, in gemeinschaftlicher Vorstellung an den Protector gegen dies Verfahren aufzutreten, Burgsdorff, der seinerseits zu den Schwarzen Brüdern nicht gehört zu haben scheint, entwarf diese, und sie ging hierauf, mit nicht weniger als zweiundneunzig Unterschriften versehen, an ihre Adresse. „Wohlgeborener, Hochzuverehrender Herr Protector,“ lautet sie, „wir Endesunterschiedene halten uns für befugt, uns der Sache des Herrn Westfeld bei Ew. Magnificenz anzunehmen, und das nicht nur als seine Freunde, sondern als Bürger der hiesigen Academie, die alles das Ihrige thun wollen, um für die Zukunft eine Art der Rache aus ihrer Gesellschaft zu verbannen, die durch ihre Rohheit nicht nur verächtlich, sondern wirklich verabscheuungswürdig ist. Auch gefittete Menschen können in den Fall der Beleidigung kommen; aber nur dem Böbel ist diese Art von Genugthuung eigen; und wenn dergleichen pöbelhafte Sitten mit zum Studentencoment gerechnet werden, so muß es Ew. Magnificenz freuen, daß wir uns aus allen Kräften gegen dergleichen Schändlichkeiten verbinden. Wäre Herr Erdmann wirklich aufs Äußerste von Herrn Westfeld beleidigt worden, wie er es nicht ist, so könnte doch von dem Augenblicke einer solchen Rache an nicht mehr die

Rede von der Beleidigung sein. Herr Westfeld, der sich nothwendig zehnfach über seinen Gegner überlegen fühlen mußte, hat ihn mit vieler Großmuth behandelt, und Nichts als eine Abbitte von ihm verlangt. Wir aber bitten Ew. Magnificenz um die allernachdrücklichste Genugthuung, weil eine solche allein uns instänftige vor ähnlichen uns alle beschimpfenden Auftritten sichern kann, und weil wir sie nach den Gesetzen fordern können. Wir würden nicht länger in einer Gesellschaft leben mögen, wo man mit dergleichen räuberischen Überfällen Nachsicht haben könnte, und wo nur die Möglichkeit eines solchen Überfalles jeden Mann von Ehre zwingen würde, künftig nie ohne Waffen zu gehen. Wir bitten also Ew. Magnificenz einstimmig um die Relegation des Herrn Erdmann, und erklären hiermit auf das Feierlichste, daß wir keine andere Art der Genugthuung für hinreichend ansehen werden. Wir wiederholen es nochmals, daß, wenn Herr Erdmann nicht relegirt wird, wir künftig zu unserer eigenen Sicherheit nie unbewaffnet ausgehen werden. Mit schuldiger Ehrfurcht und mit dem vollsten Vertrauen auf die Gerechtigkeit Eurer Magnificenz übergeben wir diese Vorstellung und empfehlen uns Dero Gewogenheit". — Unter den Unterzeichnern sind neun, die auch die Collectivvorstellung von 1792 unterschrieben hatten: neben W. v. Burgsdorff der Russe Graf Masumoffsky, die Deutschrussen v. Knorring, Parlemann, Jaenisch, die Engländer Johnson und Burnaby, die Ungarn Gamauf und Asboth. Auf Universitäten sind das nach zwischenliegenden zwei Jahren genug Theilnehmer, um die Identität, oder sagen wir Continuität des studentischen Gesellschaftskreises zu erweisen,

aus dem beide Vorstellungen hervorgegangen waren. Daß die zweite von Burgsdorff verfaßt sei, hat er selbst zu Protocoll erklärt. Nimmt man hinzu, daß sie offenbar die flüchtiger entworfene, minder sorgfältig gefaßte ist, auch daß solche Gesamteingaben damals etwas Seltenes waren, so wird die Annahme nicht ohne gute Gründe sein, auch die ältere Schrift, unter der sein Name voransteht, sei aus seiner Feder.

Sie war damals direct nach Hannover eingegeben worden. Unter dem 29. November 1792 sandte die Regierung Abschrift an die „Deputation“ des Senates mit folgendem Rescripte: „Unsere freundlichen Dienste zuvor, Ehrwürdige, Ehrenfeste, Ehrbare, Hochgelahrte, insonders vielgünstige gute Freunde. Es ist von einer Anzahl dortiger Studirenden die abschriftlich anliegende Vorstellung darüber bei uns eingebracht worden, daß Wir eine Anhaltung und Inspicirung der mit den Posten einlaufenden fremden Zeitungen, periodischen Schriften und fliegenden Blätter eine Zeit lang zu verordnen nöthig geachtet haben. Wir tragen Demselben und Euch“, das ist dem Protector und den Übrigen in der Deputation, „hierdurch auf, die Supplicanten, etwa in der Person des sich vorunterschiedenen v. Burgsdorff, von Unserntwegen zu bedeuten, daß die Art und Weise, eine gemeinschaftliche Beschwerde daraus zu machen, an sich unzulässig ist, und daß, wenn dergleichen Verfügung hier im Lande überhaupt gut gefunden wird, darunter von Niemand sich ausgeschlossen werden darf, und in Ansehung der Universität Göttingen und der dortigen Studirenden ebensowenig eine Ausnahme gestattet werden kann. Wir verbleiben

Demselben und Euch zu freundlichen Diensten stets geneigt.“ Folgt das Datum und die Unterschrift des schon genannten Grafen Kielmansegge.

Bedeutung für die Praxis hatte diese Antwort nicht mehr, denn gleichzeitig wurde, ohne Geräusch davon zu machen, die Maßregel zurückgenommen.

Das Zustandekommen der Professorenvorstellung hatte zehn Tage gedauert, erst am 25. November hatte der Prorector die Eingabe abgeschickt. Aber nicht an das Geheimerathscollegium, oder an das Curatorium der Universität, das damals von den beiden jüngsten Mitgliedern desselben v. Beulwitz (seit 1783) und v. Arnswalbt (seit 1789) geführt ward, sondern an den Geh. Kanzleisecretair Ernst Brandes, der seit seines Vaters im Jahre vorher erfolgten Tode (1791) erster Referent für Göttingen war. Er war des Philologen Heyne Schwager und stand mit ihm, wie bekannt, in fortgesetztem Briefwechsel über die Universitätsfachen. Es verstand sich von selbst, daß er von diesem Vertrauensmanne über die durch den Post-erlaß entstandene Bewegung und ihren Verlauf unverzüglich unterrichtet worden war. Die beiden Universitätscuratoren haben sehr wahrscheinlich erst auf diesem Wege von dem Befehle des Kammerpräsidenten Kielmansegge an den göttinger Postmeister erfahren, zu dessen Erlaß er keiner anderen Hülfe, als der seines Referenten in Postfachen, des Oberpostcommissairs von Pape, bedurfte. Offenbar war der Graf, als er von den revolutionären Excentricitäten gehört hatte, die von drei göttinger Pro-

fessorentindern in Mainz öffentlich getrieben worden waren, und als er nun eines derselben, den Doctor Böhmer, sich mit der Universität in Verbindung setzen sah, beherrscht durch das unwillige Bedürfnis, wider Vergleich einzu-schreiten, damit nicht auch Göttingen von der Bewegung ergriffen werde, zugefahren. Die Gesichtspunkte, welche wir von den Studenten noch besser, als von den Professoren haben geltend machen sehen, lagen wohl außerhalb seines Gesichtskreises. Studenten waren ihm junge Leute, die man vor dem Feuer hüten muß, und Professoren ältere, die nicht in der Stellung sind, eine Rücksicht fordern zu können. Dagegen konnte den beiden Curatoren nicht entgehen, daß seine Maßregel sich selbst richte. Es steht von den hannoverschen Vorgängen Nichts in den Acten, aber es kann nach Dem, was weiter geschah, nicht bezweifelt werden, daß das Geheimerathscollgium nicht der Meinung seines Präsidenten war, vielmehr die „ohne Umbrage“, wie man es damals ausdrückte, vorzunehmende Aufhebung der Censurmaßregel beschloß. Vielleicht hat Graf Kielmansegge selbst sich überzeugen lassen. Aber formell durfte er, nach damaliger Regierungsweise, das Unrichtige seines Schrittes nicht eingestehen. In der Antwort auf die Studentenadresse ließ man ihn also sich behaupten. Diese Antwort, welche insofern etwas positiv Unrichtiges enthält, als der Posterslaß, soviel bekannt, keineswegs ein allgemeiner, vielmehr lediglich für Göttingen ergangen war, ist seinerseits zugleich eine Antwort an die Professoren, deren Vorstellung ihm am 29. November bereits bekannt sein mußte, und auf welche die Antwort mindestens ebensogut, wie auf die der Studierenden paßt.

Daß gleichzeitig die beschwerende Vorschrift aufgehoben wurde, sagte man nicht; aber es geschah.

„Hochwürdige, Wohlgeborene, Hochzuverehrende Herren Collegen“, schreibt der Prorector wenige Tage später an den Senat, „ich beeile mich mit Vergnügen, meinen Hochgeehrtesten Herrn Collegen von der Wendung Nachricht zu geben, welche die Angelegenheit, die uns so sehr interessirt, genommen hat. Durch sehr dringende Gründe wurde ich am letzten Sonntag“ — 25. November — „veranlaßt, unsere Vorstellung an die Hohe Königliche Regierung mit einem Schreiben an den Herrn Geheimen Canzleisecretair Brandes zu begleiten, und ihm die Unterstützung ihres Inhaltes noch besonders und angelegentlichst zu empfehlen. Gestern aber wurde ich durch die im Vertrauen von ihm mitgetheilte Nachricht überrascht, daß von Königlicher Regierung bereits der Befehl zur Änderung der Verfügung, die den Gegenstand unserer Vorstellung ausmachte, ertheilt worden, und an die Behörden ergangen sei, noch ehe unsere Vorstellung übergeben werden konnte; und daß er es deswegen für schicklich gehalten habe, ihre Übergabe aufzuhalten, um es dem Urtheile des löblichen academischen Corporis zu überlassen, ob sie der veränderten Umstände ungeachtet dennoch erfolgen, oder unterbleiben sollte. Mir scheint jetzt das Letzte, und zwar nicht nur in politischer Hinsicht, das Schicklichste und das Rätlichste zu sein. Durch die Aufhebung der Verfügung an die Postbehörde haben wir Alles erhalten, was unsere Vorstellung bewirken sollte. Ob diese dazu mitgewirkt hat, oder nicht, kann uns sehr gleichgültig sein; denn es war doch nur um die Sache zu thun.“ Jetzt könne die

Vorstellung noch „höchstens die Wirkung haben, Königl. Regierung zu überzeugen, daß wir Muth genug haben, uns zu beschweren, wenn wir Ursache dazu zu haben glauben“. Das zu beweisen sei jedoch überflüssig, „da uns auf der Welt Nichts hindert, in jedem vorkommenden neuen Falle eben Das zu thun, was wir in diesem zuerst thaten“.

Jeder Professor mußte, daß die „bringenden Gründe“, von denen der Prorektor sprach, in einer auf Heyne's Bericht an Brandes von diesem, nach Rücksprache mit den Curatoren, gekommenen Weisung bestanden, durch welche den Geheimen Räthen die Aufgabe erspart werden sollte, dem Senate zu antworten. Von der auf die Studentenadresse ergangenen Antwort erfuhr dieser Nichts; sie tritt nur darin wirksam hervor, daß der Prorektor jetzt von dem Postlerlasse als von einem an mehrere Behörden ergangenen redet. Aber auch so fand seine Mittheilung nicht durchaus gute Aufnahme. Wisberg war so böse, daß er die Sachlage falsch auffaßt: „Nach meiner Einsicht ist Das, was bis jetzt auf der Post in Ansehung der Confiscation verschiedener Schriften geschehen ist, noch nicht so abgestellt, daß sich ein Gelehrter dabei beruhigen und gegen ähnliche Behandlung gedeckt halten könnte. In dieser Rücksicht wäre es schlechterdings nothwendig gewesen, die Vorstellung pünktlich abgehen zu lassen; wir würden in vieler Hinsicht gewonnen haben. Solche noch jetzt übergeben zu wollen, wäre lächerlich. Das aber konnte das ganze Collegium, welches in der Sache aufgefordert war, erwarten, daß man ihm die triftigen Gründe mitgetheilt hätte, weswegen der Aufsatz zurück-

genommen worden. Das Vertrauen hätte gewonnen, und darauf kommt sehr viel an.“ Daß die Vorstellung nicht noch, was Brandes offengehalten hatte, formell zu übergeben sei, darin sind alle Senatsmitglieder einverstanden. Allein gesichert fühlte man sich doch nicht. Eichhorn, der letzte in der Reihe der Redirenden, drückt die allgemeine Stimmung so aus: „Die Änderung der Verfügung ist abzuwarten. Doch werden Ew. Magnificenz einen neuen Vortrag zu thun die Güte haben, wenn diese verheißene Änderung nicht eine völlige Wiederherstellung der alten Ordnung und Freiheit auch in Rücksicht auf die hier Studierenden sein sollte.“

Offenbar war sie das. Denn es ist nicht weiter von der Sache die Rede.

Das Curatorium meinte aber doch, der Universität eine Satisfaction schuldig zu sein. Unter dem 11. December, also etwa vierzehn Tage nach Abschluß der bisher erzählten Vorgänge, erließ es, von beiden Curatoren unterschrieben, folgendes Rescript: „Hochwürdige, Wohl- und Hochedelgeborene, Hochgeehrteste Herren! Wir werden glaubhaft benachrichtigt, daß in den Rheingegenden und im Reiche das Gerücht verbreitet wird, wie den in Göttingen Studierenden demokratische, mit den bisher in Deutschland bestehenden Verfassungen unverträgliche Grundsätze eingeflüßt würden, und verschiedene Angefehene deshalb Bedenken getragen haben, ihre Kinder und Pflegebefohlenen nach Göttingen zu schicken, sondern andere Universitäten erwählt haben. Wir glauben von der

Herren Gefinnungen und Denkungsart so versichert zu sein, daß Wir jenes Gerücht für eine Wirkung des Neides und Übelwollens halten. Allein die Herren ermessen selbst, daß solches, wenngleich ungegründet, dennoch dem bisherigen Ruße der Universität und Ihrem eigenen Vortheile äußerst nachtheilig sein müsse. Zudem verbreitet sich der Geist der Insubordination und eine Neuerungsucht in Ansehung der Landesverfassungen immer mehr, so daß es der Bemühungen und Verwendungen eines jeden öffentlichen Ruße, Ordnung und Sicherheit Liebenden bedarf, um diesem nur Anarchie und das Interesse einiger Unzufriedenen und Unruhigen befördernden Unwesen entgegenzuarbeiten. Wir halten uns wegen der näheren Verbindung, in welcher Wir vermöge der Uns aufgetragenen Curatel dortiger Universität mit den Herren stehen, verbunden, Denenselben von jenem nachtheiligen Gerüchte Kenntniß zu geben, in dem Ihnen gewidmeten Vertrauen und der Hoffnung, Sie werden von Selbst geneigt sein, durch Ihre Äußerungen den Ungrund desselben in Ihren Vorlesungen, Schriften und sonst zu zeigen, und zugleich die Gemüther der Ihrem Unterricht anvertrauten jungen Männer gegen den sich unter dem Namen von Freiheitsfönn einschleichenden Geist der Unordnung und Revolutionsucht zu verwahren, und somit das Wohl der Universität, der hiesigen sowohl, als der übrigen deutschen Staaten und Länder, wie bisher von Ihnen rühmlich gesehen, zu befördern. Wir haben die Ehre, in vollkommenster Hochachtung zu beharren Ew. Hochwürden, Wohl- und Hochedelgeboren ergebenste Diener. von Deulwitz. von Arnswaldt.“

Diese vermahnende Ehrenerklärung war am 16. December in Göttingen eingelaufen. Am folgenden Tage setzte der Prorector sie hochbefriedigt in Umlauf: „Die gestern eingetroffene ungewöhnliche Anlage, die ich meinen Herren Collegen mitzutheilen die Ehre habe, bedarf unstreitig keines Commentars. Sie erklärt sich ebenso gut aus dem Vorgefallenen, als sie das Vorgefallene zum Theil erklärt, indem sie uns in den in Hannover gegen uns ausgestreuten, zwar höchst ungerechten, aber doch ausgestreuten Gerüchten jenen Grund angiebt, warum man auf einen Augenblick Verfügungen für nöthig hielt, die uns so auffallend scheinen mußten. Dieser Grund hätte uns aber jetzt, wie ich glaube, auf keine delicatesere Art bekannt gemacht werden können, als in dem Schreiben der Herren Curatoren geschehen ist, nachdem jene Verfügungen schon wirklich wieder aufgehoben sind; und das beweist am stärksten, daß unsere wahrhaftig nach Hannover abgeschickte und den Tag nach ihrer Ausfertigung abgeschickte Vorstellung gegen jene, der unterlassenen Übergabe unerachtet, doch nicht wirkungslos, aber auch die Unterlassung der Übergabe nicht unweise war. Unsere Antwort an die Herren Curatoren Excellenzen muß nun, wie es mir scheint, erstlich eine respectvolle Dankagung für die durch das in uns gesetzte Vertrauen uns erwiesene Gerechtigkeit und zweitens eine Protestation gegen jene unserer Universität so nachtheiligen Gerüchte, mit Berufung auf das Publicum, das uns aus unseren Vorlesungen, und auf jenes, das uns aus unseren Schriften kennt, in sich halten. Alsdann aber kann und darf auch noch mit völliger Wahrheit eine Versicherung beigefügt werden, daß wir gewiß keine Ursach haben, von Seiten

unserer Studierenden gegenwärtig eine Störung der Ruhe und Ordnung zu befürchten.“ — In dem beigefügten Antwortentwurfe war statt „Gerechtigkeit“ doch nur „Zutrauen“ gesetzt; über die politische Gesinnung der Universität aber sagte er: „Bei dem vollsten Bewußtsein, daß wir bisher weder in unserem Wirkungskreise als Lehrer, noch als Schriftsteller auch nur den entferntesten gerechten Anlaß zu dem Verdachte gegeben haben, daß wir den Geist des Schwindels und der wilden Unordnung, der sich von Frankreich aus nach Deutschland zu ziehen scheint, durch unsere Grundsätze aufmunterten oder begünstigten, war es uns doch nicht ganz unerwartet, diesen Verdacht von einigen auswärtigen Orten her gegen uns verbreitet zu sehen. Mehrere unserer Mitglieder haben sich zwar schon öffentlich und auf das Bestimmteste gegen diesen Geist der ungestümen Neuerungssucht, wie gegen einige der unseligen Wirkungen erklärt, die er bereits hervor gebracht hat, und auf der anderen Seite ist auch nicht von fern aus unserer Mitte nur Ein allgemeines öffentliches Urtheil zu Gunsten der französischen Revolution in das Publicum gekommen. Allein bei der leidenschaftlichen Hitze, womit ein so großer Theil des Publicums dafür und dagegen Partei genommen hat, mußten wir doch darauf zählen, daß unsere Denkungsart sehr verschieden beurtheilt werden würde. Somenig es uns also befremdet hat, daß die göttingischen Professoren vor einiger Zeit in mehreren öffentlich erschienenen Schriften als Vertheidiger des Despotismus aufgestellt wurden, so leicht können wir es jetzt erklären, wenn wir von einer anderen Seite her demokratischer Grundsätze beschuldigt werden;

denn jede der streitenden Parteien sieht in der Hitze Alles für Anhänger der andern an, was nicht mit ihren Grundsätzen auch ihre Sprache führet; und Dies haben wir freilich bisher noch nicht für gut gefunden, auch die Sprache einer Partei anzunehmen.“

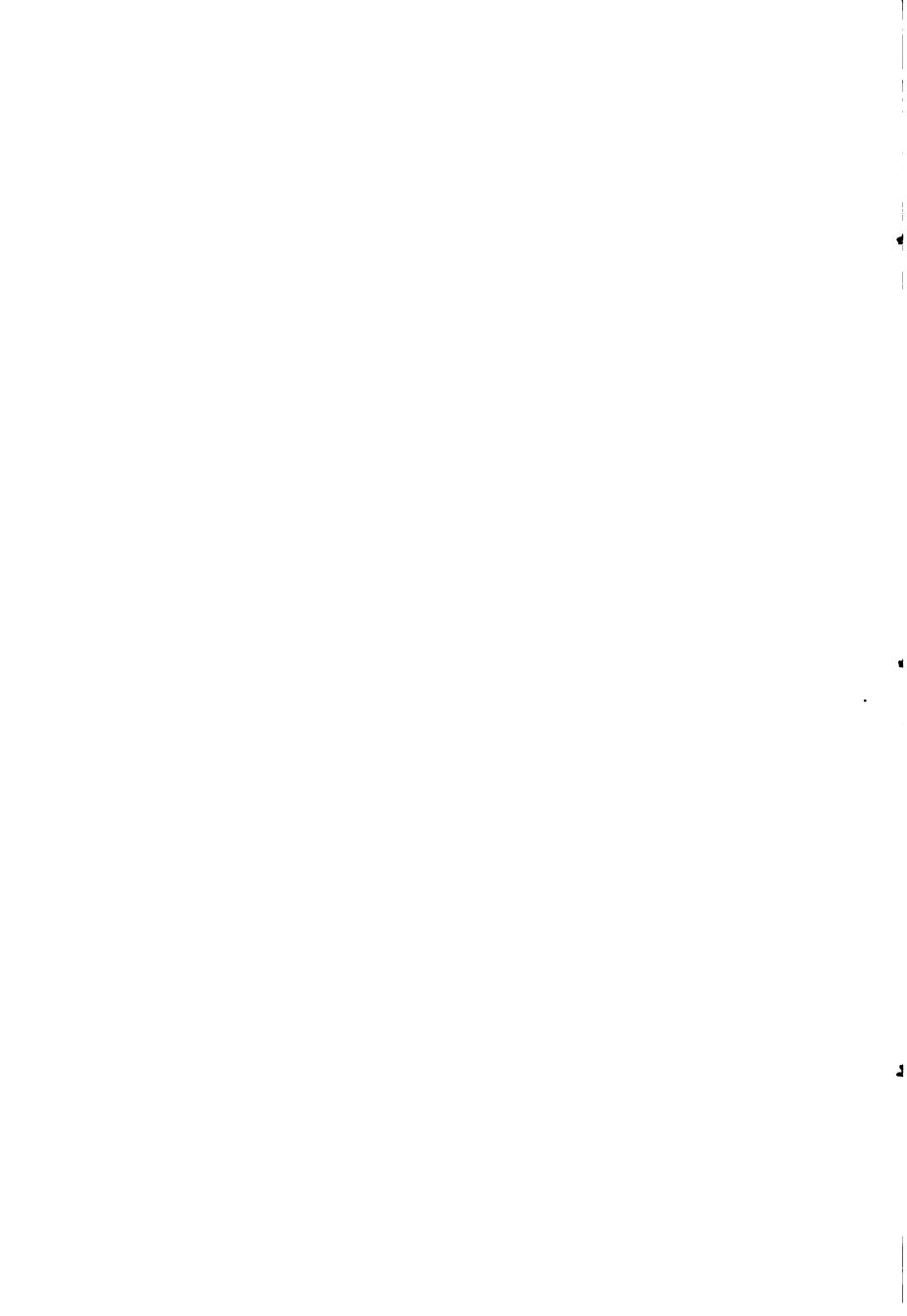
Die Professoren unterschrieben ohne Umstände. Schlözer hatte ein kleines Bedenken, sich zu sehr zu binden; aber „bei dem uns Allen bekannten Geiste der kurhannoverschen Regierung“ unterschrieb auch er. So endete die Episode in Frieden.



V.

Göttinger Studentenwohnungen.





Das hundertfünfzigjährige Jubelfest der Georgia-Augusta lenkt den Blick auf ihre alten academischen Bürger. Es sind so viele berühmt gewordene Männer darunter, daß Göttingen sich mit Stolz ihrer erinnern darf. Und wie „die Stätte, die ein guter Mensch betrat, geweiht ist“, so darf das göttinger Haus sich als ausgezeichnet ansehen, in welchem ein großer Mann als Student gewohnt hat. Manche dieser Wohnungen sind schon bezeichnet; viel mehrere verdienen es. Was hier mitgetheilt werden soll, möchte hierzu einen Beitrag und eine Anregung bringen. Für die Zeit von 1831 an, wo die heutigen „Personalbestände“ den Anhalt geben, ist das Auffuchen einer Studentenwohnung leicht: man braucht bloß die ehemaligen Hausnummern, die vom Weenderthor beginnend, durch die ganze Stadt liefen, auf die in den fünfziger Jahren eingeführten, an der Hand eines damals gedruckten officiellen Parallelverzeichnisses zurückzuführen. Die Studentenverzeichnisse vor 1831 nennen die Hausnummer nur zu geringem Theil; fast alle bezeichnen bloß Straße und Hauswirth. Hier kann indeß die Nummer in den Schöffregistern und für die westphälische Zeit in noch vorhandenen Privatverzeichnissen gesucht und so derselbe Weg gefunden werden. In dieser Art sind die Wohnungen mit Sicherheit festgestellt, von denen hier die Rede sein wird. Fälle, in denen kein sicheres Resultat zu gewinnen

ist, weil zwei Hausbesitzer gleiches Namens auf derselben Straße vorhanden waren, sind weggelassen.

Beginnen wir unsere Wanderung vor dem Weenderthore, so ist da nur das Haus Weender Chaussee 40 (Freise) bemerkenswerth, wo — „auf Dankwerts Garten“ — in seinem letzten Studenten-Semester, dem Sommer 1810, der Dichter der bezauberten Rose Ernst Schulze gewohnt hat. Er hatte vorher drei andere Wohnungen gehabt: Michaelis 1806/7 Untere Karspüle 3, Michaelis 1807/9 Stumpfebiel 2 (jetzt Theol. Stift, damals Böhmers Erben), und den Winter 1809/10 Papendiel 27/28.

Wir treten in's Thor und durchwandeln die Weenderstraße. Nummer 8 (Kaufmann Dreyer) wohnte im Winter 1796/7 Carl Friedrich v. Savigny und von Ostern 1819/20 Georg Bancroft, beide als Geschichtsforscher unvergessen; Nummer 19 (Restaurateur Ernst, damals Hofrath Ayher) von Ostern 1767 bis Michaelis 1768 der „junge Jerusalem“, der als Berther nachher viel genannt war; Nummer 20 (Reitemeier) im Sommer 1819 der Historiker Heinrich Leo; Nummer 24 (Rentier Fuch) im Winter 1770 der Dichter Voie, dessen wir an anderer Stelle ausführlicher gedenken werden; Nummer 26 (Möbelhändler Werner) von Michaelis 1766 bis Ostern 1768 Carl Aug. v. Hardenberg, der spätere Fürst und Staatskanzler (diese Wohnung sollte längst eine Denktafel haben); Nummer 29 (Uhrmacher Schlotthauber) wohnte im Sommer 1795 Leopold v. Buch, der Mineralog, und von Ostern 1824 bis Michaelis 1825 J. E. Kobbertus, der Socialpolitiker. Zwei weitere Häuser, Nummer 32 und 39, würden zu nennen sein, wenn sie noch die alten wären; zwei andere

sind zu nennen, weil in Nummer 33 (Rappen) die Minister Eichhorn Sommer 1796 und v. Veust Winter 1826/27, und in Nummer 35 Adolf v. Knigge, der Verfasser des Umgangs mit Menschen, Sommer 1772, alle drei also nur kurze Zeit, gewohnt haben. Eines der denkwürdigsten Häuser ist Nummer 36 (Tolle); denn hier haben gewohnt im Winter 1773/74 Freiherr Carl v. Stein, dessen spätere Wohnung in der Paulinerstraße als solche bezeichnet ist, Winter 1789/90 Alexander v. Humboldt, Michaelis 1792 bis Ostern 1794 der Dichter Ludwig Tieck und mit ihm zugleich sein Freund Wilhelm v. Burgsdorff. Im Sommer 1794 wohnten beide auf der Jüdenstraße 14 (Pichgrn). — Von den Häusern auf der anderen Seite der Weenderstraße genügt es, ein einziges hervorzuheben: in Nummer 53 (Sattler Gläßner) hat im Sommer 1825 Heinrich Heine gewohnt.

Wir wenden uns in die Barfüßerstraße. Hier ist Nummer 16 (Fabrikant Rosenbaum) das ehemalige Haus des „Bier- und Branntweinschankers Philipp Frankensfeld“, von diesem 1771/72 neu gebaut, in welchem von Michaelis 1772 bis Ostern 1776 Boie und mit ihm die ersten Jahre Joh. Heinr. Voss gewohnt hat, das Haus, wo als Boie's Gast auch Klopstock einmal eingelehrt ist, der Mittelpunkt des Hainbundes, die damals in Göttingen spottweise sogenannte Bardei. Es hat sich über dieselbe, da Frankensfeld bis 1772 schräg gegenüber in einem dann an den Bäcker Kakebrand verkauften Hause (Nummer 7) gewohnt hatte, eine unrichtige Tradition gebildet. Daß Nummer 16 aber in der That die Bardei war, ist unzweifelhaft. Boie war als Hofmeister eines Herrn v. d.

Lühe Ostern 1769 nach Göttingen gekommen, und hatte das erste Jahr mit diesem im Böhmer'schen Hause (Stumpfebiel 2) gewohnt, dann wohnte er ein Semester am Markte (Nummer 9), eines an der Weenderstraße (Nummer 24) und eines im Gräzel'schen Hause (Nummer 8) an der Allee, von wo er in die Barfüßerstraße übersiedelte. Die Wahl nach damaliger Art so bevorzugter Wohnungen erklärt sich daraus, daß er nach v. d. Lüche's Abgang Führer von Engländern war, und mit ihnen im gleichen Hause wohnte. Boß wird in demselben ein recht bescheidenes Zimmer gehabt haben. In der Barfüßerstraße erwähnen wir nur noch des Hauses Nummer 18 (Mechanicus Apel), in welchem von Michaelis 1790 an der spätere preußische Minister Carl v. Altenstein und sein Landsmann und nachheriger Schwager F. C. Alex. v. Nagler, berühmt als Politiker und Postmann, gewohnt haben, und biegen links in die Fädenstraße ein.

In Nummer 12 derselben (Hotel „Hofjäger“) haben von Ostern 1813 bis dahin 1816 der spätere Romanist und Staatsmann A. v. Bethmann-Hollweg und sein berühmterer Hofmeister, der Geograph Carl Ritter, im Sommer 1818 aber der Jurist der Hegel'schen Schule Eduard Gans Wohnung gehabt. Der Nummer 14 erwähnten wir schon. In Nummer 16 (Scherer) wohnte im Winter 1820/21 Heinrich Heine, in Nummer 24 (Dr. Linemann) im Winter 1823/24 F. C. Rodbertus. Das Eckhaus der Kupferstraße (Kupferstraße 10) führt uns in ältere Zeiten zurück: hier wohnte von Michaelis 1770 an Joh. Ant. Leisewitz, der Hainbündler; das jetzige Haus könnte aber neuer sein. Nummer 7 wohnte in

seinem ersten Studienjahre, Ostern 1769/70 der Dichter Hölty. Aber weder diese, noch seine spätere Wohnung in der Nicolaisstraße (Nummer 17) existiren noch: beide Häuser sind neu gebaut worden.

Setzen wir unsern Weg aus der Kupferstraße nach der Allee hin fort, so führt uns die Buchstraße in die Zeit der Romantik; denn daselbst Nummer 6 (Banquier Benfey) hat ein Jahr lang — Ostern 1790/91 — als Hofmeister August Wilhelm Schlegel, Nummer 8 aber (Gerichtsb. Lachtrupp) von Ostern 1800 bis dahin 1801 Ludwig Achim v. Arnim gewohnt. Im Sommer 1801 zog er eine Straße weiter, Prinzenstraße 11 (Physiologisches Institut, ehemals Hofrath Michaelis, das Haus, in welchem Caroline Böhmer-Schlegel-Schelling jung gewesen ist), wo in früherer Zeit auch Ad. v. Knigge (Winter 1771/72), der spätere Göttinger Rechtslehrer Gustav Hugo (1782—85) und Herder's ältester Sohn, der nachherige Oberberghauptmann von Freiberg (Ostern 1796 bis dahin 1797) Wohnung gehabt hatten. Gegenüber in Nummer 2, dem „Prinzenhause“, hat im Sommer 1827 der Minister v. Beust gewohnt. Indem wir dann die Leinebrücke überschreiten, werfen wir einen Blick links nach dem Hause (Papendiek 16, Klosteramtmannt Mertens), welches mit Heyne's Namen bezeichnet ist, um zu erinnern, daß hier die Brüder Schlegel als Studenten gewohnt haben, Aug. Wilh. von Michaelis 1788 bis Ostern 1790, Friedrich von Ostern 1790 bis dahin 1791. Zwischen ihrer elterlichen Familie und der von Heyne's damaliger Frau, Georgine geb. Brandes aus Hannover, fanden alte Zusammenhänge statt; so kamen sie zu der auszeichnenden Wohnung. Auf

der Allee begegnen wir A. W. Schlegel zum dritten Male; er wohnte dort, bevor er zu Heyne's zog, von Ostern 1786 bis Michaelis 1788, und zwar in dem Hause Nummer 15 (Schneider Boldmar), in welchem dann im Winter 1809 — 10 auch der Philolog R. Lachmann und im Sommer 1824 Heinrich Heine gewohnt haben. Außerdem nennen wir noch Nummer 19 (Kaufmann Michelmann) als die Wohnung des späteren Oberpräsidenten Ludw. v. Vinde, Stein's Freund, Winter 1794/95, und 12 (Rentier Opel), als die von Carl v. Raumer, dem Pädagogen, Sommer 1801.

In der unteren Masch, ehemals Teichstraße genannt, finden wir gleich links ein Haus, das nur noch halb vorhanden, zur anderen Hälfte in Gebhard's Hôtel verbaut ist. Es gehörte vor achtzig Jahren dem Vater des Heidelberger Chemikers, Professor und Bibliothekar Bunsen, und hier hat dessen Verwandter Christian Jos. Bunsen, der spätere Diplomat und Gelehrte, zuerst gewohnt (Michaelis 1809 bis Ostern 1811), als er von Marburg muthig nach Göttingen kam, um Philologie zu studieren. Er hat, als Führer von Engländern und als Lehrer am Gymnasium länger in Göttingen verweilend, nachher verschiedene andere Wohnungen gehabt: bezeichnet sollte werden das schon durch Stübe's Namen ausgezeichnete Haus kurze Weismarstraße 3 (Restauration Heil), wo er vom Sommer 1814 an mehrere Semester seine Wohnung aufschlug; denn hier wohnten gleichzeitig seine Freunde Carl Lachmann und Lücke, und die drei sollten hier gemeinschaftlich genannt werden. Auch der Baumeister Gottfried Semper hat dort (Winter 1824/25) gewohnt. — Den

Sommer vorher wohnte er im Fiorillo'schen Hause (Nummer 7, Bäcker Wolstorff) auf der oberen Masch, wohin wir also zurückkehren, und wo noch mehr das Haus Nummer 8 (Zuschn. Wafmann) zu merken ist; denn hier wohnte seit Ostern 1770 der Schweizer Historiker Johannes Müller und seit Michaelis desselben Jahres der Gaimbündler Joh. Martin Miller, der nachher durch seinen Roman „Siegwart, eine Klostergeschichte“, so vielen Leuten Thränen gekostet hat.

Wir nehmen unsern Weg bei der Mühlenstraße Nr. 1 (Levin's Kindergarten), in welchem Hause von Michaelis 1799 bis dahin 1800 der Übersetzer italienischer und spanischer Dichter Joh. Dietr. Gries gewohnt hat, wieder auf, um den Stumpfebiel zu mustern, wo wir des theolog. Stiftes schon bei Gelegenheit von Boie (Ost. 1769/70) und Ernst Schulze (Mich. 1807 bis dahin 1809) gedacht haben. Die Straße ist dadurch geweiht, daß hier die längste Zeit seines Göttinger Aufenthaltes hindurch der Begründer der heutigen Philologie gewohnt hat, Friedrich August Wolf. Nachdem er sein erstes Semester in der Rothenstraße 28 seine Wohnung gehabt hatte, verlegte er sie für den Winter 1777/78 nach Nummer 5 (Wwe. Denicke) und für die folgenden drei Semester nach Nummer 13 (Schneider Breithaupt) des Stumpfebiels. Dies Haus sollte bezeichnet werden. In Nummer 5 übrigens hat von Michaelis 1793 bis dahin 1794 auch Heinr. Wilh. Wackenroder, der „Klosterbruder“, und in dem Eckhause der Mühlenstraße haben, wie mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, die Brüder Humboldt gewohnt. Wilhelm v. H. kam Ostern 1788 von Frankfurt a. D. und wohnte das Jahr

seines Göttinger Aufenthaltes „im Stumpfebiel bei M. List“, Alexander kam Ostern 1789 und wurde sein Nachfolger in der Wohnung, zog aber nach einem halben Jahre in die früher von uns erwähnte an der Weenderstraße. Einen Hauseigentümer List nun giebt es nach den Schoßregistern um jene Zeit im Stumpfebiel nicht. Wohl aber gab es damals einen Procurator beim academischen Gerichte und ebenso einen Actuar bei diesem Gerichte, die List hießen, letzterer Carl Friedr. Matthias. Einer von Beiden, vielleicht der letztere, dürfte ein ganzes Haus in jener Straße in Miethe gehabt haben und daher als Hauswirth der Humboldts genannt sein. Und hier liegt die Vermuthung nahe, es werde das um jene Zeit den Erben des 1767 verstorbenen Mediciners Hofrath Röder gehörige Haus gewesen sein, welches die Nummer Stumpfebiel 495 führte, und heute mit Mühlenstraße 4 bezeichnet ist.

In dem ersten Hause der Gothmarstraße (Nummer 1 Restaur. Brandt) haben von Michaelis 1772 bis dahin 1773 die Grafen des Hainbundes Friedrich Leopold und Christian Stolberg mit ihrem Hofmeister Clausenitz gewohnt; ebenso vorher (Mich. 1770 bis dahin 71) Knigge und nachher (Winter 1797/98) Herder, die wir schon nannten. In Nummer 11 der Straße (Wittwe Jahns) hatten im Winter 1795/96 Gauß und im Sommer 1812 der Philolog Reifig ihre Wohnung.

In der Paulinerstraße, wo die Wohnung Stein's bereits bezeichnet ist, wohnte in Nummer 21 (damals dem Hofrath Schlözer gehörig), und wohl unzweifelhaft in dem in neuerer Zeit von einem Bedell bewohnten kleinen

Hause auf dem Hofe, seit Michaelis 1771 Gottfried Aug. Bürger, nahe dem sog. Dietrich'schen Gartenhause, wo er zweiundzwanzig Jahre nachher elend gestorben ist, und seit Herbst 1773 Joh. Chr. Loder, der Anatom, der nachher in Jena und zuletzt in Moskau große Tage gelebt hat. Für Bürger, der im Julius 1772 Göttingen verließ, war dies die letzte dortige Studentenwohnung. Als er Ostern 1768 gekommen war, hatte er drei Jahre in der Rothenstraße bei „Relicte Sachsen“ (jetzt Nummer 28, Restaurateur Friederici), dann den Sommer 1771 an der Gronerstraße, Ecke der Zindelstraße (jetzt Nummer 38, Restaurateur Krische) bei Kürschner Nöhden gewohnt; in seine beiden späteren Wohnungen wurde er durch den Hainbund, man wird sagen dürfen gerettet.

Wo das „Haus Fobbe“ sei, weiß heute in Göttingen so ziemlich Jeder; daß aber dort (Gronerthorstr. 25) von Michaelis 1822 an ein Jahr lang der nachherige Erzbischof und Cardinal, auch Mitvorbereiter des Vaticanischen Conciliums Graf Reischach gewohnt hat, und zwar als ein überaus heiterer Gesellschafter und flotter Tänzer, wissen wohl nicht Viele mehr. Gleichfalls nicht Viele werden wissen, wo „die Klappe“ ist, was damals auch noch Jeder wußte. Es ist die Stelle, wo Gronerstraße und Papendiek sich trennen, und wir uns zu diesem wenden; denn im Papendiek, und zwar in dem Hause des Weißbinder Otto (Nummer 17, ehemals Hofrath Waldeck, dann Schneider Warnstedt) hatte Graf Reischach ein Semester lang gewohnt, bevor er in's Haus Fobbe übersiedelte. Das Haus Nummer 17 hat auch sonst berühmte Be-

wohner gehabt; im Winter 1800/1801 den Historiker Friedrich v. Raumer, im Sommer 1818 den Präsidenten der Frankfurter Nationalversammlung Heinrich v. Gagern, der vorher ein Jahr lang in Nummer 8 derselben Straße (Wittwe Knoke, damals Kleener) gewohnt hatte, im Winter 1823/24 den Baumeister Gottfried Semper. — Sonst mag hervorgehoben werden, daß in Nummer 18 (Restaurant Krapp) nach seiner Art lange, nämlich von Ostern 1810 bis Michaelis 1811 Carl Lachmann, und daß in Nummer 27/28 einen Winter (1809/10) hindurch Ernst Schulze gewohnt hat.

Auf dem Wege nach dem Markte lassen wir im Interesse der Theologen nicht unerwähnt, daß in der Zindelstraße Nummer 3 (Banquier Reibstein) im Winter 1829/30 die Wohnung des für Dänemark einflußreich gewordenen Peter Christian Kierkegaard gewesen ist, und können dann wieder beim Vaticanum anknüpfen; denn am Markte hat von Herbst 1829 bis dahin 1830 Wilhelm v. Ketteler gewohnt, damals stud. juris, später Bischof von Mainz und als solcher, wie als Journalist, gewandter ultramontaner Parteiführer. Im Winter 1829/30 wohnte er in Nummer 9 (Kaufmann Bierhake), im Sommer 1830 in Nummer 16 (Kürschner Schlüter). Ganz in der Nähe (Nummer 7, Juwelier Finke) hatte zehn Jahre früher (Michaelis 1819 bis Ostern 1821) Reinhard v. Dalwigk gewohnt, mit welchem als Hessen-Darmstädtischem Minister er 1854 die dem Ultramontanismus Raum gebende Convention schloß. Als Dalwigk das „Gießener Doctorexamen“ dichtete, hätte man Ultramontanes nicht von ihm erwartet.

Daß im Bierhake'schen Hause (Nummer 9) Boie einmal gewohnt hat, ist erwähnt worden; ob der Graf Wielopolski, der im Sommer 1822 dort Wohnung hatte, der später in Polen berühmt gewordene gewesen sei, wissen wir nicht zu sagen.

In der Rothenstraße ist Bismarck's Wohnung bezeichnet, die daneben liegende von Bürger schon genannt. Ein anderes Mitglied des Hainbundes, Carl Friedrich Cramer, später durch seine Schwärmerei für die Revolution bekannt geworden, wohnte seit Ostern 1772 in Nummer 21 (Glaser Albrecht). In Nummer 29 (Kaufmann Redderfen) hat seit Michaelis 1770 mehrere Semester lang Albrecht Thaer, damals Studiosus der Medicin, Nummer 31 (Kaufmann Erdmann) von Michaelis 1791 bis Ostern 1796 der spätere Heidelberger Pandectist Ant. Fr. Just. Thibaut gewohnt; endlich in Nummer 12 (Gymnasiallehrer Hermann) von Michaelis 1810 bis Ostern 1812 der als General von badischen Aufständischen erschossene Friedrich v. Gagern, Heinrichs älterer Bruder.

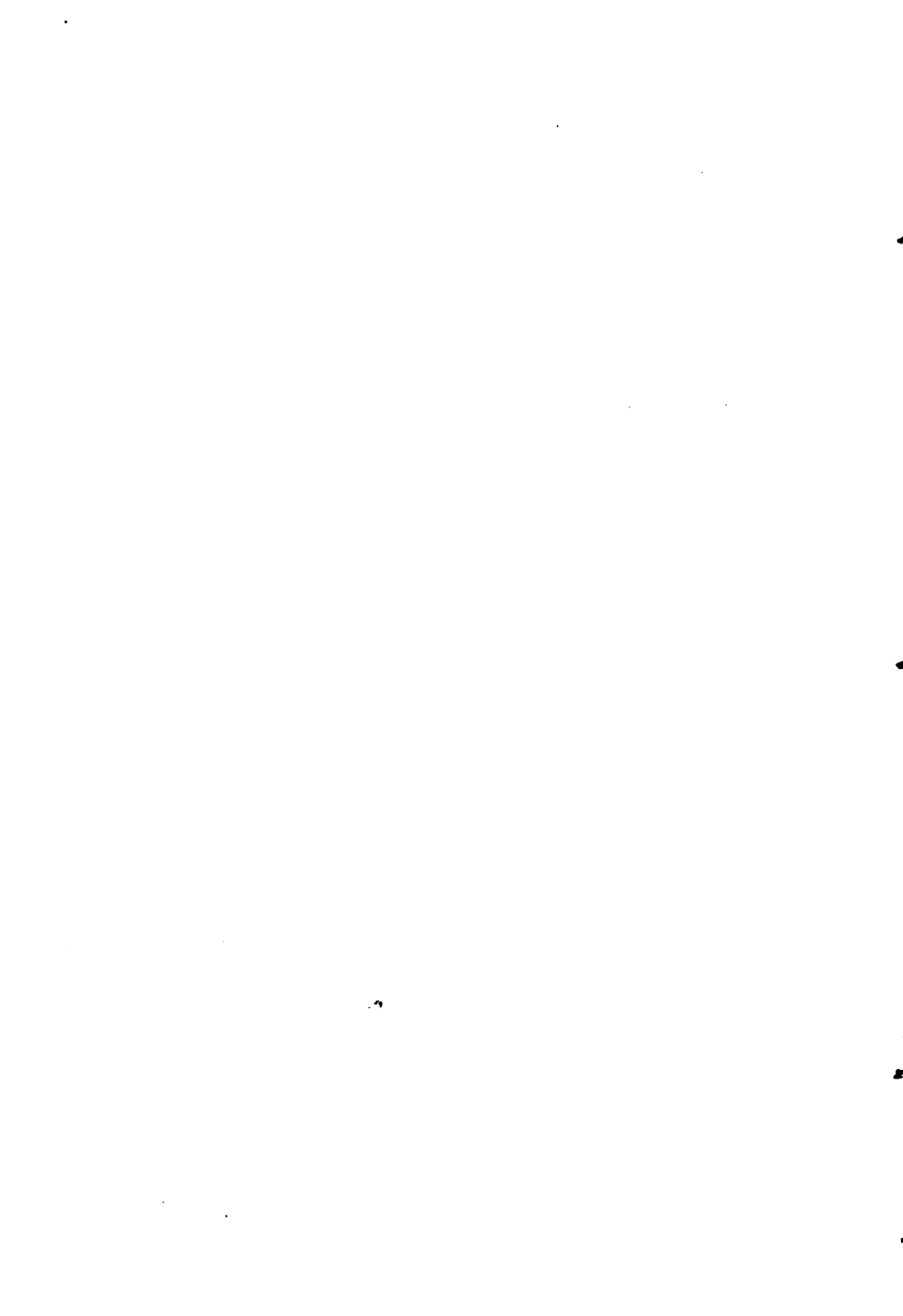
Wir kehren durch die lange Geismarstraße zurück, und wollen in dieser ehemals ausgezeichneten und eine große Zahl berühmter Professorenwohnungen aufweisenden Stadtgegend nur ein Haus hervorheben. In Nummer 64 (Privat. Fischer, um die Wende des Jahrhunderts Professor Grellmann, dann Universitätsrath Desterley) haben im Sommer 1799 der Übersetzer J. D. Gries, von Ostern 1808 bis Michaelis 1809 der spätere preussische

General Leopold v. Gerlach, und im Winter 1809/10 der Philosoph Arthur Schopenhauer gewohnt. Letzterer zog für den Sommer 1810 in die Directorwohnung des botanischen Gartens (unt. Karzpüle 2); wollte man aber die Erinnerung an ihn festhalten, so dürfte die Tafel für den Pessimisten besser in der langen Geismarstraße angebracht sein. — Aus der kurzen Geismarstraße sei gleichfalls nur ein Haus erwähnt: Nummer 5 (Senator Vorbeck), wo im Sommer 1800 der Historiker Friedr. v. Raumer gewohnt hat; von Nummer 3 (Restaurant Heil) war schon bei Gelegenheit von Bunsen die Rede.

In der Kurzenstraße Nummer 2 (Sanitätsrätthin Schütte) hat die längste Zeit seines Göttinger Aufenthaltes hindurch, nämlich von Michaelis 1796 bis Ostern 1799, der spätere preussische Cultusminister Eichhorn gewohnt. Sein Vetter, der Germanist, wohnte gleichzeitig im Hause seines Vaters, des Orientalisten, Nummer 5. In dem katholischen Pfarrhause (Nummer 14), oder wohl in einem älteren Hause, welches damals an dieser Stelle stand, wohnte im Winter 1796/97 Charles Willers, und in Nummer 16 (Oberförsterin Schrader) von Ostern 1797 an Justus Gruner. Übrigens hieß die Straße an dieser Stelle nicht „Kurze“, sondern „Neue“; die „Kurze“ umfaßte nur den nach der Gronerstraße führenden engeren Straßentheil.

Für die Gronerstraße nennen wir nur einige Namen, die im Vorhergehenden schon vorgekommen sind, deren Signer aber auch hier einmal gewohnt haben: Bürger im Sommer 1771 in Nummer 28 (Krische), Carl von

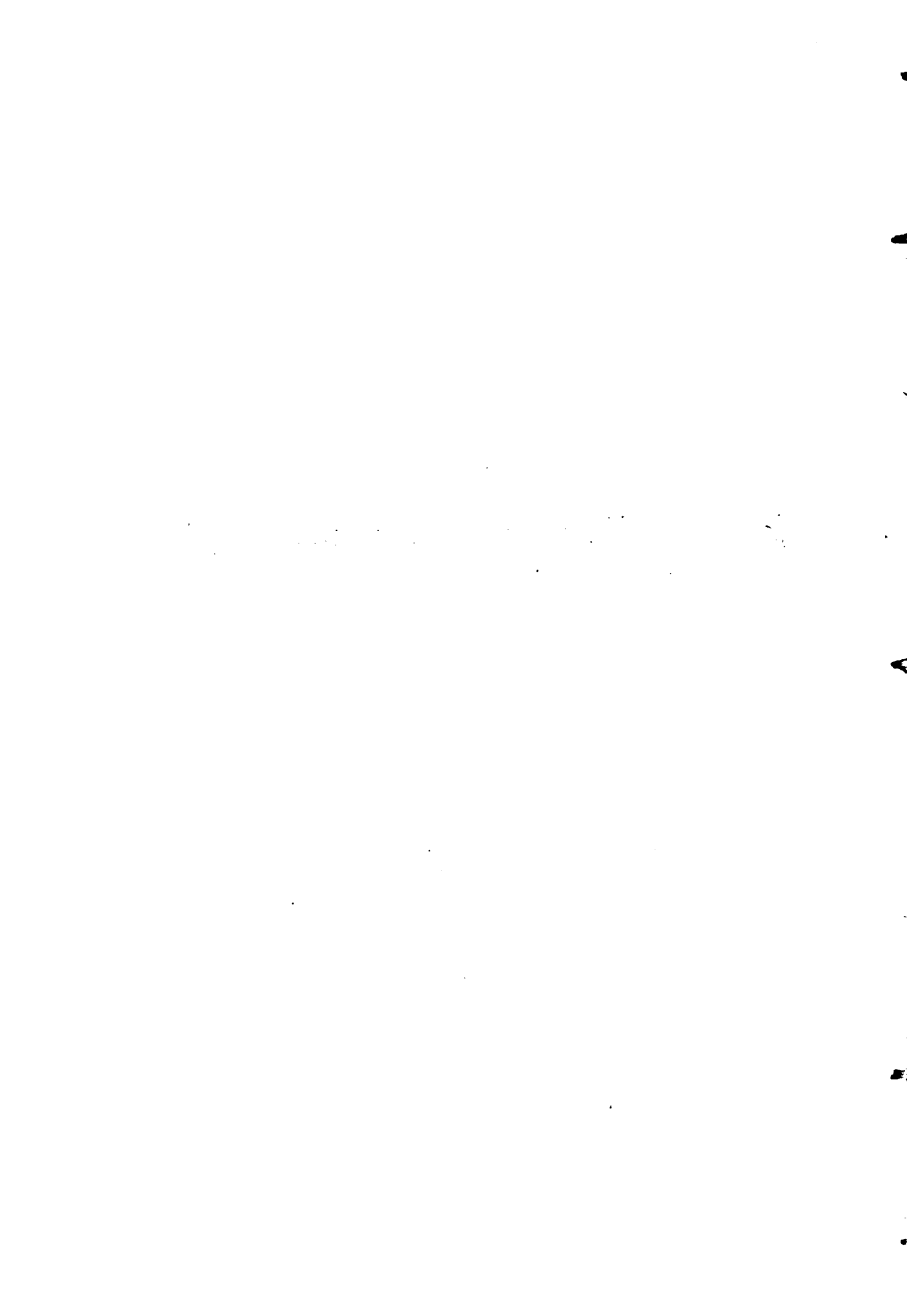
Kaumer im Winter 1802/3 in Nummer 34 (Stöckicht & Meyer), Carl Lachmann im Winter 1812/13 in Nummer 10 (Buchbinder Freise), endlich Geo. Bancroft im Winter 1818/19, und Heinrich Heine im Winter 1823/24, beide „bei Eberwien“. Das kann aber entweder Nummer 27 (Kaufmann Adler) oder Nummer 46 (Apotheker Schatz) sein, da beide um jene Zeit Eberwien'sche Häuser waren. Sonst sind dergleichen unsichere Fälle, wie einleitungsweise schon bemerkt wurde, hier weggelassen worden. Dieser eine mag als Beispiel unsere Mittheilungen schließen.



VI.

Aus des Reichskanzlers göttinger Studentenzeit.





Bekanntlich hat Fürst Bismarck seine drei ersten academischen Semester in Göttingen studiert. Um zu erfahren, welche Vorlesungen er dort gehört habe, suchte ein Verehrer des Reichskanzlers in den Universitätsacten das Concept seines Abgangszeugnisses auf, und fand ein vorläufiges solches Zeugniß vom 11. September und ein definitives vom 30. November 1833. Beide stimmen bis auf die Angabe der Vorlesungen, die nur in dem letzten enthalten ist, überein, und sind beide unterschrieben von dem damaligen Prorector, dem gründlichen, aber trockenen Kirchenhistoriker Gieseler. Im ersten Semester hat sich Bismarck das „fünf Stunden habt ihr jeden Tag“ gesagt sein lassen. Er hörte Morgens um sieben Uhr bei Heeren Länder- und Völkerkunde, um acht bei dem Aesthetiker Amadeus Wendt Logik und Metaphysik. Dann eine Stunde Pause, wohl für den Fectboden. Um zehn Uhr Rechtsencyclopädie bei Hugo, um elf Institutionen bei Götschen. Zwölf Uhr war damals in Göttingen Mittagszeit. Nachmittags um vier hatte der junge Studiosus nochmals Vorlesung, eine um jene Zeit viel von Juristen besuchte bei Thibaut über reine Mathematik. Im zweiten Semester, Winter 1832 — 33, hörte er die Institutionen, jetzt mit Rechtsgeschichte verbunden, noch einmal, bei einem schon nicht mehr jungen Privatdocenten Doctor Meno

Valett, aus welchem später nichts Academisches, als ein Universitätsquästor geworden ist, der aber ein „Handbuch des practischen Pandectenrechtes“ geschrieben hatte und für „practisch“ galt. Die Vorlesung lag Morgens acht Uhr. Um neun ging es wieder zu dem alten, feinen Heeren in die Statistik und Geschichte der europäischen Staaten, um zehn zum ältesten Mitgliede der göttinger Juristenfacultät, dem Geheimen Justizrath Meister, ins Criminalrecht. Der alte Herr hieß bei den Studenten „Strittig“, weil er jede Controversenerörterung einzuleiten pflegte: „Meine Herren, das ist nun strittig.“ Eigentlich hätte Bismarck in dem Winter Pandecten hören sollen, und zwar bei Götschen, bei welchem er Institutionen gehört hatte, um neun und um elf Morgens: weshalb das aber nicht geschehen sei, läßt sich vielleicht aus einer Bemerkung des Zeugnisses vermuthen. Es wurden um jene Zeit noch Fleißzeugnisse in die Testimonia aufgenommen, und zwar durch den Bedellen von den Lehrern eingeholt, aus denen dann eine allgemeine Formel zusammengezogen ward. Die für Bismarck lautet: „Fleißig, eine Vorlesung aber unfleißig.“ Wenn man nun weiß, daß Götschen aus aufrichtiger, aber schwer zu ertragender Gewissenhaftigkeit vom ersten Augenblick der Unterrichtsstunde bis zum letzten ununterbrochen dictirte, ohne auch nur ein Wort hinzuzufügen, außer am Anfang „meine Herren“ und am Schlusse „davon morgen“, so wird begreiflich, daß Bismarck, wenn er Morgens von sieben Uhr an gehört und dann Contra geschlagen und wieder gehört hatte, das Nachschreiben von elf bis zwölf Uhr nicht lange aushielt, sondern wegblieb, und sich auch zu den Winterpandecten,

in denen gegen Schluß des Semesters, wenn das übliche Doubliren begann, bis zu sechs Stunden den Tag nachgeschrieben werden mußte, nicht entschlossen hat. Er hörte im Sommer 1833 die Pandecten um neun und um elf Uhr bei Balett. Also im ersten Halbjahr fünf, im zweiten drei, im dritten zwei Stunden täglich. Es wuchsen wohl die Verbindungsgeschäfte und ließen für die Collegien weniger Zeit. — Am meisten Freude und am meisten Nutzen dürfte der Reichskanzler von den Vorlesungen Heerens gehabt haben, der zwar schon ein sehr bejahrter Mann, aber noch immer geistreich und anregend war.

In seinem übrigen Theile lautet das Zeugniß: „Wir Prorektor und Senat der Königlich Großbritannisch-Hannoverschen Georg-Augusts Universität bezeugen hiedurch, daß der Studierende Leopold Eduard Otto von Bismark“ — der Name ist so, also nicht richtig geschrieben — „aus Schönhausen am 10. Mai 1832 als der Rechte Beflissener unter die Zahl der hiesigen Studierenden aufgenommen ist, und sich von der Zeit an bis jetzt Studirens halber hieselbst aufgehalten hat. Hinsichtlich seines Betragens wird bemerkt, daß, außer einigen weniger erheblichen Rügen, zehn Tage Carcer wegen Gegenwart bei einem Pistolenduell, sodann, neben der bedingten Unterschrift des Consilii Abeundi, drei Tage Carcer wegen Gegenwart bei einem Duelle und viertägiges strenges Carcer wegen Überschreitung des für die Gesellschaften der Studierenden vorgeschriebenen Regulativs gegen ihn erkannt worden sind. Gegeben unter meiner des jetzigen Prorectors Unterschrift und unter Beidruckung des Universitätsiegels.“

Was Bismarck betrifft ist Alles von Interesse, und so zog der Suchende noch einen Folianten zu Rathe, welcher den Titel führt „Verzeichniß der seit 1820 Bestraften“, und in der sauberen Handschrift des guten, gelehrten, stets verlegen lächelnden Universitätssecretairs Riedel die durch die Universitätsbehörde erkannten Abhandlungen Tag für Tag unerbittlich meldet. Über die bedeutenderen Vorkommenheiten lagen daneben noch Verhandlungsprotocolle vor. Aus diesen zuverlässigsten Geschichtsquellen ergiebt sich, daß der Reichskanzler, obwohl er, wie bekannt ist, gleich im Beginn seiner göttinger Studienzeit bei den „Hannoveranern“ ins Corps eintrat — sie sind erst später die „rothen“ zubenannt, als sie eine Zeit lang „grüne“ neben sich hatten —, doch während der ganzen ersten Hälfte seines Aufenthaltes in Göttingen nur ein einziges Mal mit der academischen Ordnung in Conflict gekommen ist, und zwar „wegen Auswerfens einer Bouteille“ aus dem Fenster. Hoffentlich war sie vorher ausgetrunken. Er erhielt aber einen Verweis und mußte „einen Gulden“ Strafe zahlen.

Nicht so friedsam blieb er in der zweiten Hälfte seines Aufenthaltes gegenüber dem Universitätsgerichte; denn aus dem „vollkommen bescheidenen Fuchse“, als der er von seinen älteren Corpsbrüdern im Anfange characterisirt ward, war ein gewichtiges und zuletzt ein führendes Mitglied der Hannovera geworden. Aber wenn das Verhältniß auch kein friedliches mehr ist, der Krieg ist ein ehrlicher und guter, und das Universitätsgericht erkennt das schließlich selber an.

Auf einem Balle im Januar 1833 hatte ein aus Cumberland stammender Student Knight mit einem anwesenden Fremden, Baron von Grabow, Streit gehabt, der, wie beide Theile anerkannten, auf Mißverständnis beruhete. Aber ein Pistolenduell war contrahirt, und wenigstens Eine Kugel sollte gewechselt werden. Zum Kampfplatz wurde eine Stelle unweit des Rischentrunses, einer einsamen Wirthschaft, die eine Stunde westlich von Göttingen am Walde liegt, gewählt, und auf Wunsch von Knight fuhr Bismarck mit hinaus, um als Dolmetscher zu dienen, übernahm aber, nachdem sich gezeigt hatte, daß Herr von Grabow ohne Secundanten war, die Rolle des Unparteiischen. Als Secundanten fungirten ein englischer Studierender Marcus Wright und ein hannoverscher, der später Oberjägermeister geworden ist, von Reden. „Die Übrigen, welche bei dem Duell zugegen gewesen, würden es ihm bezeugen können“, so verzeichnet ein Protocoll vom 1. Februar die Aussage des ohne Weiteres geständigen Studiosus von Bismarck, „daß er die Streitenden veranlaßt habe, die anfangs verabredeten drei Schritt Barriere in zwölf Schritt zu verwandeln. Eigentlich zwar seien zehn Schritt verabredet; als er aber die Mensur genommen, habe er noch zwei Schritte zugesetzt, und dies auch dem Arzte gesagt. Auch habe gerade er die Mensur genommen, um sie möglichst lang zu machen. Die Pistolen habe, wie er glaube, Knight mitgebracht, er aber habe sie geladen. Außer dem Arzte sei noch der Studiosus Wright zugegen gewesen.“ Reden nannte er nicht. „Es sei nur Eine Kugel gewechselt worden, wie dies auch gleich anfangs verabredet gewesen sei.

Eine förmliche Versöhnung habe seines Wissens nicht stattgefunden, doch haben die Duellanten nachher wieder miteinander gesprochen.“ Verwundet war Niemand. Das Protocoll verzeichnet noch, daß Bismarck zu zehn Tagen Carcer, und weil er auf die erste Ladung nicht erschienen war, einem elften verurtheilt worden sei. Das alte Concilienhaus, in welchem er sie abfaß, steht nicht mehr; aber die Thüre des Gefängnisses mit Bismarck's eingeschnittenem Namen darin ist glücklich gerettet worden. Reden erhielt gleichfalls zehn Tage; Wright nur acht, aber daneben mußte er das „bedingte Consilium Abeundi“ unterschreiben. Knight wurde auf unbestimmte Zeit von der Universität verwiesen.

Knight und Wright waren wegen einer anderen Sache in Untersuchung, und zwar zusammen mit Bismarck's näherem, vielleicht nächstem göttinger Freunde, J. Lathrop Motley, gewöhnlich bloß Motley genannt, dem Sohne eines Bostoner Kaufmanns. Er studierte, von Cambridge kommend, gleichfalls Jura in Göttingen, und ist später Nordamericanischer Gesandter in London gewesen. Die Drei hatten Streit mit Gensdarmen gehabt, unter deren Aufsicht damals die göttinger Studenten standen und die mit jungen Leuten gebildeter Stände nicht immer umzugehen wußten, hatten solche „Landdragoner“, wie sie hießen, „beleidigt“, und wurden hierfür Knight zu zwei Monaten, jeder der beiden Anderen zu vier Wochen Festungshaft verurtheilt. Diese mußten in Hildesheim, wo sich ein Staatsgefängniß befand, verbüßt werden, und als im Beginne der Osterferien von 1833 Knight und Wright dahin abzugehen in Begriff waren, hatten sie

zum Abschiedsfeste auch Bismarck und einen Herrn v. Firds, der ein besonders munterer Student gewesen zu sein scheint, geladen, und die Gesellschaft sollte bei dem nächtlichen Heimwege Laternen zertrümmert haben. Das konnte theuer zu stehen kommen, denn nach alter, um jene Zeit wohl noch nicht aufgehobener Ordnung hatte der Thäter die ganze seit das letzte Mal Jemand bei dieser Unthat ergriffen worden war für zerfallene Laternen aufgelaufene Rechnung zu zahlen. Dieses Mal zeigte sich, daß Firds allein der Thäter war: wie viel er hat bezahlen müssen, steht nicht geschrieben.

Die sonstigen Carcerstrafen, von denen Fürst Bismarck's Zeugniß erzählt, sammt seiner Unterschrift des Consiliums, hingen mit seinem Corpsleben zusammen.

Als er bei den Hannoveranern eintrat, waren in Göttingen Studentenverbindungen nicht verboten, mußten aber angezeigt werden, und jede einzelne bedurfte einer besonderen, immer nur für ein Semester erteilten Erlaubniß, deren Bedingungen durch ein von Göschen ausgearbeitetes Regulativ vom 26. April 1832 allgemein festgesetzt waren. Keine „Gesellschaft“ durfte mehr als dreißig Mitglieder haben, diese mußten der Behörde angezeigt sein; immer sollte sie in einem und demselben gleichfalls der Behörde zu nennenden Locale und ordentlicher Weise nur an Einem Abende in der Woche sich versammeln, sollte nicht Abzeichen irgendwelcher Art tragen, nicht gemeinsame Waffen besitzen, sollte überhaupt Alles vermeiden, was die Grenzen eines gesellschaftlichen oder litterarischen Zweckes überschreite. Solcher Verbindungen bestanden,

als Bismarck in Göttingen Student war, dort zehn: Hannoveraner, Lüneburger, Hildesheimer, Ostfriesen, Bremenser, Braunschweiger, Mecklenburger, Hessen, Westphalen und eine burschenschaftliche Verbindung. Keine aber hielt die Schranken des Regulativs ein: alle hatten Corpsverfassung, Corpsfarben, Corpswaffen u. s. w., die ersten neun beschieden einen gemeinsamen, das Verbindungsleben regulirenden Corpsconvent. Die Universitätsdeputation, so hieß die academische Aufsichtsbehörde, ignorirte dergleichen Überschreitungen. Für den Sommer 1832 und ebenso für den folgenden Winter war die vorgeschriebene Erlaubniß auch von jeder „Gesellschaft“ eingeholt worden. Nachdem jedoch in den Osterferien 1830 das Frankfurter Attentat stattgefunden und man zu erwarten hatte, daß die Deputation hieraus Anlaß nehmen werde, strenger zu sein, als bis dahin, zogen verschiedene Corps und unter ihnen die Hannoveraner vor, im Sommer ohne neu eingeholte Erlaubniß fortzubestehen.

Vielleicht hätte die Deputation selbst das ignorirt. Aber im Mai 1833 entstand ein Streit zwischen Westphalen und Lüneburgern, der weiter griff und nicht übersehen werden konnte. Zwischen dem Westphalen Albrecht von Röder und dem Lüneburger Schwarz war ein Duell ausgefochten und hierbei des Ersteren Bruder und Secundant Otto von Röder von dem Gegner beschuldigt worden, er habe ihn mit dem Secundirtorbe gestoßen; worüber es zu einer neuen Forderung kam. Die Lüneburger fanden indeß, Otto von Röder habe sich durch sein Verfahren „Thätlichkeiten“ gegen Schwarz zu Schulden kommen lassen, hielten das für „unhonorig“, brachten es vor den

Seniorenconvent, der in jenem Monate von den Hildesem präsidirt wurde, und verlangten, Röder solle für satisfactionsunfähig erklärt werden. Da keine Absichtlichkeit angenommen wurde, ging ihr Antrag nicht durch. Allein jetzt wiederholte sich der Vorgang bei einem zweiten zwischen einem Westphalen und einem Lüneburger stattfindenden Duelle: als sich Otto von Röder mit dem Lüneburger Flügel schlug, behauptete dieser, von Röder's Secundanten Waldeck mit dem Secundirkorbe so stark gestoßen worden zu sein, daß er fast zur Erde gefallen wäre. Röder habe darüber gelacht. Neue Verhandlung vor dem Seniorenconvente; wieder aber wurde die Absicht zu beleidigen in Abrede genommen und den Lüneburgern, als sie sich hierbei nicht beruhigen wollten, nur deren Beweis offengelassen. Da sie, statt ihn anzutreten, erklärten, ihrerseits würden sie künftig weder Röder noch Waldeck als satisfactionsfähig behandeln, fand die Mehrheit des Seniorenconventes den Convent selbst beleidigt und sprach die Satisfactionsunfähigkeit über die Lüneburgia aus. Zwar stellte man, wenn diese ihre Erklärung zurücknehmen werde, zugleich die Revision des Verfahrens gegen Röder und Waldeck in Aussicht, und die Lüneburger nahmen auch zurück. Aber nun war der Convent mit der Form dieser Zurücknahme nicht zufrieden, beschloß das Vorgefallene an die einzelnen Verbindungen zu bringen, und veranlaßte sie, jede für sich darüber Beschluß zu fassen, ob nicht mit der Lüneburgia als der Satisfaction unfähig jedes Verhältniß abzubrechen sei. Von den Hannoveranern, Mecklenburgern, Hessen wurde dies verworfen, von den Braunschweigern, Hildesem, Bremensern

und Ostfriesen wurde es angenommen; jede Verbindung, die sich dieser Mehrheit nicht unterwerfe, sollte der Satisfactionsunfähigkeit mit verfallen. Es folgten noch Verhandlungen, durch welche festgestellt ward, daß die Hannoveraner, Mecklenburger und Hessen auf Seite der Lüneburger festblieben; dann sanctionirte ein unter braunschweigischem Vorsitze gehaltener Convent der Senioren den Beschluß formell: die Satisfactionsunfähigkeit der Lüneburger sollte bis zum 1. November, die der drei anderen Corps nur bis zum 1. August dauern.

Diese Sachlage wurde der Universitätsbehörde alsbald bekannt und von den Corps der Minorität auch ohne Umschweife, von denen der Majorität erst nach einigem Leugnen zugegeben. Die Untersuchung schloß mit einem Gewitterregen von Strafen. Bismarck war bei dem Duelle Röder-Schwarz unter den Zuschauern gewesen und schon dadurch allein straffällig, denn der 32. Paragraph der damals gültigen academischen Gesetze bestimmte, daß die, „welche sich, wissend daß irgendwo ein Duell sein werde, dahin begeben oder daselbst verweilen, mit dreitägigem Carcer und der Unterschrift des Consilii Abeundi, bedingt für den Fall einer gleichen Übertretung, bestraft werden“. Nachher hatte Bismarck an dem Verlaufe des Streites Antheil als Glied der Hannovera gehabt. Zur Zeit der Untersuchung bekennt er sich als Senior des Corps, Carl Seidensticker aus Wülfel ist Consenior, Albrecht Erleben aus Achim, der sich später als Romanist ausgezeichnet hat und zuletzt Senatspräsident des Oberlandesgerichtes in Rostock war, ist Secretair. Er hatte Bismarck bei dessen erstem Duelle secundirt und von ihm stammt das

früher erwähnte Zeugniß über dessen erstes Auftreten. Ob etwa die Drei vorgehoben wurden, weil ihr Conto beim Universitätsgerichte noch größere Straffätze aufzunehmen fähig war, ist aus den Acten nicht ersichtlich. Als übrige Mitglieder des Corps gab Seidensticker an: Georg Faccius aus Hannover, Heinr. Wilh. Kloppe und Theodor Oldkopp ebendaher, Mitchell King aus Charleston, von Hademstorff aus Lindau, Ludw. Ulrich Framm aus Hardeggen und Rudolf Wehner aus Otterndorf. Er dürfte einige sei es dem Gerichte schon zu Bekannte, sei es schon zu nahe am Examen Stehende verschwiegen haben. — Bismarck wurde gleich anfangs vernommen, und schilderte den Gang der Sache zwar nur im Umriss, aber wahrheitsgemäß: den Hannoveranern sei der Antrag, in die Berrufserklärung wider die Lüneburgia zu willigen, durch die Braunschweiger gemacht, sei hierauf in einer Sonnabendsversammlung auf Seelens Garten, dem gewöhnlichen Sitze der Hannovera, jetzt Marwedel, berathen worden, sei aber zurückgewiesen. In der entscheidenden Versammlung des Seniorenconvents habe „im Auftrage der Gesellschaft“ er selbst für die Hannovera gestimmt. Da er zur Minderheit gehört hatte, so war er unter den weniger streng Bestraften, aber vier Tage strenges Carcer und die bedingte Unterschrift des Consiliums wurden ihm doch auferlegt: „wegen Überschreitung des Regulativs durch Theilnahme an einer ohne Erlaubniß fortbestandenen Gesellschaft, Theilnahme an Berathungen der Gesellschaft, welche außer dem Kreise des Gefelligen lagen, Besichtigung des Seniorenconvents durch Mitglieder der Gesellschaft und besonderer Thätigkeit hierbei.“

Er hatte das Consilium also an Einem Tage doppelt zu unterschreiben. Die eine Formel lautet: „Ich unterwerfe mich hierdurch der Strafe des Consilii Abeundi, falls ich mich eines der in § 32 der Academischen Gesetze sub litt. d. angeführten Vergehen schuldig machen würde“; die andere Formel lautet: „Ich unterwerfe mich hierdurch der Strafe des Consilii Abeundi, falls ich wieder an einer unerlaubten Verbindung theilnehmen würde.“ Der künftige Reichskanzler hat beide Formeln mit kräftigem Federzuge, der noch nicht so steilen Ductus wie sein heutiger hat, unterzeichnet: D. v. Bismarck. Man könnte meinen, aus den Zügen blide eine gewisse Heiterkeit verständlich hervor. Daß nachher das Abgangszeugniß von Theilnahme an unerlaubten Verbindungen nicht redet, sondern nur von Überschreitung des für die Gesellschaften der Studierenden vorgeschriebenen Regulativs, ist eine bei den Regierungsstimmungen von 1833 der Anerkennung werthe Rücksichtnahme der göttinger Universitätsdeputation. Die Behörde hat dem Studiosus von Bismarck später (7. December 1833) gestattet, „die verwirkte Carcerstrafe in Berlin abzufügen“.

Wie sie ihm wohlwollte zeigt sich bei einer der „minder erheblichen Rügen“, deren das Abgangszeugniß gedenkt. Mit zwei Grafen Schulenburg und noch anderen Bekannten Bismarck's zusammen in demselben am göttinger Markte gelegenen Hause wohnte ein wohlhabender Student aus Altona, der bei Gelegenheit eines Streites mit einem älteren Mitgliede der Hannovera, Hoppenstedt, es sowohl an Tact, wie an Muth hatte fehlen lassen. Eines Abends gegen Mitternacht nun, als Bismarck, der ihn nur entfernt

kannte, in erhöhter Stimmung aus dem Zimmer eines der beiden Schulenburg kommend nach Hause zurückkehren wollte, war er übermüthig genug, in das Schlafzimmer jenes Vorsichtigen, der schon zu Bett lag, einzutreten, ihn zu erschrecken und ihm — immerhin mit einiger Unbarmherzigkeit — Furcht einzujagen. Der Geneckte verklagte ihn beim Universitätsgerichte. Zwar ein mit der Dichtscheere ausgeführter Angriff auf Leben und Gesundheit, von welchem der Kläger ausführlich und mit rhetorischem Pathos sprach, war unzweifelhaft nicht vorhanden, aber ein Hausfriedensbruch oder dergleichen hätte in dem Thatbestande, den Bismarck nicht in Abrede nahm, wohl gefunden werden können. Das Gericht fand ihn aber nicht, sondern nachdem Bismarck erklärt hatte, es habe sich um einen weitgetriebenen Scherz gehandelt, erkannte es auf bloßen Verweis, und als der Altonaer sich hierbei durchaus nicht beruhigen wollte, wurde er zuletzt ernstlicher zur Ruhe verwiesen, als sein Gegner. — Die anderen Klagen, von denen das Zeugniß spricht, beschränkten sich darauf, daß der Reichskanzler einige Male einen Thaler hat bezahlen müssen, weil er auf der Straße geraucht hatte: vor 1848 kostete das so viel.

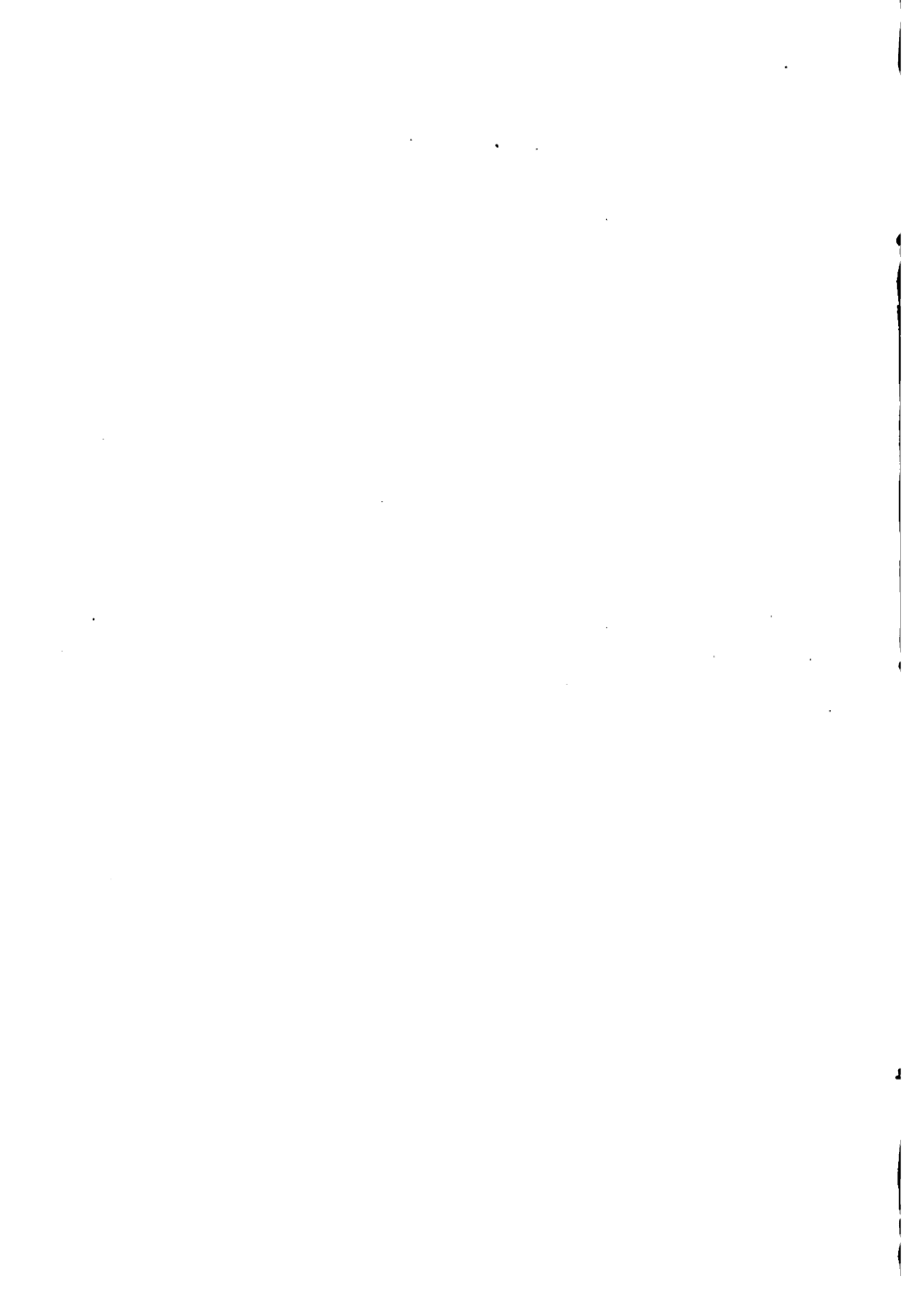
Von des Fürsten eigenen göttinger Waffenthaten kann unsere Chronik, obwohl es der Überlieferung nach nicht ganz wenige gewesen sein sollen, nicht berichten; denn sie haben niemals zu einer Untersuchung und Bestrafung geführt. Die Universitätsacten erwähnen bloß, daß ihm zu zweien Malen bei Strafe der Relegation, wie das damals üblich war, verboten worden sei, Duelle, die er contrahirt hatte, zu vollziehen: zu Anfang Aprils 1833

wurde ihm solchergestalt unterfagt, sich mit Volquart Momfen aus Hovestedt, Heinrich Schuster aus Weilburg und jenem Marcus Wright, dessen früher erwähnt ist, zu Ende desselben Monats sich mit August Wilhelmy aus Langen-Schwalbach zu schlagen. Es wird aber wohl doch geschehen sein.

Aus mündlicher Mittheilung wissen wir, daß er von seinem ersten Duelle an sich auf der Mensur in jeder Rücksicht auszeichnete und den Vortheil seiner hochgewachsenen Gestalt mit Geschick gebrauchte. Er habe, erzählte Erleben, niemals provocirt, aber jedesmal vortrefflich seinen Mann gestanden. Nur Ein Mal, einem Studiosus Biedenweg gegenüber, soll er nicht ganz gute Deckung genommen haben.

Wir denken, unsere kleinen Nachrichten, die damit schließen, sind nicht bloß deswegen werth, unbergessen zu bleiben, weil sie den größten Schüler der Georg-Augusts-Universität betreffen, sondern auch deswegen, weil sie charakteristisch sind. Denn wenn bei dem Duell am Rischenkrüge der Achtzehnjährige, da er die Streitenden nicht versöhnen kann, mit Geschick dafür sorgt, daß sie sich doch möglichst wenig Schaden thun: ist das nicht schon der künftige „Redliche Makler“? Und wenn der Senior der Hannovera die befreundeten Lüneburger, denen nach seinem Dafürhalten Unrecht geschieht, nicht unterdrücken läßt durch eine Majorität, sondern unbekümmert um den auch ihm in Aussicht stehenden Berruf es auf sich nimmt, der Wehrheit zu widerstehen, ist das nicht bereits der künftige Ministerpräsident der Conflictszeit?

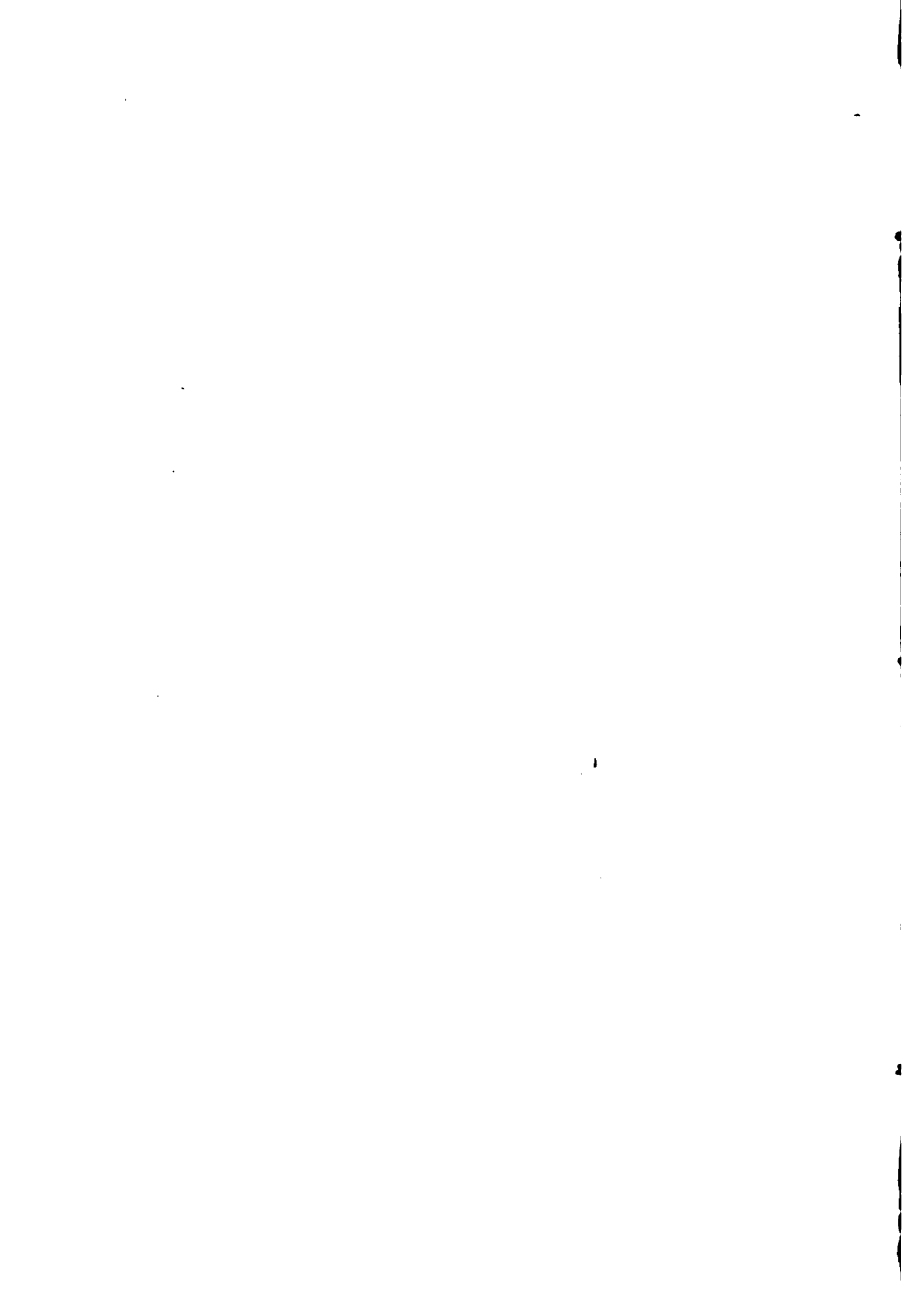
Einige Zeit nachdem die obigen Blätter entstanden waren, wurden sie dem Reichskanzler eingesendet. Er antwortete (28. März 1885): „Ew. zc. haben mich durch die actenmäßigen Mittheilungen aus meiner Jugendzeit sehr erfreut, und ich habe mich bei der Lectüre Ihrer Aufzeichnungen mit einer gewissen Wehmuth in meine Jugend zurückversetzen können. Ich ersehe daraus mit Vergnügen, daß das Universitätsgericht nachsichtiger über mich urtheilte, als ich nach meinen Erinnerungen verdiente.“ Auch das ist Bismarck.



VII.

**Grimm, Dahlmann und die Festkleidung der
göttinger Professoren.**





Am 8. Januar 1885 hatten wir Jakob Grimm's hundertjährigen Geburtstag gefeiert, und am 13. Mai desselben Jahres den von Dahlmann begangen. In dieser Zeit, die an so vieles von Beiden ausgegangene Bedeutende erinnerte, durfte auch eines Vorganges gedacht werden, der keineswegs bedeutend, aber für den Character der Männer bezeichnend ist. Ein Jahr, bevor die Freunde von Göttingen zusammen vertrieben wurden, waren sie in einem auf Augenblicke zu einer gewissen Schärfe gediehenen Conflict miteinander, und zwar über nichts Wichtigeres, als die göttinger Professorentalare.

Der Universitätsſenat der Georgia Augusta bestand im Sommer 1836 aus Dahlmann als Prorector, Bergmann, dem Juristen, als Ex-Prorector, ferner den zwei Universitätsrätthen Desterley, einem alten Göttinger, und Kreuzhage, einem erst seit wenig Jahren in Göttingen angestellten Westphalen, und neun ordentlichen Professoren, von denen fünf gewählt, vier von der Regierung ernannte Mitglieder waren: dem Theologen Lücke, dem Mediciner v. Sieboldt, dem Ästhetiker Amadeus Wendt, dem Philologen Otfried Müller, dem Juristen Göschen, dem Physiker Weber, dem Historiker Hoek und endlich Jakob Grimm.

Als im April des Jahres die Universität von der hannoverschen Regierung aufgefordert wurde, Vorschläge für die Feier ihres herannahenden Säcularfestes zu machen, hatte er bereits eine Commission für den Zweck

ernannt: Dahlmann, Lücke, Bergmann, v. Sieboldt, Desterley. Eine zweite Commission — Wendt, Müller, Desterley — war deputirt worden, um die innere Einrichtung des damals noch nicht ganz vollendeten neuen Universitätsgebäudes am Wilhelmsplatz oder, wie er noch hieß, dem Neuen Markte, zu besorgen. In Folge jener Regierungsaufforderung berief Dahlmann beide Commissionen zu gemeinsamer Sitzung, und legte hierauf die Vorschläge, welche in derselben beschlossen waren, dem Senate vor (7. Mai 1836).

Sie betreffen Vielerlei. Über die „Kleidung der Professoren“ heißt es (I. 10): „Die theologische Facultät beabsichtigt in schwarzen Talaren, theologischen Doctormänteln zu gehen.“ Sie hatte das, wie an einer späteren Stelle vorkommt, einstimmig beschlossen. „Dies leitet zu dem Wunsche, auch bei den übrigen Facultäten die vom Anfange der Universität bis 1802 übliche und wie die Erfahrung gezeigt hat, auf eine würdige Art imponirende Feierkleidung wieder anzuschaffen. Nach den vorhandenen Bestimmungen besteht sie in einem Talar und Barett, und zwar für die juristische Facultät in Carmoisin, die medicinische in Incarnat und die philosophische in violetter Farbe. Die Decane tragen über dem Talar eine Dalmatica derselben Farbe von Sammet, der Prorector eine purpurfarbige mit Gold gestickt.“ Die Kleidung würde, mit Ausnahme des Prorectormantels und der rothen Bedellröcke, „freilich wohl auf Kosten der Einzelnen“ angeschafft werden müssen, die auf vier bis fünf Louisd'or berechnet werden. „Fände dieser Vorschlag keine Billigung, so würde wegen der Kleidung beim Jubiläum Verlegen-

heit entstehen. Eine Hofkleidung würde kostbar und nicht einmal passend sein, da hier kein Hof ist; außerdem möchte sie bei rauhem Wetter für die Gesundheit zumal der älteren Mitglieder der Universität Nachtheil mit sich führen und Manchen nöthigen, von der Feierlichkeit“, die Mitte September stattfinden sollte, „zurückzubleiben. Unter dem Talar kann sich Jeder kleiden, wie er will. . . Sollte der Vorschlag gebilligt werden, so würden wohl sämtliche zum Tragen dieser Kleidung Berechtigte befragt werden und demnächst das Weitere verabredet werden müssen.“ So der von Desterley, der die Zeit vor 1802 noch gekannt hatte, verfaßte Commissionsbericht.

Die ehemaligen Talare waren, als man die erste Inauguration der Universität vorbereitete, in den Jahren 1736 und 1737 vorgeschrieben worden; Münchhausen sagt, daß man dabei „nicht sowohl die Beschaffenheit der aus alten katholischen Zeiten noch herrührenden Ornate, als vielmehr die Einrichtung der hallischen zur Anleitung zu nehmen rathsam“ finde. Wie sie ausjahren, ist auf alten göttinger Professorenbildern zu sehen. Sie wurden von der Regierung angeschafft und zum größeren Theil in Hannover, wohin Maße eingeschickt werden mußten, angefertigt; nur die für die Juristen-Facultät bestimmten wurden in Göttingen aus Tuch, das von Hannover geliefert war, gemacht, da der „Universitätschneider Ludwig“, wie Hofrath Gebauer schreibt, „versicherte, daß er in Engelland vielfältig vor die Parlamentsglieder gearbeitet und dergleichen Ceremonien-Kleider, wie diese zu tragen gewohnt seyn, zum öfteren gemachet hätte“. Die Festkleider wurden aber nicht den Professoren überantwortet,

sondern blieben Universitätsseigenthum, weßhalb die für minder langgewachsene Träger bestimmten unten eingelegt wurden, um auch für größere Gestalten zugerichtet werden zu können. Wer starb oder von Göttingen wegging, dessen Talar wurde an den Decan der betreffenden Facultät abgeliefert und „auf der Deputationsstube“ aufgehoben, bis der Nachfolger da war. Als einige Facultäten sich über die ursprüngliche Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder hinaus erweiterten, schaffte das Universitätscuratorium auch die nöthigen neuen Talare an, so daß zu Ende vorigen Jahrhunderts die theologische Facultät vier Talare besaß, die juristische sieben, die medicinische vier, die philosophische neun. Dazu kam das Festkleid des Prorectors und das einst für den Kanzler von Mosheim angeschaffte, violett, mit schwarzem Sammet ausge schlagen, welches nach dessen Tode nicht mehr gebraucht war. Auch die übrigen wurden nur noch bei einer einzigen Gelegenheit verwendet: dem halbjährigen feierlichen Prorectoratswechsel, zu welchem die Universität in Procession aus dem alten Concilienhause über den Bibliotheksplatz, damals „Collegienplatz“, in die später zur Bibliothek mitverwendete Paulinerkirche zog, die als Universitätskirche und für die Solennitäten der Corporation diente. Die außerordentlichen Professoren trugen keine Talare.

Als im Jahre 1802 die Universitätskirche als solche aufgegeben und der Prorectoratswechsel formloser wurde, berichtete der Senat nach Hannover (19. August 1802), die „Universitäts-Ceremonialkleider scheinen nun entbehrlich geworden zu sein“, und es wurde von dort genehmigt, sie unter der Hand zu verkaufen. Erst erwo

man jetzt, ob nicht der Prorectormantel, von welchem die Sage ging, die Goldstickerei daran rühre von einer fürstlichen Nadel her, behalten werden solle; dann wurde doch auch er mit den übrigen durch den „Schutzjuden Moses Gumpert“ tagirt, und sämtliche Talare, Dalmatiken und Barette zusammen für 113 Thaler verkauft, welcher Erlös zur Professoren-Wittwenkasse abgeführt wurde.

Von Wiedereinführung dieser ehemaligen Feierkleidung war also die Rede. Wie der Verfolg ergab, war in den vereinigten Commissionen der Gedanke namentlich durch Otfried Müller vertreten worden, wenn Amadeus Wendt auch ein Hofkleid lieber gesehen hätte; und von seiner Berechtigung hatten sich zuletzt alle Mitglieder überzeugt, mit einziger Ausnahme von Sieboldt. Denn wie die theologische Facultät einstimmig für Talare, so war die medicinische — Himly, welcher Dekan war, Blumenbach, Langenbeck, Conradi, Marx, v. Sieboldt, Osiander, Böhler — einstimmig dawider. Indem jetzt Dahlmann die Anträge der Commission an den Senat brachte, fügte er als seinen eigenen Gedanken hinzu, daß man nicht farbige Talare, wie ehedem, sondern schwarze, und nur die Schnüre daran nach den Facultätsfarben verschieden nehmen möge.

Von den Senatsmitgliedern hatten, da beide Commissionen aus dem Senate hervorgegangen waren, nur noch sechs sich neu auszusprechen. Von diesen votirten Götschen, Weber und Hoed mit der Majorität, Gauß, Kreuzhage und Grimm mit Sieboldt. „Die Feier soll einen großartigen, reinen Eindruck hinterlassen“, sagt Grimm, „keinen Kleinlichen und getrüben. Sie ist eine eigentlich academische Feier, die den Ton und die Farbe

der Univerſität tragen ſoll, und durch nichts Fremdartiges beeinflusst werden darf.“ Von dieſer Grundlage aus votirt er über die Einzelpuncte. So: „Ich finde nicht genug Rückſicht auf die Studenten genommen. Mir würde, hätte ich als Student ein ſolches Feſt erlebt, die Erinnerung hernach durch den Gedanken geſtört worden ſein, daß ich von einzelnen Hauptvorgängen dabei ausgeſchloſſen geblieben wäre. . . . Välle, Concerte, Theedanzantz, Carrouſſels, in der heutigen Weltweiſe, laſſen nur eine beſchränkte Zahl Studenten zu. Weit ſchöner wäre, wenn auf einer Wieſe, waſ der Septemberhimmel geſtattet, ein Kreis abgeſteckt, eine Gedächtnißrede gehalten, und unter aufgeſpannten Zelten allen Studenten Wein, Braten und Kuchen verabreicht würde. Dann Muſik und geregelte Geſänge, Anzünden eines großen Freudenfeuers, und feierlicher Facelzug heim in die Stadt. Dafür gäbe ich ein langweiliges Diner, wo der Wagen mit Speiſen und Weinen überladen wird, hin. Auf die Tiſche der Profefſoren und geladenen Gäſte können einige Gerichte mehr geſetzt werden. — Ich erkläre mich gegen die neuen Talare. Jede Tracht wirkt nur inſofern ſie im Einklang mit der Sitte ſteht. Beim Militär fällt die Kleidung der Officiere nicht auf, weil ſie zu der des Soldaten paßt. Als im 16. und 17. Jahrhundert Profefſoren Mantel und Baret trugen, ſtimmte das zur Kleidung der Studenten und des Volkes. An den Jünglingen müßte ſich die Schönheit und das Günstige einer Tracht entwickeln, die auf ältere Männer angewendet werden ſollte. Seltsam aber wäre, wenn jetzt die Profefſoren unbeholfen in feierlichem Mantel einherſchritten, die Studenten in modernem Frack nach-

folgten. Wer übrigens möchte gern 5, 6 Louisd'or für einen Mantel geben, der hernach ungebraucht am Nagel hinge. Wenn schon in München, wo man an Carneval und bunte Kleider gewöhnt ist, ein Professorenornat auffällt, wie viel mehr in einer kleinen Stadt! Ich bin aber auch nicht" — wofür Sieboldt sich ausgesprochen hatte — „für die häßliche Hoftracht mit Galanteriedegen. Das Allernatürlichste scheint, daß wir in schwarzer Kleidung nach üblichem Schnitt, in rundem Hut, ohne Degen auftreten. Man verfolgt an den Studenten alle ausgezeichnete, phantastische Tracht, und hat sie zum Annehmen einer indifferenten Schmutzfarbe gebracht. Wie sollte es uns geziemen, zu dem edleren Gebrauch der Vorzeit zurückzukehren? Die theologische Facultät mag sich der beschlossenen Talare bedienen, weil sie zu der jetzt auch in den Kirchen erneuten geistlichen Tracht stimmen.“

In dem hierauf an das Universitäts-Curatorium nach Hannover erstatteten, von sämtlichen Senatsmitgliedern, auch von Grimm, anstandslos signirten Berichte heißt es sodann, nachdem der „Wunsch“ der theologischen Facultät, in Doctormänteln zu gehen, erwähnt ist: „In Ansehung der übrigen an den Processionen Theilnehmenden sind mehrere Ansichten geäußert. Eine sogenannte Hofkleidung mit Degen zu tragen und somit in bloßem Kopfe gehen zu müssen, scheint am wenigsten wünschenswerth; denn theils möchte eine solche Kleidung, welche ohnehin die Wenigsten haben, und sich mit nicht unbedeutenden Kosten anschaffen müßten, den hiesigen Verhältnissen nicht entsprechen, theils möchte sie auf die Gesundheit der Älteren, zumal bei kaltem oder regnerischem Wetter, leicht nach-

theiligen Einfluß haben, und Mancher deshalb von der Procession zurückgehalten werden. Diese Rücksichten leiteten auf den Gedanken, ob nicht bei allen Facultäten . . . Talare zu tragen wären.“ Das Nähere wie im Commissionsberichte und in Dahlmanns Botum. „Indessen spricht hiergegen theils der mit der Anschaffung ebenfalls verknüpfte nicht unbedeutende Kostenaufwand, theils daß diese Kleidung seit langer Zeit außer Gebrauch, in dem alten Zuschnitte mindestens nicht mehr zeitgemäß ist, und im Publicum Aufsehen erregen wird, sowie endlich, daß sie für die geselligen Zusammenkünfte unbrauchbar sein, und dazu wieder eine andere Kleidung nothwendig sein würde. Dagegen hat die einfache schwarze Tracht, Frack, Pantalons und runder Hut, ohne Degen, viele Stimmen für sich, welche Folgendes anführen: dies sei die Kleidung, welche hier bei feierlichen Gelegenheiten stets getragen werde, Jedem kleide, für alle angemessen sei, und ebensowohl bei den Processionen, als bei den geselligen Zusammenkünften getragen werden könne; daneben komme auch noch in Betracht, daß alsdann eine angemessene Gleichförmigkeit herbeigeführt würde, indem eine solche Kleidung auch von Nichtprofessoren, z. B. den Privatdocenten, verlangt und von den nichtacademischen Behörden und Fremden erwartet werden könne, welches bei einer Hofkleidung nicht der Fall sein würde. Indessen ist von anderen Collegen nicht minder entschieden darauf hingewiesen worden, daß die Zeit der Abschaffung der früheren Feierkleidung zugleich die Zeit der Beseitigung von Feierlichkeiten gewesen sei, deren Wiederherstellung eher wünschenswerth erscheine und bereits, was namentlich

den Prorektoratswechsel angeht, von Ew. Excellenzen in Anregung gebracht ist . . . ; ferner, daß alle Beständigkeit und Gemeinsamkeit in der öffentlichen Erscheinung der Universitätsgenossen dahin sei, wenn man an der gewöhnlichen Gesellschaftstracht hafte, mit welcher nicht einmal die Auszeichnung, die etwa dem Prorektor durch eine Kette oder der Honorendeputation der Decane werden möchte, harmoniren wolle; nicht minder, daß, glaubhaftem Zeugnisse zufolge" — es stammte von Erlangen und war durch Götschen, der dort einen Schwiegersohn hatte, eingeholt — „die auf den bayerischen Universitäten angewandte Feiertracht überall, nicht bloß in München, einen ungetheilten Beifall gefunden habe, dem alle anfängliche Abneigung sogleich gewichen sei. Endlich ist auch ein disciplinärer Grund geltend gemacht“: nämlich, daß die Studenten dann gleichfalls veranlaßt werden würden, „bloß facultätenweise sich zu unterscheiden und zu gehen“.

Dieser Bericht an das Curatorium war erst vom 14. Julius und hat in seine Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen auch das Ergebniß von Facultätsabstimmungen aufgenommen. Der Prorektor hatte den gesammten ersten Berichtsentwurf an die Decane gehen lassen und um Facultätsvota ersucht: worauf die Theologen für Talare gestimmt, die Juristen sich Dem angeschlossen hatten, von den Mitgliedern der philosophischen Facultät, deren Decanat der Prorektor selbst führte, ein Gesamt-votum vermieden und nur seitens der Einzelnen für die Mittheilung gedankt war. Bloß Zwei hatten votirt: Müller für Talar, Ewald dagegen. Der medicinische Decan, Himly, antwortete: „Die medicinische Facultät

danke gehorsamst für die Mittheilung der Verhandlungen über die dereinstige Jubelfeier unserer Universität. Sie freut sich, daß der Senat beschlossen hat, sie abzukürzen; weit lieber wäre es ihr aber noch gewesen, wenn man die Wahrscheinlichkeit verhütet hätte, daß andere Universitäten, die ja leider einer anderen gern etwas anheften, unsere leicht lächerlich machen können, wenn sie erfahren, wie Senatus amplissimus schon mehr als ein Jahr vorher deliberirte über den Zug der Procession, Carroussel, Komödie &c. Was die Vorschläge von Talaren betrifft, bin ich beauftragt, zu erklären, daß Keiner von uns sich damit wird behängen lassen. Wir kennen unsere Stellung zum Publicum. Wir danken, auf einmal wieder incorrect zu erscheinen.“ Der Senat beschloß, die Ungemessenheit dieser Tonart Himly durch den Prorector zu verweisen, und sah von Weiterem ab. So war der Bericht vom 14. Julius zu Stande gekommen.

Das Curatorinn antwortet am 29. August. Wir haben hier nur hervorzuheben, was es über die Talare sagt: „Was die Kleidung der zum academischen Corpus gehörenden Personen und namentlich der Professoren bei den Processionen betrifft, so sind Wir der Meinung, daß die einfache schwarze Tracht, Frack, Pantalons und runder Hut, der Würde der Feier nicht ganz entspreche. Wie es daher Unseren Beifall findet, daß die Mitglieder der theologischen Facultät in schwarzen Talaren zu erscheinen beabsichtigen, so verstellen Wir zu nochmaliger Erwägung der Universität, ob nicht auch für die übrigen Mitglieder des academischen Corpus die Wahl von Talaren, vielleicht mit unterscheidenden Farben, mit dazu passenden Kopf-

bedeckungen, den Vorzug verdiene und nur allenfalls den außerordentlichen Professoren, in Rücksicht auf die Kosten, nachzulassen sein möchte, in einfacher schwarzer Kleidung, etwa mit dreieckigem Hute, zu erscheinen. Dagegen würde für die geselligen Zusammenkünfte die einfache schwarze Kleidung allgemein gewählt werden können.“

Da das Eingehen dieses Rescripts in den Beginn der Herbstferien fiel, so traten erst nach deren Schluß — 21. October — die alten vereinigten Commissionen wieder zusammen, und schlugen nun eine Amtstracht, jetzt auch für die außerordentlichen Professoren und die Universitätsbeamten, so vor, wie sie dann geworden ist: schwarze Talare mit farbigem Sammettragen. Auf den folgenden Tag (22. Oct.) berief Dahlmann eine Senats-sitzung, um über den Vorschlag Beschluß zu fassen. Die Zusammensetzung des Senats hatte sich soeben geändert: Lücke, Sieboldt, Gauß, Hoeck, Wendt waren ausgeschieden und durch Gieselser, Albrecht, Langenbeck, Hausmann und Ulrich ersetzt. Dahlmann ließ erst über die Frage des Wie der Amtskleidung abstimmen, wobei der gemachte Vorschlag durch die Mehrheit in allem Wesentlichen angenommen ward, dann über die Frage des Ob der Annahme einer so beschaffenen Amtskleidung. Diese Frage wurde, wie das Protocoll sagt, „durch acht Stimmen pure bejaht, durch zwei Stimmen eventuell, und zwei Stimmen waren gegen solche“. Warum die dreizehnte Stimme, die von Müller, nicht mitgezählt ist, erhellt nicht. Offenbar war Müller, der auch nicht signirt hat, abwesend. Die Sitzung war, wie sich aus der Folge ergibt, nicht ohne Sturm gewesen; die Dissentirenden hatten sich ein Separatvotum vorbehalten.

Nach einigen Tagen legte Dahlmann dem Senate den Entwurf des in Betreff der Talare an das Curatorium nunmehr zu erstattenden Berichtes vor, der von Desterley verfaßt war. Es wiederholt zunächst den betreffenden Inhalt des Rescripts, auf welches geantwortet wurde, und giebt dabei dessen Redewendung, daß die einfache schwarze Tracht „der Würde der Feier nicht ganz entspreche“, durch ein einfaches „nicht entspreche“ wieder, womit er die Meinung des Rescripts unzweifelhaft trifft. Dann referirt er den Hergang bis zur Senatsberathung, sowie die Beschlußfassung des Senats über das Wie der Talare, und fährt fort: „Als nach geschlossener Berathung über die Form der Kleidung die Frage zur Abstimmung kam, ob eine Festkleidung der gedachten Art wünschenswerth sei, wurde solche von acht Mitgliedern unbedingt bejahet. Zwei Mitglieder stimmten dafür, insofern nicht die gewöhnliche schwarze Kleidung zulässig sein sollte, und von diesen hat der Hofrath Grimm das begehende Separatvotum eingereicht: zwei Stimmen aber sprachen ihren Dissens unbedingt aus. Euren Excellenzen verstellen wir nun diese Angelegenheit zu weiterem Ermessen ehrerbietigt.“

Grimms Separatvotum lautet: „Unterzeichneter hat im Senat gegen Talare und Barette gestimmt: 1) Weil es ihm vergebens scheint, erblichene Zeichen academischer Ehre, die sonst mit lebendigen Einrichtungen zusammenhängen, aufzufrischen. Das Zeitalter hat sie verworfen und den Gelehrten längst darauf angewiesen, im Geistigen seine Würde zu suchen. Wie geschmacklos und unfeierlich unsere heutige Tracht sei, sie ist unter allen Ständen durchgedrungen. Mantel und Wamms waren für Pro-

fessoren gemacht, so lange auch Studenten in ihnen erschienen. Professoren im Mantel und Studenten im Frack würden heute auffallend contrastiren. 2) Weil die neue Kleidung nur für die Tage des Jubiläums gelten, dann für immer am Nagel hängen würde. Wozu das Aufsehen? und der Aufwand? 3) Weil selbst für jene Tage sie nicht ausreichen wird, sondern der Mantel im Zimmer abzulegen, also andere Kleidung darunter zu tragen ist. Niemand im Talar kann bequem sich niederlassen, wenigstens zum festlichen Mahle nicht. Es dient nur zur öffentlichen Proceßion, und wenn es gestattet wird, zur ersten Vorstellung bei Höheren. Welches nun ist jene andere Kleidung? Warum soll sie nicht überall ziemen? 4) Weil es sein könnte und wahrscheinlich ist, daß manche Professoren, zumal ältere, aus Widerwillen gegen die Talare sich von der öffentlichen Feier ausschließen. Dadurch käme in die Freude des Festes ein störender Mißton, und wegen einer so unwesentlichen Nebensache. Vier Mitglieder im Senate haben wider die Talare sich ausgesprochen; ihrer Ansicht beitreten würde unter den übrigen Professoren eine viel größere Zahl. Unterzeichneter wagt noch zu hoffen, daß ein hohes Curatorium der Universität gestatten werde, so hohe Festtage in ungetrübter Gemeinschaft Aller zu begehen. Einfache schwarze Kleidung erscheint dem Gelehrtenstande allein angemessen; sie herrscht in der jährlichen, an fürstlichen Höfen zugelassenen Versammlung der Naturforscher. Protector, Decane, und wer sonst von Professoren zur Complimentirung hoher Gäste berufen ist, könnten in kurzen Beinkleidern und Degen erscheinen." Dieses Separat-

votum war auch von Weber, der also sein erstes Senatsvotum so modificirte, beziehungsweise erklärte, von dem Anatomen Langenbeck und dem Mathematiker Ulrich unterschrieben und von Jedem die Unterschrift motivirt. Letztere zwei waren die unbedingt Verneinenden. Sie wollten schwarze Kleidung mit dreieckigem Hute.

Als der Bericht zum Signiren herumging, erklärten auch Albrecht, der Staatsrechtslehrer, und Kreuzhage, sie hätten nur deswegen in der Sitzung für Salare gestimmt, weil sie angenommen hätten, das Curatorium habe gegen einfache schwarze Gesellschaftskleidung bereits entschieden; da es dieselbe aber für Extraordinarien zulasse, so könne es sich doch noch veranlaßt finden, sie auch den ordentlichen Professoren zu erlauben. Insofern seien sie beide in der That nur für eventuelle Bejahung, principaliter für Verneinung der Salartfrage. Die Meinung stammte wohl von Kreuzhage, der von Anfang an gegen Salare gewesen war; Albrecht hing damals von diesem ab. Grimm aber fügte, nachdem er schon sein „gesehen“ geschrieben hatte, noch hinzu: „Noch fällt mir auf, daß die Worte des Curatoriums, ‚wir sind der Meinung, daß die einfache zc. nicht ganz entspreche‘, welche unentscheidend eine Ansicht aussprechen, in dem Berichtsentwurf so geschärft werden, als habe das Curatorium völlig dagegen entschieden; das Wort ‚ganz‘ ist unterdrückt. Diese ganze Fassung ist nicht unparteiisch.“ Er vergaß, daß der Bericht an eben die Behörde, welche selbst am besten wußte, was sie gesagt hatte, gerichtet, und daß die Kategorie der „Parteilichkeit“ in dieser Richtung unzutreffend war. — Aber der Vorwurf hatte seine Vorgeschichte, und nun wurde

Dahlmann böse. — Er legt die Sache nochmals dem Senate vor „wegen der Äußerung des Herrn Hofraths Grimm...“, welche nicht allein in Bezug auf eine Stelle dem Concipienten malam fidem vorwirft, sondern dem ganzen Berichte den Vorwurf der Parteilichkeit macht. Dieser Vorwurf, mag er bloß mich, oder den Concipienten, oder die Majorität des Senats treffen sollen, kann mir nicht gleichgültig sein; er kann es um so weniger, da der Herr Hofrath mir bereits vor der Abfassung des Berichts in einem Privatbriefe mit dürren Worten Parteilichkeit in Leitung der Verhandlung vorgeworfen hat. Ich war zweifelhaft, ob ich diese ehrenrührige Beschuldigung übersehen dürfe, solange sie sich bloß als eine Privatäußerung frischer leidenschaftlicher Aufregung darstellte, und antwortete bisher nicht; nun sie öffentlich geworden ist, hieße Schweigen soviel als Anerkennung. Ich bitte um Erlaubniß, Einiges aus der neulichen Senatsitzung ins Gedächtniß zurückrufen zu dürfen. Herr Hofrath Grimm sprach schon in der Sitzung selber von parteiischer Abfassung des allgemeinen Senatsberichtes wegen des Jubiläums, auf den das Rescript sich gründet, und führte dafür an, man habe erst berichtet und dann erst die Facultäten befragt und die Gründe der Facultäten gar nicht dem Senate mitgetheilt. Als ich ihm hierauf darlegte, daß dieses ebenso viel Irrthümer als Worte wären, daß von Allem gerade das Gegentheil geschehen sei, erwiderte er, statt seinen Irrthum zu entschuldigen, es komme auch darauf nicht viel an; und sprach bald darauf dieselbe Beschuldigung und die Behauptung aus, die Gründe für und wider die Festtracht wären in jenem Berichte parteiisch

behandelt, man habe letztere zu schwach geltend gemacht, Gegengründe verschwiegen u. dergl. Nun ist aber jener Bericht mit einer fast ängstlichen Sorgfalt, erklärlich durch die gereizte Stimmung im Senate, abgefaßt, er ist von den Vertretern beider Meinungen geprüft, und ich darf sagen, es ist kein einziger Grund, der vorgekommen, verschwiegen oder in Schatten gestellt worden; auch hat sich bei nochmaligem Umlauf Niemand damals darüber beschwert, und auch der Beschwerdeführer selbst hat in der neuerlichen Sitzung keinen einzigen als solchen bezeichnet. Gründe, die nicht vorgekommen sind, zu ersinnen, darf dem Concipienten nicht zugemuthet werden. Es ist wahr, der Herr Hofrath Grimm hat in seinem Separatvotum einige neue Gründe aufgestellt; aber wäre es wohl für den Concipienten rathsam gewesen, wenn er sie auch ausfindig gemacht hätte, sich dieser zu bedienen? Würden nicht die Gegner der Talare ihm zugerufen haben: Das heiße ja das Wider absichtlich in ein übles Licht stellen? Denn gleich der erste Grund beweise ja viel zu viel, und passe ebenso gut auf den Prediger, der den Mantel trägt, seine Gemeinde aber keinen, auch habe ja der göttinger Student keine Mäntel getragen die zwei Menschenalter hindurch, da die Professoren dergleichen trugen; und das hamburgere Handelsgericht allein schon zeige ja, daß man in Talaren Sitzungen halten, also wahrscheinlich auch sitzen könne; auch sei ja längst vorgekommen, daß die Freunde der Festtracht ihre Anwendung bei allen größeren Feierlichkeiten der Universität wünschen. Vielleicht würde unter solchen Umständen Herr Hofrath Grimm selber die Übertreibung in der Annahme gerügt haben, daß be-

sonnene Männer durch die bloße Nennung der Talare so könnten erzürnt werden, daß sie, ohne einmal zu fragen, was man denn darunter verstehe, mit dem Gedanken umgingen, sich von dem Ehrentage der Universität loszusagen. Denn derzeit war ja noch gar Nichts in Bezug auf Form und Farbe bestimmt; gegenwärtig aber ist es die anspruchloseste Tracht, in keiner Art auffallend, dennoch festlich und in vielleicht wieder höchst rauhen Septembertagen der schwächeren Gesundheit Schutz versprechend. Daß Mancher den Talar lieber ließe, wenn es nur ein anderes entsprechendes Auskunftsmitglied gäbe, ist mir sehr begreiflich; allein wie man bei ruhiger Überlegung den gewiß bescheidenen Versuch, eine an nicht gar alte Erinnerungen sich knüpfende und in vielfacher heutiger Obervanz stehende Festtracht, die keinen militärischen Charakter trägt, wie alle sonstigen Amtsstrachten unserer Civilisten, zu begründen, als eine Feindseligkeit behandeln könne, ist und bleibt mir unbegreiflich. Ich kann mir denken, weshalb Hofrath Grimm mir eine parteiische Leitung der Discussion vorwirft; deshalb wahrscheinlich, weil zuerst über die Beschaffenheit der Tracht, und dann erst über ihre Verwerfung oder Annahme gesprochen und abgestimmt worden ist. Man sollte zwar denken, das verstehe sich von selbst, daß man zuvor kennen lernen muß, ehe man verwirft oder billigt; auch hat sich der Senat ausdrücklich und am Ende, wenn ich mich recht entsinne, ohne den Widerspruch auch nur eines einzigen Mitgliedes für diesen Gang der Berathung erklärt.“ Dahlmann beweist dann noch an einem Beispiel die parlamentarische Nichtigkeit dieses Verfahrens: „Daß dem Präsidenten die Beobachtung dieser Regel zum Vor-

wurf gemacht wäre, habe ich bis auf den 22. October 1836 nicht erlebt. Das nun und das ausgelassene Wörtlein ‚ganz‘ sind die Gründe, weswegen, ich weiß nicht gewiß, ob bloß dem Concipienten, oder auch der Majorität des Senats (das Rescript war ja . . . zur Controle beigelegt) die Absicht, die Wahrheit zu unterdrücken schulbgegeben, mir aber Parteilichkeit wiederholt vorgeworfen wird. . . . Ich weiß recht wohl, daß ein Prorector gerüstet sein muß, auch heftigere Aufregungen zu ertragen, und ein hitziges Wort nicht zu hoch aufzunehmen; aber sollte es zum Amte des Prorectors gerechnet werden, daß er geflissentlich wiederholte ehrenrührige Verunglimpfungen seiner Amtsthätigkeit schweigend hinnehme, so wäre diese Würde keine Ehre länger, sondern ein Schimpf für Jeden, der sie bekleidet. Ich verlange keine Zurücknahme, und bedarf ihrer gar nicht; allein ich dringe auf Beachtung collegialischer Verhältnisse und Mäßigung für die Zukunft, und ich wünsche bloß, dieses Schreiben, mit einem vidi meiner verehrten Herren Collegen versehen, zu den Acten legen zu dürfen. Sollte Herr Hofrath Grimm, den wir alle aufrichtig hochschätzen und ich gewiß nicht am wenigsten, sich fortwährend beschwert erachten, so fordere ich ihn auf, seine Beschwerde bei dem Curatorium geltend zu machen; wie denn mir ja selber allein dieser Ausweg übrig bleibt, wenn der Versuch mißlingen sollte, eine auf Wohlwollen und die Voraussetzung beiderseitiger Ehrenhaftigkeit gegründete Discussion zurückzuführen.“ (1. Nov. 1836.)

Nachdem einige „vidi“ erfolgt waren, kam der Umlauf an Grimm. Der erwiderte: „Herr Hofrath Dahmann hatte kein Recht, aus dem Inhalte eines Privat-

briefes, noch weniger aus dem eines näheren Freundes, irgend Etwas an den Senat zu bringen. Das ist Verrath an der Freundschaft, der nicht auf meinem Gewissen lastet. Freunde dürfen einander Alles vertrauen und verantworten es unter sich. Dritte geht es nicht an; der Zusammenhang, Ton und Färbung davon, was ich geschrieben, entgeht ihnen. Aber was ich im Senate gesagt, was ich für ihn niedergeschrieben, darüber muß ich gegenwärtig seine Nachsicht in Anspruch nehmen, und dabei kann ich mich nicht mit einem kalten „vidi“ der Herren Collegen begnügen. Mögen bei der neulichen Discussion meinerseits einige zu offene Worte, einige unrichtige Behauptungen untergelaufen sein; ich erinnerte mich der Hergänge nicht mehr aller und konnte leicht ins Geleise gebracht werden. Daß es verdrossen und herrisch geschah, nahm ich ohne Empfindlichkeit hin, ja ich besuchte denselben Abend den Herrn Prorector, um mich mündlich über die Sache auszusprechen, indem ich ihm mein Separatvotum zustellte. Den nächsten Tag wünschte er einige Ausdrücke in diesem Votum geändert, ich willfahrte seiner freundschaftlichen Anmuthung gern und sandte es ihm nach einigen Tagen zurück mit einem Briefe, worin ich mich nochmals über die Sache äußerte. Darauf wurde mir kein Wort erwidert, weder schriftlich noch mündlich. Nun kam das Concept des Berichts; schon hatte ich mein Gesehen darunter geschrieben, als mir die gerügte Entstellung auffiel; durfte ich meinen Verdruß darüber nicht verlauten lassen? Ich dachte dabei wahrhaftig nicht einmal an den Herrn Concipienten, geschweige den Herrn Prorector, sondern einzig an die, wie mir schien, parteiische Fassung

der Stelle. Meine Bemerkung des einleuchtenden Versehens muß unanständig gewesen sein; die Herren Collegen Ulrich und Weber haben unbefangen sie gebilligt. Ob Talare oder nicht? ist mir beinahe gleichgültig, und die lange Erörterung macht müde. Nur von der Sorge war und wurde ich betroffen, daß die allgemeine Festfreude gestört werden könnte, daß einzelne Männer, an denen des göttingischen Ruhms ein großer Theil hängt, durch einen wahrlich verzeihlichen Widerwillen gegen eine aufgedrungene Tracht veranlaßt werden möchten, von der öffentlichen Feier sich zurückzuziehen. Allerdings ist es meine Ansicht (die ich aber jetzt erst dem Senat ausspreche), daß man die für die einfache Kleidung streitende Meinung etwas besser hätte aufnehmen und sie mehr gewähren lassen mögen. So wenig geschehen ist es, daß Herrn Hofrath Albrecht und Herrn Universitätsrath Kreuzhage's wahre Abstimmung hinterher erst an den Tag kommt. Noch diesen Augenblick scheint mir die Hintanzetzung des Ob? vor dem Wie? ein nicht zu beschönigender Fehlgriff der neulichen Discussion. Aber wie fern steht alles Das in meinem Sinn von dem leisesten ehrenrührigen Vorwurf, den ich des Herrn Prorectors Geschäftsführung hätte machen wollen. Seine Leitung kann trefflich sein, und wird doch in einzelner irren. Die Fassung des Berichts soll mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit vorgenommen sein; nun bei der getadelten Stelle verdient sie dieses Lob wahrlich nicht. Wie leicht übrigens hätte der Herr Concipient den Tadel mit einem zufälligen Versehen beseitigen können! — Und diese Äußerung, zu welcher ich mich noch gegenwärtig für vollkommen befugt erachte,

soll mir eine rücksichtslose Zurechtweisung in Schranken zuziehen, die der Tod einer natürlichen und freien Abstimmung sein würden. Des Herrn Prorectors Reizbarkeit und Scheu vor Widerspruch haut hier über die Schür; aus einem angeblich Verletzenden werde ich in der That der Verletzte. Nothgedrungen ist mein hiermit gestellter Antrag: daß die Herren Collegen einfach und aufrichtig ihr Ja oder Nein abgeben über die Frage, ob ich durch meine Worte, ‚daß diese (NB. diese) ganze Fassung nicht unparteiisch sei‘, die Wahrheit verletzt habe und des Herrn Prorectors Ehre zu nahe getreten bin? Erst wenn diese Erklärung erfolgt sein wird, mag ad acta gelegt werden; eher nicht. Wie sie auch laute, den Herrn Prorector wird sie zufriedenstellen müssen. Darum kann er dem Antrage nicht anders als willfahren. — Ich weiß nicht, ob die Geschäftsordnung mir gestatten würde, nochmals auf die Sache zurückkommend bemerklich zu machen, wie sich gegenwärtig sechs Mitglieder für einfache Tracht, und nur fünf (da Herr Professor Gieseler der Abstimmung sich enthielt) für Talare sich erklärt haben, — ob die nunmehrige Majorität, mindestens Parität, ihre Ansicht in jenem Eingange des Berichts gehörig ausgedrückt finde? Doch ich lasse das fahren.“

Dahlmann theilt diese Erklärung Grimms dem Senate mit (7. Nov.), bevor er „solche und die ganze Sache dem R. Universitätscuratorio als der einzig competenten Behörde vorlege, was ohne Aufschub geschehen wird. Im Senate kann über diesen Gegenstand weder Discussion noch Abstimmung stattfinden.“ Er berichtet dabei zwei von Grimm in Bezug genommene Thatsachen: Gieseler,

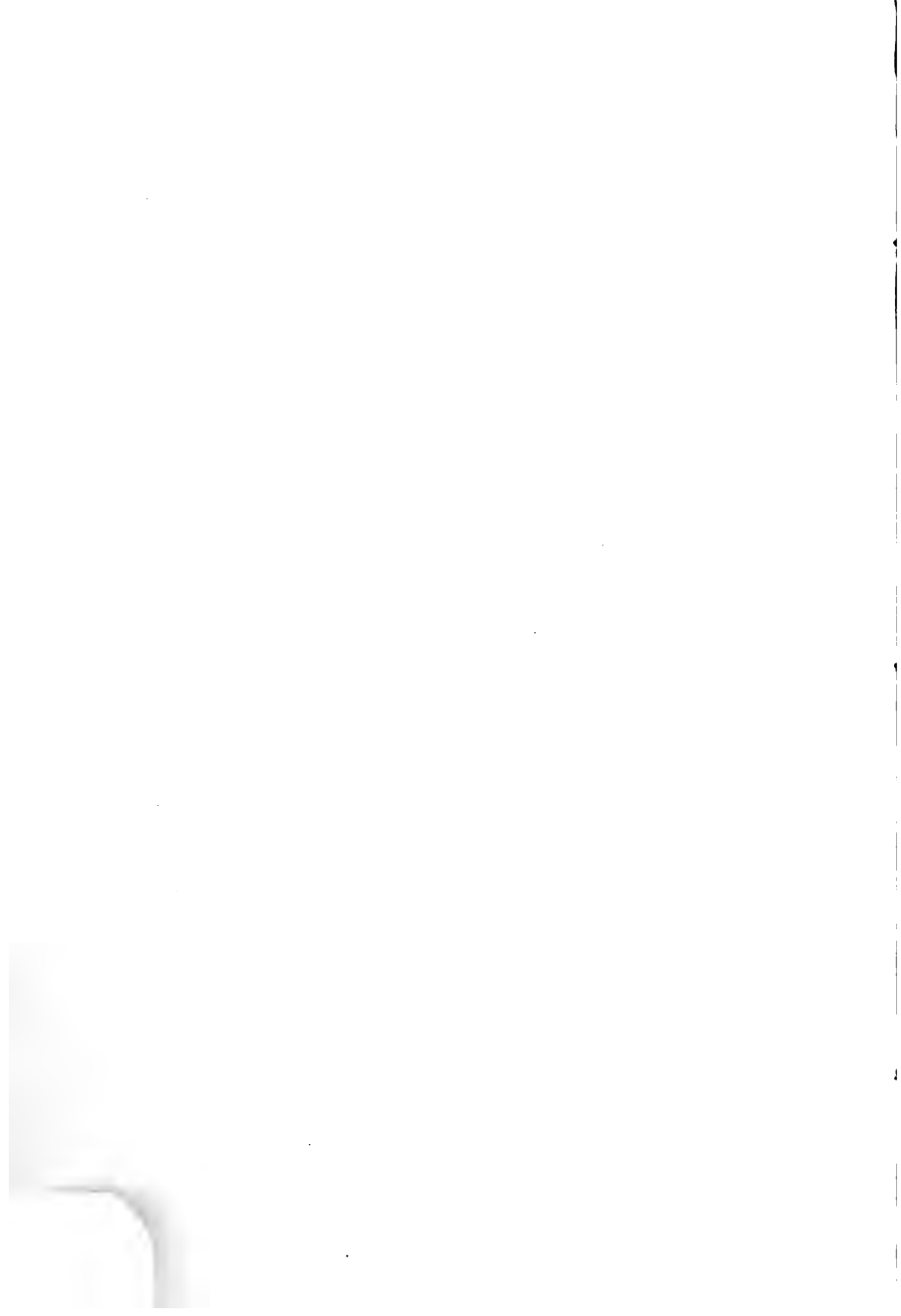
Mitglied der theologischen Facultät, hatte zwar anfangs gewünscht, sich der Abstimmung zu enthalten, dann aber das aufgegeben und in der Senatsitzung einfach für Salare gestimmt. Albrecht hatte auf Befragen erklärt, daß die seinem Votum zu Grunde liegende irrige Voraussetzung dieses selbst nicht alterire, sondern daß er dabei beharre, es einfach für die Salare abgegeben zu haben.

So lag die Sache am 7. und 8. November. Grimm unterschrieb den Umlauf einfach mit: Vidi. Am 9. hatte sie sich geändert. Grimm gab eine Erklärung zu den Acten, welche lautet: „Ich erkläre, daß in den über die Salاران gelegenheit von mir mündlich oder schriftlich gebrauchten Ausdrücken ich Niemandem eine Parteilichkeit oder absichtliche Entstellung der Sache habe zur Last legen wollen. Jac. Grimm.“ Dahlmann aber legte anderen Tages diese „gestern Abend eingegangene“ Erklärung dem Senate vor, „mit dem Hinzufügen, daß ich diese Angelegenheit nunmehr als erledigt betrachte“.

Der Bericht war unterdeß (31. October) bereits abgegangen, das Curatorium genehmigte die Salare und Baretz (22. December), sämtliche Professoren — mit alleiniger Ausnahme von Hugo, dem der Arzt untersagt hatte, an den öffentlichen Jubiläumsfeierlichkeiten theilzunehmen und der in einer Procession ohnehin nicht gehen konnte — ließen sich die Amtskleidung machen, in der Jac. Grimm sehr gut ausah, und ein auf Befehl des Königs Ernst August ergangenes Rescript vom 12. October 1837 hat sie alsdann „für alle feierlichen Gelegenheiten“ vorgeschrieben.

VIII.
Ein Lebenslauf.





Als im Anfange der dreißiger Jahre Barmhagen v. Ense Briefe und Tagebuchblätter seiner verstorbenen Frau, „ein Buch des Andenkens für ihre Freunde“, herausgab, setzte er als Motto die Worte aus Hölderlin's „Hyperion“ auf den Titel: „still und bewegt“.

Es kann kein passenderes Wort für die hier folgenden Gedendblätter geben, denn still und doch innerlich bewegt sein war das eigenste Wesen des Mannes, an dessen Gestalt sie zu erinnern bestimmt sind. Wüchte in den Umrißen, die sie enthalten, das geistige Bild einer edeln Natur, welche aus mehr als einem Grunde unvergessen zu bleiben verdient, freundlich hervortreten.

Friedrich Wilhelm Unger, geboren aus alter hannoverscher Beamtenfamilie als Sohn des Consistorialsecretärs F. Unger zu Hannover am 8. April 1810, verlor den jungverstorbenen Vater schon elfjährig, und blieb der Hut einer ausgezeichneten, aber leicht verstimmtten Mutter überlassen, welche den Knaben, der körperlich zart war und den sie für wenig begabt hielt, zwar vor physischen und sittlichen Gefahren treu behütete, ihm aber ein solches Maß schüchternen Zurückhaltung anerzog, daß er es später niemals ganz hat überwinden können. Es war ihm eine Befreiung, daß er nach seiner Confirmation aus ihrem Hause und einer hannoverschen Privatschule in die zu Büffel bei Hannover damals bestehende Erziehungsanstalt

eines gewissen Wehner überging, der auf sein Leben lange Jahre von Einfluß geblieben ist. Wehner war ein geschiedter und in der Kunst der Autorität gewandter Mann, der ursprünglich Theologe, dann Erzieher, dann Rentmeister und Moor-Commissär, später in der alt-liberalen Opposition gegen König Ernst August eine Zeit lang eine Rolle spielte, zuletzt aber schlimm geendet hat. Als er Unger anvertraut erhielt und bald nachher neben der Mutter sein Mitvormund wurde, stand er in Ansehen, gewann sich auch die dankbare Liebe seines Zöglings in hohem Grade, und unterrichtete ihn in der That so gut, daß, als er ihn nach etwa zwei Jahren auf das Gymnasium zu Gotha brachte, dessen bekannter Director Döring den Siebenzehnjährigen in die Selecta nahm. Als derselbe die Schule zu Ostern 1829 verließ, um in Göttingen Jura zu studieren, erhielt er das Zeugniß: in Wissen und Leben „einer der besten Schüler der Anstalt und den übrigen ein Vorbild“ gewesen zu sein.

Unger wäre lieber Künstler, am liebsten Maler, allenfalls auch Baumeister geworden; allein seiner Mutter verstand es sich von selbst, daß der Sohn Beamter werden müsse, wie seine väterlichen und mütterlichen Vorfahren gewesen waren, und so fügte er sich und besuchte zwei Jahre lang juristische Collegia. Indes übte er daneben sein Zeichentalent, hörte naturhistorische, geschichtliche und sonstige ihn im Zusammenhang mit seiner Kunstneigung interessirende Vorlesungen, und indem er Alles, was er in die Hand nahm, mit Ernst trieb, erwarb er sich eine weit umfassendere und gründlichere allgemeine Bildung, als Jünglinge seines Alters sonst zu besitzen pflegen. Zuletzt

wurde mit Wehner's Hilfe das Herz der Mutter doch erweicht. Nachdem Unger in Folge der göttinger Revolution die Universität verlassen und sich eine Zeit lang in Hannover aufgehalten hatte, durfte er im Sommer 1831 wenigstens zu einem Versuche auf die Maleracademie nach München gehen; nach Ablauf von zwei Jahren sollte Cornelius über seinen Kunstberuf entscheiden.

Indeß er selbst legte nach einiger Zeit den mit liebevollem Eifer ergriffenen und geführten Pinsel freiwillig nieder. Er verlobte sich in München mit einer Tochter des dort lebenden ehemaligen Polizeidirectors von Nürnberg, Regierungsraths Wurm, der zu den tüchtigsten und selbstständigsten bayerischen Beamten gehört hatte, und dieser — wie eine von ihm herausgegebene Sammlung von Umrissen nach bedeutenden Werken der älteren Malerei zeigt, selbst ein geschmackvoller und erfahrener Kunstkenner, den Unger sehr hoch hielt — überzeugte ihn, daß, um ein großer Maler zu werden, er zu alt sei, und daß ein anderes Ziel in der Kunst nicht lohne. Mit blutendem Herzen, aber mit voller Entschlossenheit, gab er daher seine Wünsche auf, kehrte zu Michaelis 1832 nach Göttingen zurück, promovirte nach drei Semestern als Doctor Juris, bestand sein hannoversches Staatsexamen, wurde im Herbst 1834 Auditor am Amte Hannover, verheirathete sich im folgenden Frühjahr, und erhielt, nachdem er rechtzeitig auch das zweite Staatsexamen bestanden hatte, im Herbst 1837 an demselben Amte die Anstellung als Assessor. Damit hatte er sich für die gewöhnliche Bahn des Staatsdienstes legitimirt, und konnte gewiß sein, falls er sich nichts Schweres zu Schulden kommen ließ, allmählig bis

in die Stelle eines Oberamtmanns, oder etwa, da er gute Examina gemacht hatte, auch eines höheren Richters fortgeschoben zu werden. Der Weg zu letzterer Laufbahn wurde ihm damals in Aussicht gestellt. Er indeß hegte bereits andere Gedanken.

Ein brauchbarer Beamter war er geworden, aber Liebe zur Jurisprudenz hatte er lange Zeit noch nicht; seine, die Systematik der Institutionen und Pandecten behandelnde, gegen Hugo gerichtete Doctor-Dissertation ist ohne Lust zur Sache geschrieben. Da begann, als er in der Vorbereitung zum zweiten Examen begriffen Eichhorn's damals auf der Höhe ihrer Wirksamkeit stehende Staats- und Rechtsgeschichte genauer kennen lernte, das deutsche Recht ihn anzuziehen. Die Begeisterung des Aufschwungs germanistischer Forschung, welche durch die ersten Publicationen der Perz'schen Monumente, durch die Arbeiten Rogge's, Albrecht's, Phillips', durch Grimm's „Rechtsalterthümer“ u. s. w. bezeichnet wird, ergriff ihn; mehr die historischen, als die eigentlich juristischen, mehr die öffentlichrechtlichen Aufgaben, als die des Privatrechts zogen ihn an; er begann die Bearbeitung einer Geschichte des Staatsrechtes in Niedersachsen, ließ sich im Mai 1838 an das Amt Göttingen versetzen, wohin gleichzeitig auch Behner übersiedelte, publicirte zu Ende 1839 — unter dem Titel „Geschichte des öffentlichen Rechtes in den Landen zwischen Niederrhein und Niederelbe bis zur Ernennung des ersten sächsischen Herzogs“ — die Anfangscapitel seiner Arbeit, und habilitirte sich, indem er in seinem richterlichen Amte thätig blieb, zu Ostern 1840 als Privatdocent für deutsches Recht.

Unger hatte das Bedürfniß, sich über Das, was ihn wissenschaftlich bewegte, auszusprechen, und sprach im engen Kreise lebhaft und gut; sobald er aber irgend fremdere Elemente sich gegenüber wußte, wurde er unwiderstehlich von jener anezogenen Befangenheit ergriffen, und so gelang es ihm fast nie, den Inhalt seiner Lehrvorträge zu rechter Geltung zu bringen. Auch in seiner späteren kunsthistorischen Lehrzeit hat er diese Schwäche nur dann ganz überwunden, wenn er Bilder erklärte und der Zuhörerschaft dabei vergaß; als juristischer Docent, wo er eines solchen Anhaltes entbehrte, hatte er außerdem den Nachtheil, daß fast gleichzeitig mit ihm ein Concurrent mit besonderer Lehrgabe auftrat und er dadurch in Schatten gestellt wurde. Die Erfahrung bedeutenderen Erfolges, die ihn unzweifelhaft allmählig zum guten Lehrer erzogen hätte, entging ihm also, und um so eifriger wendete er sich nun schriftstellerischen Arbeiten zu; in den Jahren 1841 bis 1844 gab er zwei rechtshistorische Monographien heraus: „Die altdeutsche Gerichtsverfassung“, Herbst 1841, und „Geschichte der deutschen Landstände“ (bis 1495), zwei Bände, Mai und November 1844. Um auf letztere Arbeit sich concentriren und seinen Aufgaben als außerordentlicher Beisitzer des Spruch-Collegiums der Juristen-Facultät, in welches er aufgenommen wurde, genügen zu können, ließ er sich, unbefolget, wie er noch war, im Herbst 1842 von seiner Beamten-Thätigkeit dispensiren; dagegen trat er im folgenden Sommer als Accessist im juristischen Saale der Bibliothek ein: eine damals bestehende, nur in den öffentlichen Stunden beschäftigte Hülfсарbeiterstelle, die mit der juristischen Literatur näher vertraut zu werden Gelegenheit

gab. Seine gut geschriebenen beiden Bücher zeigten ihn als gelehrten, gedankenreichen, selbständigen Forscher, und wenn sie hin und wieder in der Freude des Findens und Gestaltens zu schnell verfahren, so kommt in Betracht, daß sie der Zeit angehören, bevor durch Waitz die germanistische Methode kritischer geworden war. Sie haben ihren Platz in der Wissenschaft bis heute behauptet. Daß trotz solcher Leistungen ihr Verfasser nicht Professor wurde, dürfte nicht ausschließlich aus Dem, was ihm an Lehrerfolg abging, sondern zugleich aus der Ungunst zu erklären sein, mit welcher er, obwohl an Behner's politischem Treiben gänzlich unbetheilt, als zu dessen Anhang Gehöriger doch angesehen ward.

Unterdeß war er unter den jüngeren academischen Lehrern und Denen, die sich ihnen angeschlossen, heimisch geworden. Seine leicht angeregte Vielseitigkeit machte ihn geeignet, sein absichtsloses Wohlwollen machte ihn geneigt, auf die verschiedensten wissenschaftlichen und persönlichen Interessen antheilnehmend einzugehen; seine in sich befriedigte und immer noch von einem künstlerischen Hauche durchwehte Häuslichkeit war für Die, welche von ihr berührt wurden — und deren waren, bei der schlichten Gastlichkeit des Hauses, Viele — wohlthuend; die Offenheit, Reinheit, Zuverlässigkeit seiner Gesinnung zog an, der stille freundige Ernst, mit welchem er arbeitete, wirkte anregend und befruchtend. So war er allmählig Glied und für die ihm Näherstehenden Mittelpunkt eines Kreises voll idealen lebendigen Strebens geworden, in welchem gute Gespräche über die ernstesten und größten Dinge tägliches Brod und doch mit jugendlich frischem Behagen so heiter durchweht

waren, daß Scherz und Ernst oft in einander zu verlaufen schienen. Außer an Univerſitäten und etwa unter jungen Künſtlern möchte dieſe Tonart geiſtigen Verkehrs kaum vorkommen, und auch da bezeichnet ſie nur einzelne glückliche, in der Erinnerung der Theilnehmer wie ein nicht wiederkehrendes goldenes Zeitalter nachklingende Perioden.

Das Schweben des Privatdocententhums war indeß für einen Familienvater mit nun ſchon vier Kindern auf die Länge nicht ohne peinliche Seiten, namentlich da das Miniſterium des Innern hiñſichtlich des Diſpenſirens von der Beamten-Thätigkeit mit der Zeit ſchwierig ward, und der Augenblick abgesehen werden konnte, wo zwiſchen Beamten-
thum und Univerſität zu wählen war. Bei Unger's Diſpoſition zu hypochondriſcher Niedergeſchlagenheit drückte eine ſolche Ungewißheit, je näher das Entweder-Oder rückte, deſto mehr; denn ſeine äußeren Verhältniſſe wieſen ihn an, wieder in die Beamten-Laufbahn einzutreten, und doch erſchien das Losreißen von der Univerſität ihm innerlich unmöglich. Da bot ſich ein Ausweg: es wurde ihm Ausſicht gemacht, dauernd bei der Bibliothek angeſtellt zu werden. Zwar ſollte er, nach einem damals von der hannoverſchen Regierung zeitweilig beſolgteten Grundſatze, ſeine Lehrthätigkeit nicht daneben fortſetzen dürfen, und kaum geſtattete man ihm das Verbleiben im Spruch-Collegium; aber er brauchte Göttingen nicht zu verlaſſen, er behielt für das Glück des wiſſenſchaftlichen Arbeitens Zeit und Mittel, er blieb in jenem academiſchen Verkehre, der ihm kaum weniger werth war. Den Gehalt, welcher für einen in der Beamten-Laufbahn ſchon geweſenen, verheiratheten, von Nebenämtern abgeſchnittenen Mann erbärmlich be-

messen wurde, versprach man bald zu vergrößern, und so wurde Unger im Frühjahr 1845 Bibliotheks-Secretär. Hätte er gewußt, wie lange er, um einigermaßen auskömmlich salarirt zu werden, werde warten müssen, so hätte er das Amt doch wohl nicht angenommen; damals aber trat er es gern und voll Hoffnung an.

Da er es mit seinen neuen Pflichten genau nahm, so kosteten sie ihm anfangs viele Zeit, brachten ihm auch, bei der Sensibilität seiner Interessen, viele Zerstreuung; doch aber hielt er fest an seinen juristischen Forschungen, gab 1847 nach einer göttinger Handschrift den „Richtsteig des Landrechts“ heraus, schrieb für die „Göttinger Studien“ über den gerichtlichen Zweikampf und beschäftigte sich viel mit spanischer Rechtsgegeschichte, aus der er in einem damals erschienenen Aufsatze die Stellung des römischen Rechtes im modernen Staate näher erläuterte. Das Jahr 1848 ging ihm dann tief an's Herz; denn er war voll aufrichtigen Patriotismus. In der Politik Dahlmann's Schüler und in der Gesinnung mit ihm übereinstimmend, war er doch nicht immer mit seiner „Leidenschaftlichkeit“ zufrieden. Als er im Anfange jener Bewegung in einer kleinen Schrift „über das deutsche Parlament und das monarchische Princip“ für die Volksvertretung am Bunde auftrat, wußte er der Macht des Gefühls, das ihn bewegte, zuletzt nur durch den poetischen Ausdruck zu genügen. Er sieht sein Vaterland am Rande des Abgrundes schweben:

„Wo ist der Geist, der hohe,
Wo ist die starke Hand,
Die aus der lichten Lohe
Dich rettet, deutsches Land?“

Verzage nicht! Vertraue,
 Mein deutsches Volk, auf dich!
 Sei dir getreu und baue
 Auf Gott, der rettet dich!" u. s. w.

Es sind Unger's historische Studien über deutsche Volksvertretung, welche hier noch einmal zu Wort kommen; überzeugt, daß in Zeiten, wie die damaligen, Keiner zurückbleiben dürfe, der irgend etwas beizutragen vermöge zum gemeinen Besten, brachte er seinen Beitrag dar; sonst lag es ihm fern, auf den Gang der öffentlichen Dinge einwirken zu wollen, und er war auch nicht der Mann dazu.

Sein Schriftchen über das Parlament war seine letzte juristische Arbeit; denn in den Bewegungen jener Jahre gelangte auch in ihm eine Neuentwicklung zur Reife, die aus alter Wurzel entsprungen, ihn, seit er in den Bibliotheksdienst eingetreten war, wieder mehr und mehr in Beschlag genommen hatte. So lange er jenen Dienst erst lernte, hatte er nicht bemerkt, in welchem Grade ihm dessen breites mechanisches Element lästig sei; je länger aber, desto mehr empfand er es als geisttödtende Qual, und bedurfte eines erquickenden, ihn aufrechterhaltenden Gegengewichtes. Und hierzu waren seine juristischen Forschungen ihm gemüthlich nicht wohlthuend genug. Dagegen war er durch sein Amt mit den Werken über Kunst und Kunstgeschichte, welche die Bibliothek besaß, in tägliche Berührung gekommen, und sie waren zuerst die Freude seiner Mußestunden geworden; immer ernstlicher aber zogen sie ihn wieder an, und ehe er sich versah, fand er sich mitten in einer kunsttheoretischen Arbeit. Im Gespräche mit seinem Freunde Ruete, dem späteren leipziger Professor der

Augenheilkunde, war er auf den nicht ganz neuen, aber von ihm selbständig aufgefaßten und begründeten Gedanken gekommen: daß, wie die Harmonie der Töne ihr Gesetz hat, so auch die der Farben es besitze, wie es Ton-Accorde gebe, so auch Farben-Accorde, wie das Gesetz der Ton-Harmonie seine mathematisch-physikalisch begründete Wissenschaft habe, so auch ein ähnlich begründeter Generalbegriff, wenn das Wort gestattet ist, der Farben-Harmonie sich müsse finden lassen. Einst hatte er die Behandlung der Farben als Maler studiert, seine mathematischen und naturwissenschaftlichen Kenntnisse gaben ihm die Mittel, jenem Gedanken, vielfach in Gemeinschaft mit Ruete, tiefer und tiefer nachzugehen. Eine im August 1850 über Dresden und Wien nach Venedig, Padua, Vicenza, Verona, Mantua, Parma, Bologna, Florenz, Siena, Pisa, Rom und Neapel unternommene Reise hatte den Hauptzweck, die Gesetze, welche er zu erkennen glaubte, an den Kunstwerken der alten practischen Meister der Farben-Harmonie zu prüfen. Jedoch beschränkte er sich nicht hierauf, sondern verfolgte zugleich alle sonstigen Kunst-Interessen; und als er nach vier Monaten zurückkam, war er seiner Sache so sicher geworden und von dem Genuße der dauernden und genauen Beschäftigung mit den Kunstwerken so beglückt, daß er sich entschloß, von der Jurisprudenz zur Kunst zurückzukehren, aus dem Spruchcollegium ausschied, und seitdem alle Zeit, die ihm von seinem Bibliotheksamte übrig blieb, den Kunststudien widmete.

Es dauerte indeß Jahre, bis er auch als Schriftsteller auf dem Gebiete der Kunstwissenschaft auftrat; die erste kurze Mittheilung über seine seit 1849 erforschte Farben-

Theorie gab er erst im September 1852 in Boggendorff's „Annalen der Physik“ (dritte Reihe, Bd. 27, S. 122 fg.); das von Chmelarz in der biographischen Einleitung zu den „Quellen der byzantinischen Kunstgeschichte“*) genannte Buch aus dem Jahre 1851 — das Wesen der Malerei — ist nicht von unserem, sondern von einem berliner Maler (Moriz) Unger. Der Aufsatz bei Boggendorff bezeichnet sich als Auszug aus einer im Manuscript vollendeten „Wissenschaft der bildenden Kunst“, die aber Unger stets von Neuem überarbeitete und nicht früher als 1857 erscheinen ließ, unter dem Titel: „Die bildende Kunst, ästhetische Betrachtungen über Architektur, Sculptur und Malerei, für Künstler und Kunstfreunde“ (Göttingen, VIII und 253 S. 80). Er hatte auch in Betreff der Gruppenbildung bestimmte Regeln zu entdecken gemeint, und da er das Bedürfnis fühlte, zugleich über Anderes, das er für den Künstler nützlich hielt, sich auszusprechen, so war, wie er in der Vorrede angiebt, aus seiner Harmonien-Lehre allmählig diese „practische Ästhetik der bildenden Kunst“ entstanden, mit welcher er die Lücke auszufüllen gedachte, die er zwischen Kunst-Theorie und Kunst-Praxis immer noch bestehen sah. „Unger's ästhetisches Urtheil“, sagt Chmelarz, „ist positiv, fern von schöngeistiger Zuthat; es ist das Urtheil eines gediegenen Fachgelehrten und ernsthaften Forschers, der auf vielen Gebieten der Kunst-

*) Erschienen als zwölfter Band der mit Unterstützung des k. k. kerr. Cultus-Ministeriums herausgegebenen Quellenchriften zur Kunstgeschichte des Mittelalters. Wien bei Braumüller 1878. Die Herausgabe ist von E. Chmelarz mit Liebe besorgt worden.

Theorie und der Kunst-Geschichte vollständig zu Hause ist.“ Wenn das Buch trotzdem nicht völlig den gehofften Erfolg hatte, so lag dies wohl zum nicht geringen Theile an der anspruchlos-ungeschlossenen Form, in der es in Folge jener Art seines Entstehens auftrat. Im Übrigen war es schon nicht mehr das erste, welches Unger über die Theorie der Kunst schrieb; eine kleinere Schrift: „Perspective, oder Lehre von der Abbildung nach Form, Beleuchtung und Farben“, hatte er bereits zwei Jahre früher (Göttingen 1856, erschienen Herbst 1855) vorausgehen lassen.

In der Zeit zwischen diesen zwei Publicationen kehrte er nach zwölfjähriger Pause auf den academischen Lehrstuhl zurück. Das Princip, daß der Bibliothekar nicht zugleich Universitätslehrer sein dürfe, war aufgegeben worden, und so wurde (Mai 1857) auch ihm gestattet, wiederum, und zwar über Theorie und Geschichte der bildenden Künste, wiewohl nicht mehr als eine Stunde den Tag, zu lesen; worauf der Siebenundvierzigjährige die Lehrthätigkeit mit dem Eifer eines jungen Mannes wiederum aufnahm. Gleichzeitig wurde er zur kunsthistorischen Mitarbeit an der Ersch-Gruber'schen Encyclopädie aufgefordert, in der eine Reihe von Abhandlungen von ihm seit 1859 erschienen: über Giulio Romano, Giovan Pisano, Glasmalerei, Gothik in ihren verschiedenen Richtungen u. s. w. Als Grundlage für Vorlesungen veröffentlichte er 1860 eine „Übersicht der Bildhauer- und Maler-Schulen seit Constantin dem Großen“; ferner auf buchhändlerischen Anlaß 1861: „Göttingen und die Georgia Augusta“, einen der vorzüglichsten Fremdenführer, die es giebt. Endlich wurde er auch Professor. Kunstgeschichte

war früher längere Zeit von dem Historienmaler Karl Desterley, der seit 1831 außerordentlicher Professor dafür war, in Göttingen gelesen worden; dieser hatte sich dann in Hannover angesiedelt, hatte aber sein göttinger Amt behalten. Nachdem er zuletzt (Winter 1861) pensionirt worden war, erhielt Unger die außerordentliche Professur für Kunst und Kunstgeschichte und die Aufsicht über die academische Bilder- und Kupferstich-Sammlung (Frühjahr 1863). Von Anfang an hatte er bei seinen Vorlesungen, die er sowohl über allgemeine Kunstgeschichte, als über einzelne kunsthistorische Perioden oder epochemachende Künstler hielt, die Methode beobachtet, seinen Zuhörern Nachbildungen von den Gegenständen vorzulegen, die er besprach, und er besaß eine zu dem Zwecke allmählig zusammengebrachte, nicht unbedeutende Sammlung. Hier konnte ihm, was die Sammlung der Universität bot, beim Unterricht gleichfalls dienen, er aber darauf einwirkte, daß sie im Interesse desselben ergänzt ward.

Seine schriftstellerischen Hauptarbeiten begannen eine specielle Richtung zu nehmen, seit im Jahre 1863 in Benfey's Zeitschrift „Orient und Occident“ und zugleich im Separatabdruck eine größere Abhandlung über die Banten Constantin's des Großen am heiligen Grabe zu Jerusalem von ihm erschien, in der er die von J. Fergusson aufgestellte Idee, die Constantinische Grabkirche sei in der heutigen Omar-Moschee zu suchen, so neu und scharfsinnig begründete, daß sie, bis dahin als Curiosität angesehen, jetzt erst wissenschaftliche Bedeutung gewann und in dieser neuen Gestalt lebhafteste Discussionen veranlaßte. Die Arbeit war die Vorbereitung zu einer umfassenderen gewesen:

einer allgemeinen Geschichte der christlich-griechischen oder byzantinischen Kunst, welche, zusammen 224 Quartseiten stark, im 84. und 85. Bande von Ersch und Gruber's Encyclopädie in den Jahren 1866 und 1867 herauskam. Eine so eingehende Gesamtdarstellung der byzantinischen Kunstgeschichte gab es noch nicht. Unger waren, wie bei der culturhistorischen Seite seiner Wissenschaft überhaupt, die Studien über das Mittelalter dabei zu Gute gekommen, welche er ehemals als Jurist getrieben hatte, wie andererseits seine Arbeit durch die Anschauungen einer vom März bis Juni 1865 unternommenen zweiten italienischen Reise, namentlich nach Ravenna, vorbereitet worden war. Beides hatte ihn in Stand gesetzt, alle bisherigen Darstellungen des Byzantinismus zu übertreffen; er war von jetzt an der auf diesem Gebiete entscheidende Kunsthistoriker, und als im Laufe des erfreulichen Unternehmens, das unter Eitelberger's Leitung bemüht war, die Quellschriften für Kunstgeschichte in Zusammenstellungen und Übersetzungen dem Studium namentlich der Künstler näher zu bringen, es die Bearbeitung auch der byzantinischen Quellschriften galt, war er als Bearbeiter gegeben. Es gehörte eine ungewöhnliche Gelehrsamkeit dazu, diese Quellen zusammenzubringen und zu commentiren. Jede Übersetzung ist zuletzt ein Commentar, der in diesem Falle noch durch Einleitungen und Anmerkungen erweitert wurde. Und die Arbeit gelang ihm. „Alle kunsthistorischen Arbeiten Unger's“, sagt Schmellarz, „zeichnen sich durch Klarheit der Darstellung und durch gewissenhafte Benutzung der Literatur aus“, mit „ganz außerordentlicher“, sagen wir mit bibliothekarischer „Gewissenhaftigkeit aber und mit

bewundernswerthem Fleiße“ sei hier das reiche historische Material, das bewältigt werden mußte, zusammengebracht, „mit dessen Hilfe es erst möglich sein dürfte, ein vollkommen klares Bild der byzantinischen Kunstentwicklung zu liefern“. Unger hatte das Buch auf drei Bände berechnet und hat eine Fülle von theilweise weit geförderten Vorarbeiten dazu hinterlassen; der erschienene Band, den er druckfertig abgeliefert und dessen erste zwei Bogen er kurz vor seinem Tode noch corrigirt hatte, enthält bloß die Baugeschichte von Constantinopel.

Daß er, während er mit diesen Arbeiten bereits beschäftigt war, sich im Jahre 1868 fg. lebhaft für den Silberfund interessirte und Verschiedenes darüber geschrieben hat; daß er mit ähnlichem Interesse die Pfahlbauten-Entdeckungen und die neuen anthropologischen Forschungen verfolgte, bei welcher Gelegenheit er über die ältesten in Irland aufgefundenen Verzierungen und über das europäische Bronze-Zeitalter Aufsätze schrieb, sowie anderer gelegentlich verfaßter Aufsätze, Recensionen u. s. w., mag nur erwähnt werden. Daneben hatte er seine Bibliotheksarbeiten mit unwandelbarer Treue immer fortgetrieben und ihnen zeitweilig viel mehr Kräfte gewidmet als nothwendig war: so z. B. lernte er, um einem in dieser Rücksicht auf der Bibliothek fühlbar gewordenen Mangel abzuhelpfen, allerhand slavische Sprachen, wodurch er dann wieder zu Nebenarbeiten anderer Art, wie u. a. zu einer gelungenen metrischen Übersetzung serbischer Volkslieder, veranlaßt wurde, die er aber ebensowenig publicirt hat, wie eine früher entstandene Bearbeitung griechisch-sicilianischer Märchen. Zieht man in Betracht, wie viel dem

noch dazu nicht selten mit nervöser Niedergeschlagenheit und anderen Krankheitszuständen kämpfenden Manne alle diese Thätigkeiten Zeit, Mühe und gelegentlich Stimmung kosteten, so wird man seine Arbeitskraft und den Ernst bewundern, mit dem er sich zusammennahm.

Auch Sorgen haben ihn oft recht schwer gedrückt, wenn nicht um das tägliche Brod, so doch darum, daß bei der Kärghlichkeit seiner Einnahme er sein niemals großes Vermögen mehr und mehr zusammenschwinden sah, und von der Furcht gequält ward, daß es für die Auszubildungskosten seiner fünf Kinder nicht mehr ausreichen werde. Als diese indeß erwachsen waren, die beiden Söhne in ehrenvoller Stellung, die zwei jüngeren Töchter an treffliche Männer verheirathet, er selbst allmählig zu den älteren Bibliotheks-Beamten gehörig und zu einer für seine bescheidenen Bedürfnisse ausreichlicheren Einnahme gelangt, da wurde es besser. Im Herbst 1872 wurde er zum Mitgliede der die Bibliothek leitenden Commission ernannt. Das Untergehen des Königreichs Hannover im Jahre 1866 war ihm schwer geworden, das Jahr 1870/71 glich ihm diese Schmerzen aus, und er begrüßte freudig das neuerstandene Deutschland.

Er war nun über sechzig Jahre alt, und wenn er auf sein Leben zurückblickte, so mußte er erkennen, wie in dem mancherlei Wechsel seiner Laufbahn dennoch eine Stetigkeit gewesen war. In der Jugend auf eine Bahn gemiesen, die seinem inneren Berufe nicht entsprach, hatte er nicht die Selbständigkeit gehabt, sich ihr zu entziehen, und als dies zuletzt zu gelingen schien, erkennen müssen, daß

es zu spät für seine Künstlerhoffnungen sei. Hierauf mit redlichem Entschlusse von Neuem in jene Bahn einlenkend, hatte er sich als Beamter zwar nur legitimirt, um dieses Fach zu verlassen, als Docent, um Bibliothekar zu werden; aber was bei all diesen Wechselfchritten ihn leitete, war doch zuletzt stets die auf Beschäftigung mit dem Idealen gerichtete Gesinnung, und diese hatte ihn schließlich, und jetzt in richtigerem Bemessen seiner Anlage als ehedem, dahin zurückgeführt, wo er zwanzig Jahre früher schweren Abschied genommen hatte, zu der Liebe seiner Jugend, der Kunst. Immerhin hatte er Zeit verloren, und dies büßte er damit, daß, was er auch noch erreichte, im äußeren Ergebnisse ein Deficit blieb; denn seinen berechtigten Wunsch, eine ordentliche Professur der Kunstgeschichte zu erhalten, hat er nicht mehr erfüllt gesehen. Er wurde von der philosophischen Facultät der Universität wiederholt dazu vorgeschlagen, aber eine solche Professur hätte erst dotirt werden müssen, und hierauf ging die Regierung nicht ein.

Es hat Unger sein Leben lang im Wege gestanden, daß er nicht verstand, sich geltend zu machen: die vielen und ausgezeichneten Gaben, welche er besaß, kamen in dieser Beziehung bei seiner aufrichtigen Bescheidenheit und seiner Abneigung, irgend etwas zu scheinen, was er nicht ganz unzweifelhaft auch wäre, niemals zu vollem Rechte. Und wenn Goethe sagt: „sich wehren bringt zu Ehren“, so darf, da einmal von Dem, was Unger nicht verstand, die Rede ist, auch das Zweite nicht unerwähnt bleiben, daß er sich nicht wehren konnte. Nicht Mangel an Muth, das hat er mehr als einmal gezeigt, aber ein absoluter Widerwille gegen Alles, was an's Rohe hätte streifen

können, ließ ihn, wo ein laut werdender Streit in möglicher Aussicht war, lieber schweigen. So hatten innerlich seine Mängel einen edeln Grund.

Was seine Seele von dem Drucke der Gedanken, wie Manches im Leben ihm nicht gelungen sei, aufrichtete, war die Freude an seiner Arbeit und die Freude an seinen Kindern. In den zwei ältesten sah er unter seiner leitenden Hand sich auf das Schönste entwickeln, was den eigenen Wünschen zu erreichen einst nicht beschieden gewesen war. Der Sohn, Professor William Unger, jetzt in Wien, bildete sich zum Kupferstecher aus. Die um ein Jahr ältere Tochter, Johanna, entschied sich für den Kunstberuf schon früher als ihr Bruder, widmete sich der Historienmalerei, und Unger verfolgte mit verständnißvoll befriedigtem Antheil, wie sie, mit ebensoviel Fleiß wie Talent auf den Academien zu Düsseldorf und München studierend, ihrer Kunst von Stufe zu Stufe gewisser wurde und sie freier und freudiger handhabte. Aber indem sie sich nie genug thun konnte, hatte sie ihre Gesundheit nicht geschont; in dem Augenblicke, wo der glücklichste Erfolg errungen schien, brach sie zusammen; den Kriegswinter 1870/71 mußte sie mit ihrer Mutter in Pisa zubringen, und als es sich im Februar zum Frieden neigte, wurde sie dort in's Grab gelegt. Unger sprach über den Verlust wenig, wie er seine Schmerzen überhaupt gern in sich verschloß, und über Das, was nicht zu ändern war, keine Worte machte; lieber rühmte er freudig, wie vollendet gerade in ihrer letzten Zeit Johannens Talent sich entwickelt habe. Aber obwohl er nicht verkannte, wieviel ihm blieb, überwunden hat er diesen Schmerz nicht mehr. Auf den Grabstein in

Bisa schrieb er die Worte aus Jesaias 25, 8: „Der Herr wird die Thränen von allen Angesichtern abwischen.“

Er arbeitete weiter wie sonst, entfremdete sich auch dem Verkehr nicht mehr, als, seit er älter wurde, ohnehin geschehen war; in seiner Gesundheit war keine unmittelbar nachtheilige Folge sichtbar. Aber die Stöße des Lebens, namentlich des amtlichen, erschütterten ihn tiefer als sonst; er hatte an Widerstandsfähigkeit verloren und erwog den Gedanken, sich in seinem Bibliotheksamte pensioniren zu lassen, als im Herbst 1876 er sich kränker fühlte als er gewohnt war, und — wozu er sich schwer entschloß — die bibliothekarische Thätigkeit zunächst unfreiwillig unterbrechen mußte. Es hatte sich ein Nierenleiden entwickelt, das seine Arbeit an dem Buche über die byzantinischen Kunstgeschichtsquellen zwar noch eine Zeit lang nicht hinderte, das aber der ärztlichen Kunst nicht mehr wich. Er mußte sich niederlegen, wurde schwächer und schwächer und schließ nach vierwöchigem Krankenlager sanft ein, am 22. December 1876. Eine friedlichere Ruhe des Todes, als auf seinen wohlgebildeten und würdigen Zügen lag, kann es nicht geben.

In demselben Verlage erschien:

D. K. K. Münkels nachgelassene Schriften

nebst

einem Lebensbilde des Entschlafenen

von

D. Dr. Otto Mejer,

Präsidenten des Königl. Landes-Konsistoriums.

Herausgegeben von

D. Max Frommel,

Generalsuperintendenten in Celle.

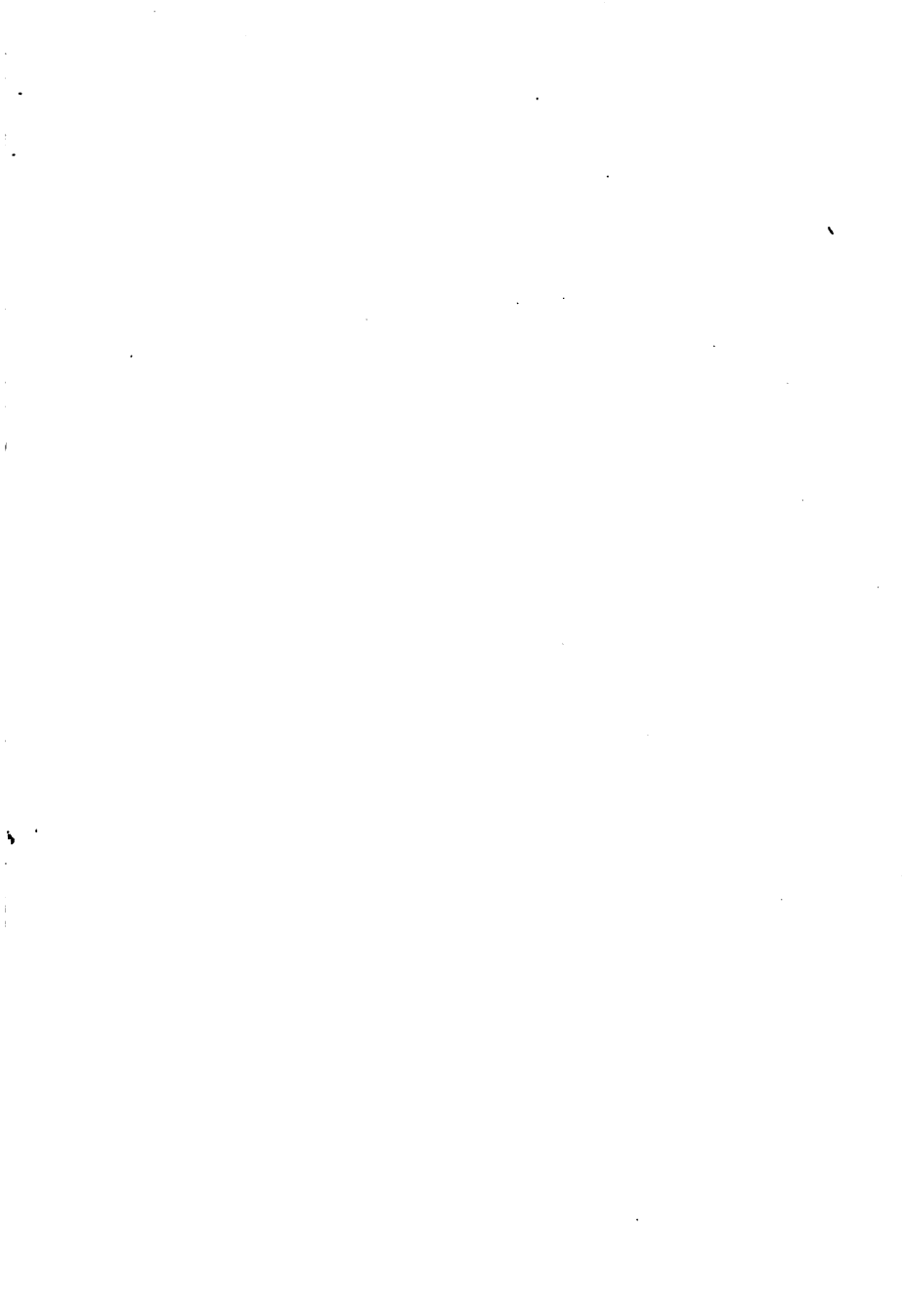
Mit einem Porträt von D. Münkels.

VIII u. 195 S. gr. 8, geh. 3 M. 80 \mathcal{A} , in Kaliko geb. 4 M. 80 \mathcal{A}

Es sind Worte aus dem Munde eines Mannes, welcher 32 Jahre in seinem Zeitblatt öffentlich zu einem großen Kreis geredet hat und dessen Stimme für Viele von Gewicht war, Worte, welche sich in seinem Nachlaß fanden und nun gleichsam als Vermächtnis seinen Freunden dargeboten werden.

Sie sind nicht alle gleichwerthig, aber sie sind alle aus der seltenen Eigenart eines Geistes, welcher wunderbare Gegensätze in sich vereinigte: Tiefe und Klarheit, Kraft und Weihe, heiliges Salz und heiliges Feuer. Dem Verfasser war in hervorragendem Maße die Gabe der Geisterprüfung verliehen, die in männlicher Reife und mit der Weisheit von oben das Maß des Heiligthums auf alle Zeiterscheinungen anwandte und dem apostolischen Wort nachkam: „Du aber sei allenthalben nüchtern.“ Wie ein erfahrener Arzt stellt er zuerst die Diagnose, dann erteilt er das Rezept und verordnet die Diät. Neben tiefen Blicken in das innere Leben stehen Wegweiser für das kirchliche Leben, neben Zeugnissen gegen Rom und gegen die Schwarmgeister stehen Gedanken über das Zukünftige.

Das beigegebene Lebensbild des Entschlafenen aus der Feder seines treuen langjährigen Freundes, des Präsidenten des Landes-Konsistoriums D. Dr. O. Mejer, ist eine hochwillkommene Gabe, da sie uns nicht nur den Charakter des heimgegangenen ehrwürdigen Knechtes Gottes zeichnet, sondern zugleich einen sehr werthvollen Beitrag bildet zu der noch immer unbeschriebenen Geschichte der Wiedererweckung des kirchlichen Lebens unserer Provinz in diesem Jahrhundert.



14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or
on the date to which renewed.

Renewed books are subject to immediate recall.

25 Jan '60 CT

31 Aug '65 YS

IN STACKS

REC'D LJ

JAN 11 1960

AUG 17 '65 - 12 M

REC'D LD

JAN 20 1960
18 Mar 64 DG

MAY 9 1980

RET'D JAN 22 1982

IN STACKS

MAY 14 1982

FEB 23 1964

REC. CIR. MAY 01 1982

REC'D LD

JUN 1 '64 - 1 PM

LD 21A-50m-4,'59
(A1724s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

YB 09494

LIBRARY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.

THIS BOOK IS DUE BEFORE CLOSING TIME
ON LAST DATE STAMPED BELOW

EXPIRES

10 Feb 69
B.

2, '69
1019412A—A-32

General Library
University of California
Berkeley

